

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang



Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) des Jahres 2010

Inhalt

Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2010 (Seite 1 bis Seite 13)
Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2010 (Seite 14 bis Seite 43)
Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2010 (Seite 44 bis Seite 49)
Amtsblatt Nr. 4 vom 28.02.2010 (Seite 50 bis Seite 65)
Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2010 (Seite 66 bis Seite 77)
Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2010 (Seite 78 bis Seite 103)
Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2010 (Seite 104 bis Seite 110)
Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2010 (Seite 111 bis Seite 129)
Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2010 (Seite 130 bis Seite 135)
Amtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2010 (Seite 136 bis Seite 140)
Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2010 (Seite 141 bis Seite 154)
Amtsblatt Nr. 12 vom 30.06.2010 (Seite 155 bis Seite 188)
Amtsblatt Nr. 13 vom 15.07.2010 (Seite 189 bis Seite 219)
Amtsblatt Nr. 14 vom 31.07.2010 (Seite 220 bis Seite 240)
Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2010 (Seite 241 bis Seite 243)
Amtsblatt Nr. 16 vom 31.08.2010 (Seite 244 bis Seite 257)
Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2010 (Seite 258 bis Seite 268)
Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2010 (Seite 269 bis Seite 279)
Amtsblatt Nr. 19 vom 15.10.2010 (Seite 280 bis Seite 287)
Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2010 (Seite 287 bis Seite 291)
Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2010 (Seite 292 bis Seite 301)
Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2010 (Seite 302 bis Seite 304)
Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2010 (Seite 305 bis Seite 326)
Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2010 (Seite 327 bis Seite 344)
Amtsblatt Nr. 25 vom 31.12.2010 (Seite 345 bis Seite 348)
Anhang: Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herrn Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 30. Dezember 2009

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 11. Januar 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

10. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn (Zum Glind), der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 1. Oktober 2009

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen Schutzwasseranlage in der Gemeinde Vieren der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2009

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 4. Januar 2010

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 22. Dezember 2009

Satzung zur 6. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 22. Dezember 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth, 2. Änderung“ in der Gemeinde Sittensen vom 6. Januar 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Herr Ludgerus Brinker, Hasseler Dorfstraße 8, 27386 Hemsbünde, hat am 25.10.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Erweiterung einer Anlage zum Halten von Schweinen durch Neubau eines Schweinestalles mit 1.064 Mastplätzen (Gesamtbestand zukünftig: 1.928 Plätze) und einen Flüssigmistlagerraum von rd. 828 cbm, gem. § 16 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Hemsbünde, Gemarkung: Hassel, Flur: 2, Flurstück: 58/1.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe a) des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zur Zeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, in der zur Zeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVP erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 30.12.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Frau Sandra Dittmer, Behrensstraße 6, 27383 Scheeßel hat am 18.09.2009 (Eingang: 30.10.2009) beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, beantragt.

Die Anlage besteht aus

- Stall für 896 Mastschweine (bereits vorhanden) mit einem Güllekeller (Lagervolumen ca. 653 m³)
- Neubau eines Stalles für 2.000 Mastschweine mit einem Güllekeller (Lagervolumen ca. 1.113 m³)
- Neubau eines Güllehochbehälters (Lagervolumen ca. 1.444 m³)
- 2 Futtersilos (vorhanden), ca. 1.350 m² versiegelte Hofflächen und Zufahrten (vorhanden und neu)
- Einfriedungen (vorhanden und neu)

Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel-Wohlsdorf (Gemarkung: Wohlsdorf, Flur: 1, Flurstücke: 162/4, 337/165, 5/4) an der Eisenbahnüberführung Wohlsdorf - Veersebrück.

Der Schweinestall soll im August 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVP i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Neubau eines Schweinemaststalles (896 vorh. + 2.000 neu = 2.896 Mastschweine an diesem Standort) und eines Güllebehälters mit 1.444,4 m³ Lagerraum in Wohlsdorf“ gemäß § 3 a UVP festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 02.02.2010 bis zum 01.03.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Gemeinde Scheeßel, Rathaus
Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 8
Untervogtplatz 1, 27383 Scheeßel
Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 15.03.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Montag, den 26.04.2010, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfgarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rotenburg (Wümme), den 11.01.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) **10. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B,** **Mulmshorn (Zum Glind)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 10. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Mulmshorn (Zum Glind), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 01.10.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
i. V. Scholz

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 22.12.2009 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung ab 15.01.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
i. V. Scholz

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Vierden

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) sowie der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Sittensen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Vierden als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.10.2007.
- (2) Die Samtgemeinde Sittensen stellt einen neuen Kanal ausschließlich für die Schmutzwasserbeseitigung mit Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage in Sittensen her.
Zur Deckung des für diese Verbesserungsmaßnahmen entstehenden Aufwandes erhebt die Samtgemeinde, soweit der Aufwand nicht durch andere Weise gedeckt wird, Abwasserbeiträge (Verbesserungsbeiträge).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an das bisherige Beseitigungssystem „Kläerteiche“ in der Gemeinde Vierden angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Linie,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. d) der der zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Lagerwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder von ihr entwässert wird.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 lit. h) - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für diese Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 0,55 €/m², der nach § 3 errechneten nutzungsbezogenen Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der nach § 1 Abs. 2 beschriebenen Anlage.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Verbesserungsbeitrag) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 11
Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Weg automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sittensen, den 17. Dezember 2009

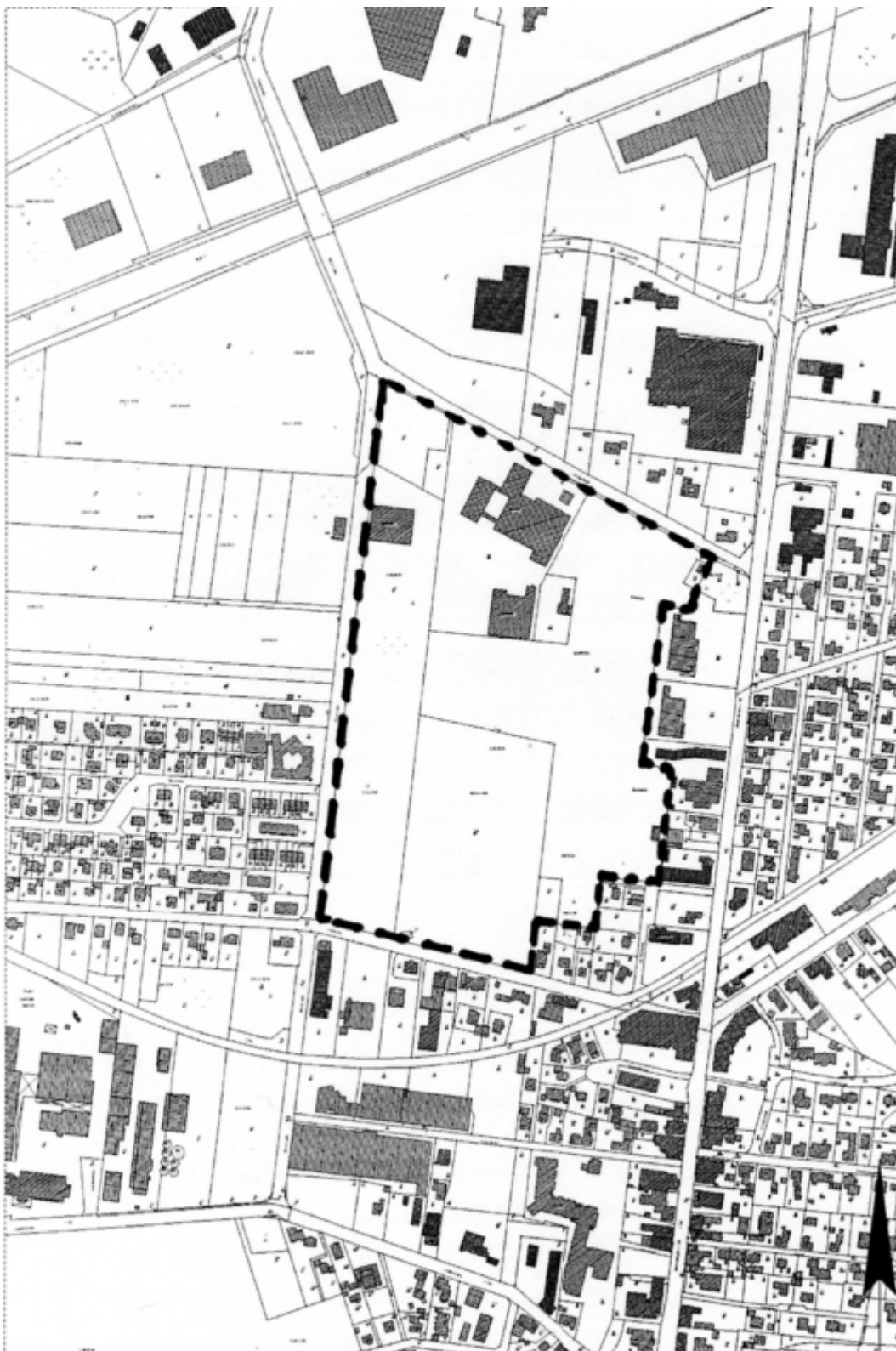
Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 38. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 23.12.2009 (Az.: 63 ROW-61 72 60/96) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen in der Gemeinde Sittensen. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichts kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 04.01.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt

„Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

(Gebührentarif siehe Anlage)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Tarmstedt, den 22.12.2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentarif)

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Es werden erhoben für die Einräumung des Nutzungsrechtes				Für die Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Für die Benutzung der Friedhofs-kapelle	Für die Reinigung der Friedhofs-kapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapellenbenutzung	Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich
	je Grabstelle	Reihen-grab	Kinder-reihengrab	anonyme Beerdigungen					
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Breddorf	51,00	77,00	77,00	100,00	31,00	72,00	-	36,00	je 3,50
Bülstedt	51,00	51,00	51,00	51,13	5,00	82,00	-	36,00	9,00 Reihengrab 13,00 2 Grabstellen 24,00 4 - 6 Grabstellen 31,00 8 - 12 Grabstellen
Hepstedt (**) (***)	125,00	125,00	125,00	450,00	-	150,00	-	-	je 8,50 1 - 3 Grabstellen je 8,00 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen je 5,50 9 - 10 Grabstellen
Kirchtimke	80,00	80,00	80,00	280,00	15,00	90,00	-	36,00	10,00 Reihengrab je 6,00 2 - 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen
Tarmstedt (**) (****)	110,00	110,00	80,00	280,00	17,00 bis 96 Std. je weit. Tag 12,00	100,00	-	-	17,00 Reihengrab 34,00 2 - 4 Grabstellen 50,00 5 - 8 Grabstellen
Vorwerk *)	80,00	80,00	80,00	500,00	-	-	-	-	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen
Westertimke ***)	150,00	150,00	150,00	280,00	-	80,00	30,00	40,00	je 10,00

- *) Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.
- **) Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 580,00 € erhoben.
Für die Nutzung der Fläche für halbanonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird einschl. der Beschaffung und Anbringung einer einheitlichen Namenstafel eine einmalige Gebühr in Höhe von 600,00 € erhoben.
- ***) Für die Nutzung der Fläche für anonyme Erdbestattungen auf dem Friedhof in Hepstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 550,00 € erhoben.
Für die Nutzung der Fläche für anonyme Erdbestattungen auf dem Friedhof in Westertimke wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.
- ****) Für die Nutzung der Fläche für anonyme und halbanonyme Rasenbestattungen auf dem Friedhof in Tarmstedt wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 920,00 € erhoben.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

Satzung zur 6. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung zur 6. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

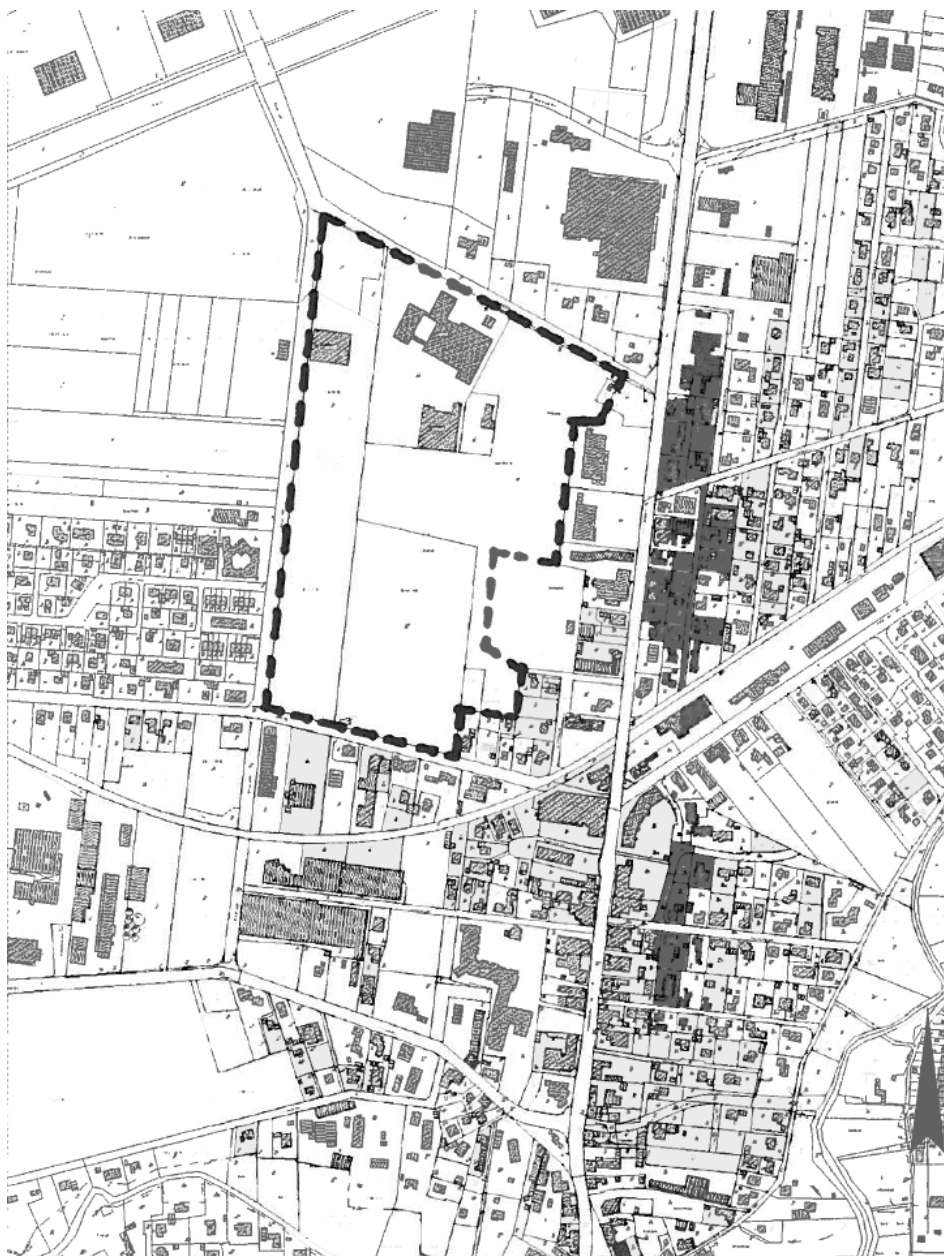
„Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
auf dem Friedhof in Westertimke ist es insbesondere nicht gestattet, Fahrzeuge aller Art mitzuführen; ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,“

- „Tiere unangeleint mitzubringen;
auf dem Friedhof in Westertimke ist es nicht gestattet, Tiere – außer Blindenhunde – mitzubringen.“

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die
 - c) Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - d) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchstabe c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der festgesetzten Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 - 4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.“

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 15

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 06.01.2010
Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2010 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten vom 18. Dezember 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 21. Dezember 2009

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2010 vom 15. Dezember 2009

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009 vom 17. Dezember 2009

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Vierden der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 10. Dezember 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. Dezember 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009 vom 16. Dezember 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2009 vom 7. Dezember 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. Dezember 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2009 vom 10. Dezember 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2009 vom 14. Dezember 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf vom 23. November 2009

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf vom 23. November 2009

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2008 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 14. Oktober 2009

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2010 vom 8. Dezember 2009

Zweite Satzung vom 8. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Siebente Satzung vom 8. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 9. Dezember 1992

Neunte Satzung vom 21. Januar 2010 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 22. Januar 2010

D. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 2010 über die 6. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 15. Dezember 2009

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

3. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) wird durch Beschluss des Kreistages vom 18.12.2009 verordnet:

§ 1 Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten

Die nachstehend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete werden ersatzlos aufgehoben, weil ihr Schutzgegenstand nicht mehr dem Reichsnaturschutzgesetz und dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz entspricht (Nr. 1 - 20), sie Bestandteil anderer Landschaftsschutzgebiete sind (Nr. 21 - 23) oder keines besonderen Schutzes mehr bedürfen (Nr. 24).

Soweit es sich um Bodendenkmale handelt (Nr. 1 - 21), sind sie weiterhin durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt.

Im Einzelfall bleibt der Schutz nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung bzw. als besonders geschützter Biotop gemäß § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes unberührt.

lfd. Nr.	amtliche Bezeichnung			Tag der Verordnung
1	LSG-ROW	78	Hügelgräberfriedhof "über dem Zevener Weg"	29.06.1951
2	LSG-ROW	79	Hügelgräbergruppe bei Schohöfen	29.06.1951
3	LSG-ROW	81	"Ole Hoffsteer" bei Oese	29.06.1951
4	LSG-ROW	82	Hügelgräber in der Flur "Mehrbei" am Ostetal bei Brauel	29.06.1951
5	LSG-ROW	83	Hügelgräbergruppe bei Hof Bohnste	29.06.1951
6	LSG-ROW	86	Hügelgräbergruppen bei der "Krummen Laack" bei Heeslingen	09.07.1953
7	LSG-ROW	88	Hügelgrab im "Flugsand" bei Zeven	09.07.1953
8	LSG-ROW	89	Steingrab mit Baumgruppe im "Hünenkellerfeld" bei Nartum	09.07.1953
9	LSG-ROW	90	Hügelgrab bei Weertzen	09.07.1953
10	LSG-ROW	98	Hügelgräbergebiet "Neuenmoor" nordöstlich Bremervörde	09.07.1953
11	LSG-ROW	100	Steingrab "Steinberg" bei Enges	09.07.1953
12	LSG-ROW	101	Hügelgrab beim Bullensee	09.07.1953
13	LSG-ROW	104	Hügelgräber und Eichen im "Eckelhoff" bei Bevern	09.07.1953
14	LSG-ROW	105	Hügelgräbergruppe beim "Hühnenkeller" bei Steinfeld	09.07.1953
15	LSG-ROW	106	Stein- und Hügelgräberfriedhof "Hinter dem Holze" bei Ostereistedt	17.03.1955
16	LSG-ROW	109	Heidegebiet mit stein- und bronzezeitlichen Gräbern auf dem Sandberg bei Granstedt	16.02.1960
17	LSG-ROW	110	Kiefernbestand mit Hügelgräbern im Fahrenfelde	16.02.1960
18	LSG-ROW	111	Hügelgräberfriedhof im Forst "Hasenheide" bei Meckelsen	16.02.1960
19	LSG-ROW	112	Hügelgräberfriedhof im Vierdener Holz	16.02.1960
20	LSG-ROW	118	Alte Wallanlage "Vorderster Kamp" bei Glinde	20.01.1961
21	LSG-ROW	34	Langer Berg (mit Hügelgräbern) bei Granstedt	13.07.1937
22	LSG-ROW	35	Granstedter See	13.07.1937
23	LSG-ROW	91	"Gesundbrunnen" am Ostetal in Freyersen	09.07.1953
24	LSG-ROW	97	Baum- und Gebüschbestände bei Bremervörde (Vogelschutzgehölze)	09.07.1953
			- BRV 77 a - nördlich Vörder See	
			- BRV 77 c - nordwestlich Vörder See	
			- BRV 77 d - bei Glinde	
			- BRV 77 e - beim Vörder Feld	
			- BRV 78 b - bei der Walkmühlenstraße	
			- BRV 78 d - beim Voßbergsmoor	

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über Auslagen- und Verdienstaufhällersatz
für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Auslagen- und Verdienstaufhällersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 21.06.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgender Buchstabe n) neu eingefügt:
n) Pressewart 8,50 €.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Dem von der Stadt Visselhövede bestellten ehrenamtlichen Archivpfleger wird als Auslagenersatz und Reisekostenentschädigung innerhalb des Stadtgebietes eine Aufwandsentschädigung von 210,-- € monatlich gezahlt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Visselhövede, den 21.12.2009

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 15.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.521.500,-- €
	in der Ausgabe auf	4.521.500,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.086.100,-- €
	in der Ausgabe auf	1.086.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von
200.000,00 €
veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

750.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 auf 35,0 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 114.958,-- € festgesetzt.

Bothel, den 15.12.2009

Samtgemeinde Bothel
Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18.01.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 31. Januar 2010

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

2. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 17.12.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	23.400	5.897.500	5.874.100
die Ausgaben	-	23.400	5.897.500	5.874.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.328.300	-	2.454.200	3.782.500
die Ausgaben	1.328.300	-	2.454.200	3.782.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 482.800,00 Euro um 275.600,00 Euro erhöht und damit auf 758.400,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 55.000,00 Euro um 556.000,00 Euro erhöht und damit auf 611.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.500.000,00 Euro nicht geändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2009 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 386.326,00 Euro nicht geändert.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 17.12.2009

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, §§ 76 Abs. 2, 92 Abs. 2, 91 Abs. 4 und 94 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Januar 2010

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung
der zentralen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Vierden**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) sowie der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Sittensen betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Vierden als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.10.2007.
- (2) Die Samtgemeinde Sittensen stellt einen neuen Kanal ausschließlich für die Schmutzwasserbeseitigung mit Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage in Sittensen her.
Zur Deckung des für diese Verbesserungsmaßnahmen entstehenden Aufwandes erhebt die Samtgemeinde, soweit der Aufwand nicht durch andere Weise gedeckt wird, Abwasserbeiträge (Verbesserungsbeiträge).

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an das bisherige Beseitigungssystem „Kläerteiche“ in der Gemeinde Vierden angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für jedes Vollgeschoss 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m verlaufenden Linie,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. d) der der zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer gleichmäßigen Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

- g) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Lagerwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, die an die zentrale Schmutzwasserbe-
seitigungsanlage angeschlossen ist oder von ihr entwässert wird.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 lit. h) - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 4 oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für diese Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt 0,55 €/m², der nach § 3 errechneten nutzungsbezogenen Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der nach § 1 Abs. 2 beschriebenen Anlage.

§ 7 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag (Verbesserungsbeitrag) wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDStG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDStG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch das Finanz- und Steueramt sowie das Bau- und Umweltamt der Samtgemeinde zulässig.

- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Weg automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sittensen, den 17. Dezember 2009

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 10.12.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	768.000	768.000
die Ausgaben	-	-	768.000	768.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	74.000	-	273.000	347.000
die Ausgaben	74.000	-	273.000	347.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 191.800 Euro um 6.500 Euro erhöht und damit auf 198.300 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Alfstedt, 10.12.2009

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18.01.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/081 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 31. Januar 2010

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 16.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.680.000,-- €
	in der Ausgabe auf	1.680.000,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	190.000,-- €
	in der Ausgabe auf	190.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

280.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Bothel, den 16.12.2009

Keller
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 31. Januar 2009

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 16.12.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	17.500		2.002.400	2.019.900
die Ausgaben	17.500		2.002.400	2.019.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		58.800	473.600	414.800
die Ausgaben		58.800	473.600	414.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 100.000,00 Euro erhöht und damit auf 100.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 300.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Fintel, den 16.12.2009

Riebesehl
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2010 unter dem Aktenzeichen 203: 2-1/071 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 31. Januar 2010

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	14.400	---	731.800	746.200
die Ausgaben	14.400	---	731.800	746.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	40.600	---	288.100	328.700
die Ausgaben	40.600	---	288.100	328.700

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Hellwege, den 07. Dezember 2009

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 31. Januar 2010

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 16.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.212.600,-- €
	in der Ausgabe auf	1.212.600,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	163.900,-- €
	in der Ausgabe auf	163.900,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Hemsbünde, den 16.12.2009

Brinker
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemsbünde während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemsbünde, den 31. Januar 2010

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 10.12.2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	1.580.400	1.580.400
die Ausgaben	-	-	1.580.400	1.580.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	70.000	-	685.400	755.400
die Ausgaben	70.000	-	685.400	755.400

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Oerel, 10.12.2009

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 31. Januar 2010

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	---	28.500	1.174.700	1.146.200
die Ausgaben	---	28.500	1.174.700	1.146.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	---	50.000	212.700	162.700
die Ausgaben	---	50.000	212.700	162.700

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Reeßum, den 14. Dezember 2009

Kirchner
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 31. Januar 2010

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf in 27404 Elsdorf, Molkereistraße

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf am 23.11.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 86/3 Flur 2 der Gemarkung Elsdorf in Größe von insgesamt 14.257 qm.

Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf, sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

- f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 210 cm lang, 74 cm hoch und im Mittelmaß 74 cm breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Grabstätten auf dem Rasenfeld
- f) Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern
Länge: 150 cm, Breite: 90 cm
- b) von Erwachsenen
Länge: 250 cm, Breite: 120 cm
- c) für Urnen
Länge: Breite:

Im einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 90 cm, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 50 cm.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen wird nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch annehmende des Kindes als angenommene Person),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung ermächtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 - 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf wen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannter Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16
Grabstätten auf dem Rasenfeld

- (1) Die Fläche ist eine Rasenfläche, die sich gärtnerisch von den übrigen Gräbern unterscheidet.
- (2) Auf der vom Friedhof bereit gestellten Stele wird der Name des/der Verstorbenen, das Geburtsdatum und der Todestag auf Kosten des Nutzungsberechtigten angebracht. Die Beschriftung erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind in der Gebühr gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 a bzw. 6 a der Friedhofsgebührenordnung enthalten.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche und der übrigen gärtnerischen Anlagen erfolgt durch den Träger des Friedhofes. Um die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht zu behindern, sind Blumen und Kränze auf dem hierfür gesondert ausgewiesenen Feld aufzustellen.
- (4) Auf Wunsch wird die angrenzende Stelle reserviert gem. § 13 Abs. 3 oder für einen Lebenspartner.
- (5) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.

§ 17
Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld

Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Grabstätten auf dem Rasenfeld auch für Urnengrabstätten auf dem Rasenfeld.

§ 18
Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 19
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.
 - (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden.
- Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungs-berechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann, der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
 - (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 20
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 26 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 21 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen, wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen (und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit) kann der bisherige Nutzungs-berechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 24
Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

§ 25
Leichenhalle/Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 26
Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 27

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 11.01.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

**Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf
in 27404 Elsdorf, Molkereistraße**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf in 27404 Elsdorf hat der Kirchenvorstand am 23.11.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 90,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : | 45,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 120,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 4,00 € |
| c) für eine Verlängerung in 10-Jahres-Schritten - je Grabstelle - : | 40,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 60,00 € |
|----------------------------------|---------|

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|---------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 75,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 2,50 € |

5. Grabstätte auf dem Rasenfeld

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -
inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes | 1.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 30,00 € |

6. Urnengrabstätte auf dem Rasenfeld

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle -
inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes | 1.000,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 20,00 € |

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.a), 4.a), 5.a) oder 6.a)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2.b), 4.b), 5.b) oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

zu den unter Nr. 2 und 4 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 20 v. H.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 80,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 120,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 55,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 150,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 85,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung und für die Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts 15,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle - : 5,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 11.01.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Elsdorf

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2008
des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung**

- 1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2008 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERZIAL TREUHAND GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Cuxhaven, den 14. Oktober 2009

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Cuxhaven
Herbrig

2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08. Dezember 2009 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
 - Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
 - Der Jahresüberschuss 2008 wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 01.02. bis 08.02.2010 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 31.01.2010

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2010 vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Nr. 5, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 09. Dezember 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 31. Dezember 2008) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2010 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.472.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.472.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.085.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.085.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 08. Dezember 2009

Wasserverband Wingst	
Nesper	Warnke
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer
(L. S.)	

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 19. Januar 2010 unter dem Aktenzeichen 20 22 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 01.02. bis 08.02.2010 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 31.01.2010

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

Zweite Satzung vom 08. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191, in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2008 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2009 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 31.12.2008) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 59,50 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2009

Wasserverband Wingst
Nesper (L. S.) Warnke
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

Siebente Satzung vom 08. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 09. Dezember 2008 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2009 folgende Siebente Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 11. Dezember 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 03. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Aus § 24 (Überschrift "Ordnungswidrigkeiten") wird bei gleichem Wortlaut jetzt § 25.

Aus § 25 (Überschrift „Inkrafttreten“) wird bei gleichem Wortlaut nunmehr § 26.

§ 24 (Überschrift „Datenverarbeitung“) wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

- 1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

- 2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2009

Wasserverband Wingst

Wasserverband Wingst
Nesper (L. S.) Warnke
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.3.1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978 - Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978 -, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. März 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbrauchsgebühr beträgt

- | | |
|--|--------------|
| a) bis zu 1.000 m³ Jahresabnahme | 0,58 € je m³ |
| b) für die Menge über 1.000 m³ Jahresabnahme | 0,53 € je m³ |

(2) Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 0,58 € je m³.“

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt zum 1. Februar 2010 in Kraft.

Bremervörde, den 21. Januar 2010

Wasserverband Bremervörde
Busch Frerk
Verbandsvorsitzender Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes vom 15.04.2004 können in der Zeit vom 15.02. bis 15.03.2010 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oesting Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2008
 - a) Jahresrechnung 2008
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 12.03.2008
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 20.02.2009
2. Haushaltsjahr 2010
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 22.01.2010

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2010 Nr. 2

D. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 31.12.2010 über die 6. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 15.12.2009

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 veröffentlichte 6. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 15.12.2009 wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 1 der Satzung zur 6. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 15.12.2009 ist wird der Text hinter

„c) wird der Betrag von „57,00 Euro“ durch den Betrag von „75,00 Euro“ und“

um den Text

„der Betrag von „26,00 Euro“ durch den Betrag von „30,00 Euro“,“

ergänzt.

Selsingen, den 31. Januar 2010

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 8. Februar 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Dezember 2009

Satzung vom 10. Dezember 2009 zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003

14. Satzung vom 10. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) i. d. Fassung der 13. Änderungssatzung vom 30.01.2003 und der Euro-Umstellungssatzung vom 20.09.2001

1. Satzung vom 25. Januar 2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sottrum in der Fassung vom 04.09.2003

1. Satzung vom 25. Januar 2010 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Sottrum in der Neufassung vom 19.09.2001

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die FSP GmbH & Co. KG und Kenkel Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch Margret Kenkel, Südstraße 9, 49681 Garrel-Nikolausdorf hat am 16.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. 1 S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, beantragt.

Die Ferkelaufzuchtanlage besteht aus

- Neubau von 4 Stallgebäuden für insgesamt 8.832 Ferkel, davon jeweils 2 Stallgebäude mit Abluftreinigungsanlage und Zwischenbau sowie Güllekellern mit einem Lagervolumen von insgesamt ca. 2.062 m³
- Neubau eines Güllehochbehälters mit einem Lagervolumen von ca. 4.078 m³
- 7 Futtermittelsilos
- ca. 2.500 m² versiegelte Hofflächen und Zufahrten
- Einfriedungen

Der Standort der Anlage befindet sich in Brüttendorf, An der Trift (Gemarkung: Brüttendorf, Flur 2, Flurstück 93/4).

Die Ferkelaufzuchtanlage soll im Sommer/Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.9.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. 1 S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 08.03.2010 bis zum 07.04.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Zeven, Rathaus
Fachbereich 4, Bauen und Planung, Zimmer-Nr. 111
Am Markt 4, 27404 Zeven

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Freitag vom 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 21.04.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 02.06.2010 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 08.02.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2010 Nr. 3

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.644.500,00 €
	in der Ausgabe auf	5.644.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.158.600,00 €
	in der Ausgabe auf	2.158.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 610.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 354.300,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2010 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 247.580,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.137.780,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 142,34785 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	833.856
Helvesiek	232.732
Lauenbrück	611.031
Stemmen	298.743
Vahlde	161.418
Gesamtbetrag	2.137.780

Lauenbrück, den 17.12.2009

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2
NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 01.02.2010 unter dem Aktenzeichen
20/3:2-1/070 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen
zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Februar 2010

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2010 Nr. 3

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 71 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nieders.
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 10. Dezember 2009 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003 wird wie
folgt geändert:

- a) § 3 (1) erhält folgende Fassung:
Nutzerinnen und Nutzer über 16 Jahre haben eine Gebühr von 5,00 € pro Nutzungsjahr (12 Monate nach Bezahlen
der Gebühr) zu entrichten. Für Inhaber der Ehrenamtskarte beträgt die Jahresgebühr 2,50 €.
- b) § 5 (1) erhält folgende Fassung:
Die Leihfrist beträgt für:
Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, Comics 3 Wochen
Andere audiovisuelle Medien 1 Woche
Auf einen Familienausweis können insgesamt bis zu 20 Medien ausgeliehen werden.
- c) § 5 (3) Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Ausleihe ist gebührenfrei.
- d) § 5 (3) Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Sottrum, den 10. Dezember 2009

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2010 Nr. 3

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) i. d. Fassung der 13. Änderungssatzung vom 30.01.2003 und der Euro-Umstellungssatzung vom 20.09.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der
Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung beträgt je m³ 1,67 Euro.
- (2) Für jeden Zwischenzähler, der zur Ermittlung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge der Abrechnungseinheit heran gezogen wird, wird eine Jahresgebühr von 9,00 € erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Sottrum, den 10. Dezember 2009

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2010 Nr. 3

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sottrum in der Fassung vom 04.09.2003

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Sottrum in der Fassung vom 04.09.2003 wird wie folgt geändert:

1.) In § 4 wird der Passus in Absatz 1

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 44,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 56,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 254,00 Euro |

ersetzt durch:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 36,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 54,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 68,00 Euro |
| d) für jeden gefährlichen Hund | 306,00 Euro |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Sottrum, den 25.01.2010
Freytag (L. S.)
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2010 Nr. 3

1. Satzung zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Sottrum in der Neufassung vom 19.09.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 25. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Sottrum in der Neufassung vom 19.09.2001 wird wie folgt geändert:

1.) In § 4 wird der Passus in Absatz 1

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.840,50 Euro | 102,00 Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840,50 Euro,
aber nicht mehr als 3.681,00 Euro | 204,50 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.681,00 Euro | 306,50 Euro |

ersetzt durch:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 Euro | 124,00 Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 Euro,
aber nicht mehr als 3.600,00 Euro | 246,00 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 Euro | 368,00 Euro |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Sottrum, den 25.01.2010

Freytag

Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2010 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 16. Februar 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19. Februar 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 1. März 2010

Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 26. Februar 2010

Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel vom 26. Februar 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Basdahl Nr. 11 „GE - Kluste West“ der Samtgemeinde Geestequelle vom 6. Januar 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Basdahl Nr. 10 „GE - nördlich Bahnhofstraße“ der Samtgemeinde Geestequelle vom 6. Januar 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Februar 2010

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel vom 15. Februar 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“ der Gemeinde Helvesiek vom 26. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Januar 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. Januar 2010

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede vom 4. Februar 2010

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes (Dränverband) Westerwalsede vom 17. Februar 2010

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Bauherrengemeinschaft Trinidadstraße hat am 07.11.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Sickerbecken beantragt. Der Standort des Beckens befindet sich in der Gemarkung Rotenburg (Wümme) Flur 30 Flurstück 8/42.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 16.02.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Eckhard Holsten, Rotenburger Weg 13, 27367 Böttersen, hat am 01.04.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung einer bestehenden Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen besteht aus

- 2 vorhandenen Hähnchenmastställen mit insgesamt 88.516 Mastplätzen
- Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit insgesamt 89.983 Mastplätzen
insgesamt somit 177.409 Mastplätze
- einer vorhandenen Mehrzweckhalle/Dunglagerhalle
- Reinigungswasserauffanggruben (alt: 2, neu: 2)
- 3 vorhandenen Schüttgutsilos, Neuerrichtung von 8 Futtermittelsilos
- befestigten Flächen (alt: ca. 1.222 m², neu: ca. 1.063 m²) und Einfriedungen

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich von Böttersen, Stangenbohr (Gemarkung: Böttersen, Flur: 2, Flurstücke: 27/9, 211/27, 36/4, 36/3).

Die Anlage soll im Sommer/Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "X" versehen ist. Somit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 15.03.2010 bis zum 14.04.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Sottrum, Rathaus
Zimmer Nr. 14
Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum

Einsichtsmöglichkeiten:
Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Gemeinde Böttersen, Bürgermeister Wernecke, Bahnhofstr. 25, 27367 Böttersen
Einsichtsmöglichkeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (04268-94024)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 28.04.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 12.05.2010, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rotenburg (Wümme), den 19.02.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

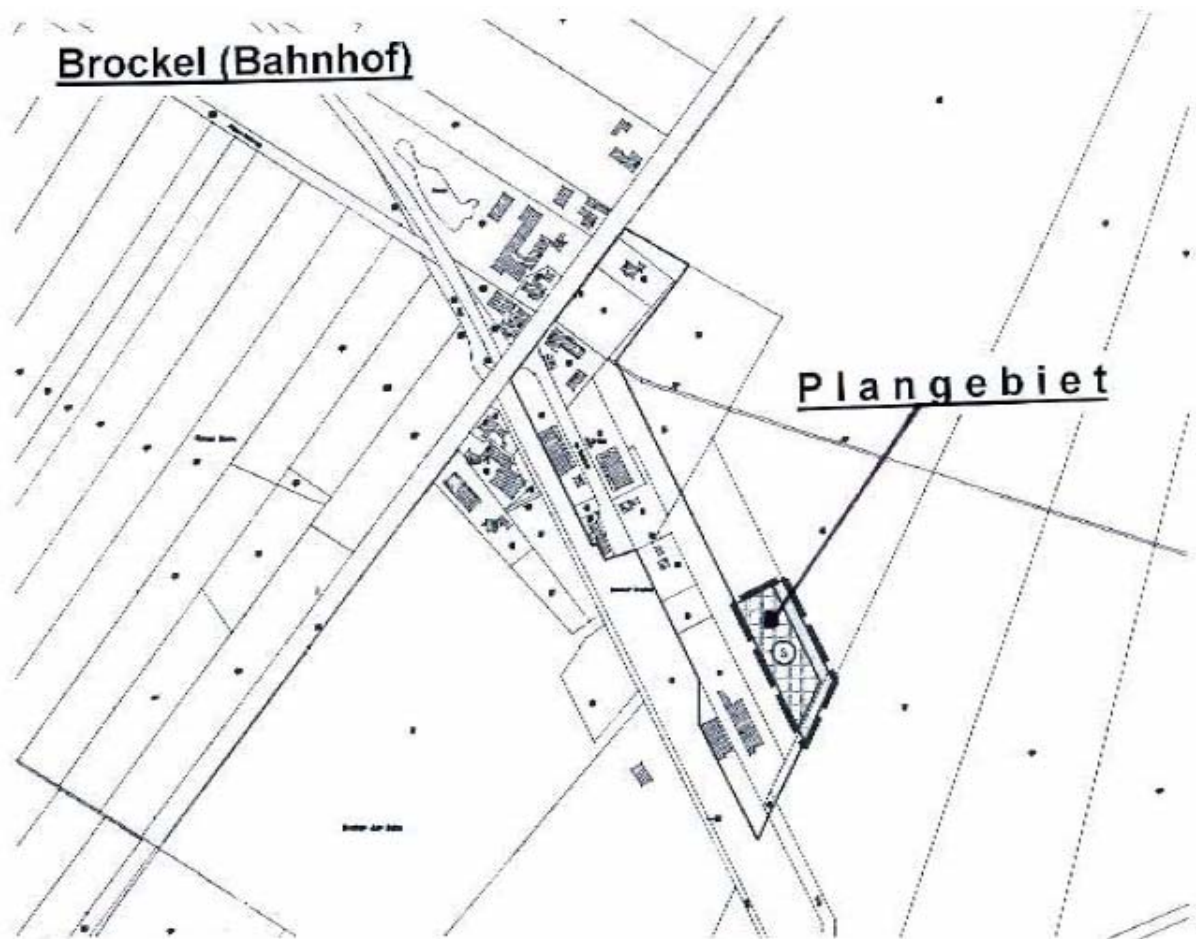
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Genehmigung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 08.02.2010, Az.: 63 ROW - 61 72 60/100, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel für eine Teilfläche in der Gemeinde Brockel genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet für den genehmigten Teilbereich ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht beim Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Bothel, den 01.03.2010

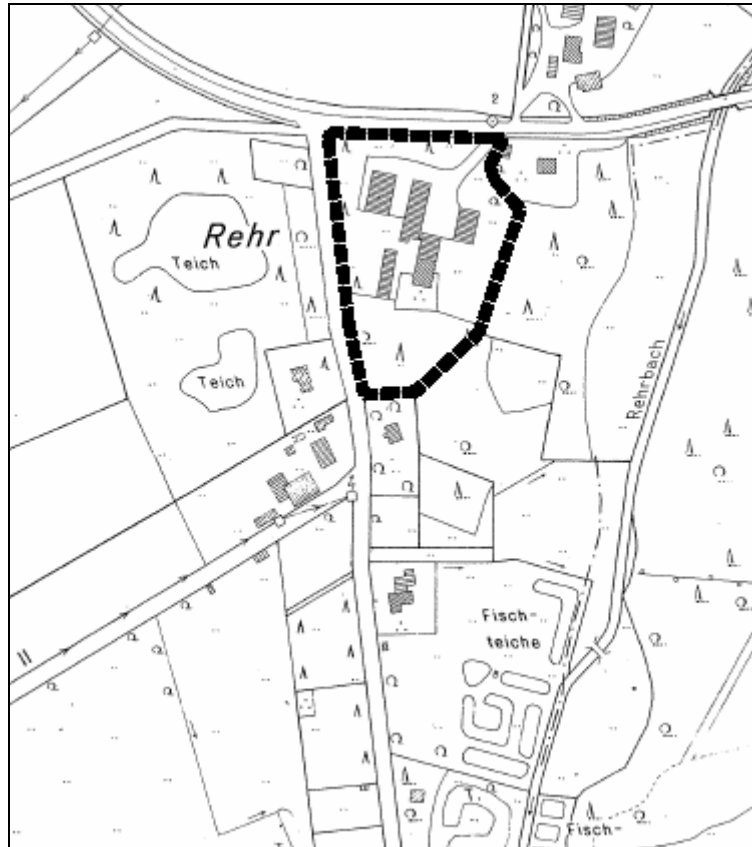
Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 01.10.2009 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Samtgemeinde Fintel ist mit der Verfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 08.01.2010 - Az.: 63 ROW 61 72 60/98 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Die 39. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Fintel betrifft die in den nachfolgenden Zeichnungen dargestellte Fläche in der Gemeinde Fintel:



Die Genehmigung der 39. Änderung des F-Planes wird ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 39. Änderung des F-Planes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 39. Änderung des F-Planes, den Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lauenbrück, den 26.02.2010

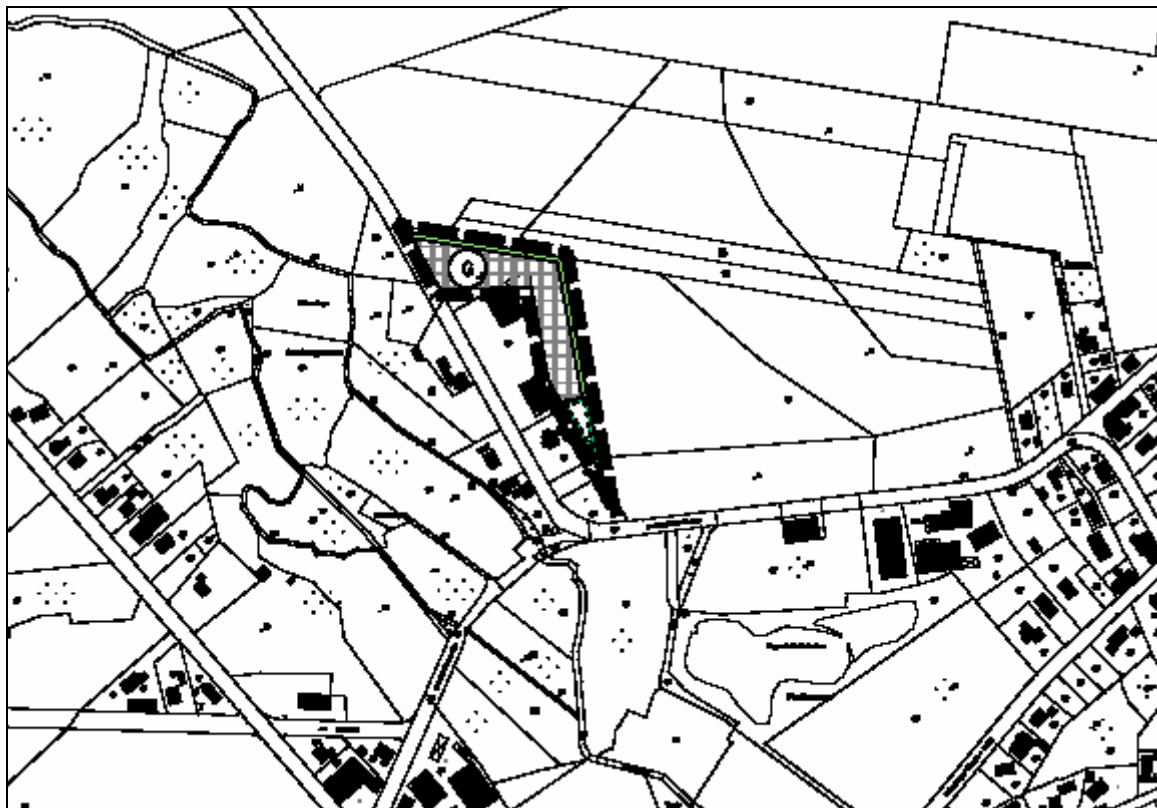
Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel

Die vom Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 27.03.2008 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Samtgemeinde Fintel ist mit der Verfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 07.01.2010 - Az.: 63 ROW 61 72 60 / 97 - gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Die 37. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Fintel betrifft die in den nachfolgenden Zeichnungen dargestellte Fläche in der Gemeinde Fintel:



Die Genehmigung der 37. Änderung des F-Planes wird ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 37. Änderung des F-Planes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die 37. Änderung des F-Planes, den Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fintel unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lauenbrück, den 26.02.2010

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Inkrafttreten
Bebauungsplan Basdahl Nr. 11 "GE - Kluste West"
Samtgemeinde Geestequelle

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 11 "GE - Kluste West" bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach NBauO gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 "GE - Kluste West" der Gemeinde Basdahl ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

ANLAGE :



Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Basdahl Nr. 11 "GE - Kluste West" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der v.g. Bebauungsplan Nr. 11 einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung können nach § 10 Abs. 4 BauGB vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus Geestequelle, Bohlenstraße 10, Zimmer 18, 27432 Oerel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des v.g. Bebauungsplanes Nr. 11 schriftlich gegenüber der Gemeinde Basdahl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Basdahl, den 06.01.2010

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Inkrafttreten Bebauungsplan Basdahl Nr. 10 "GE - nördlich Bahnhofstraße" Samtgemeinde Geestequelle

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 16.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 10 "GE - nördlich Bahnhofstraße" bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach NBauO gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "GE - nördlich Bahnhofstraße" der Gemeinde Basdahl ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (s. Anlage).

Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Basdahl Nr. 10 "GE - nördlich Bahnhofstraße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der v.g. Bebauungsplan Nr. 10 einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung können nach § 10 Abs. 4 BauGB vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus Geestequelle, Bohlenstraße 10, Zimmer 18, 27432 Oerel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

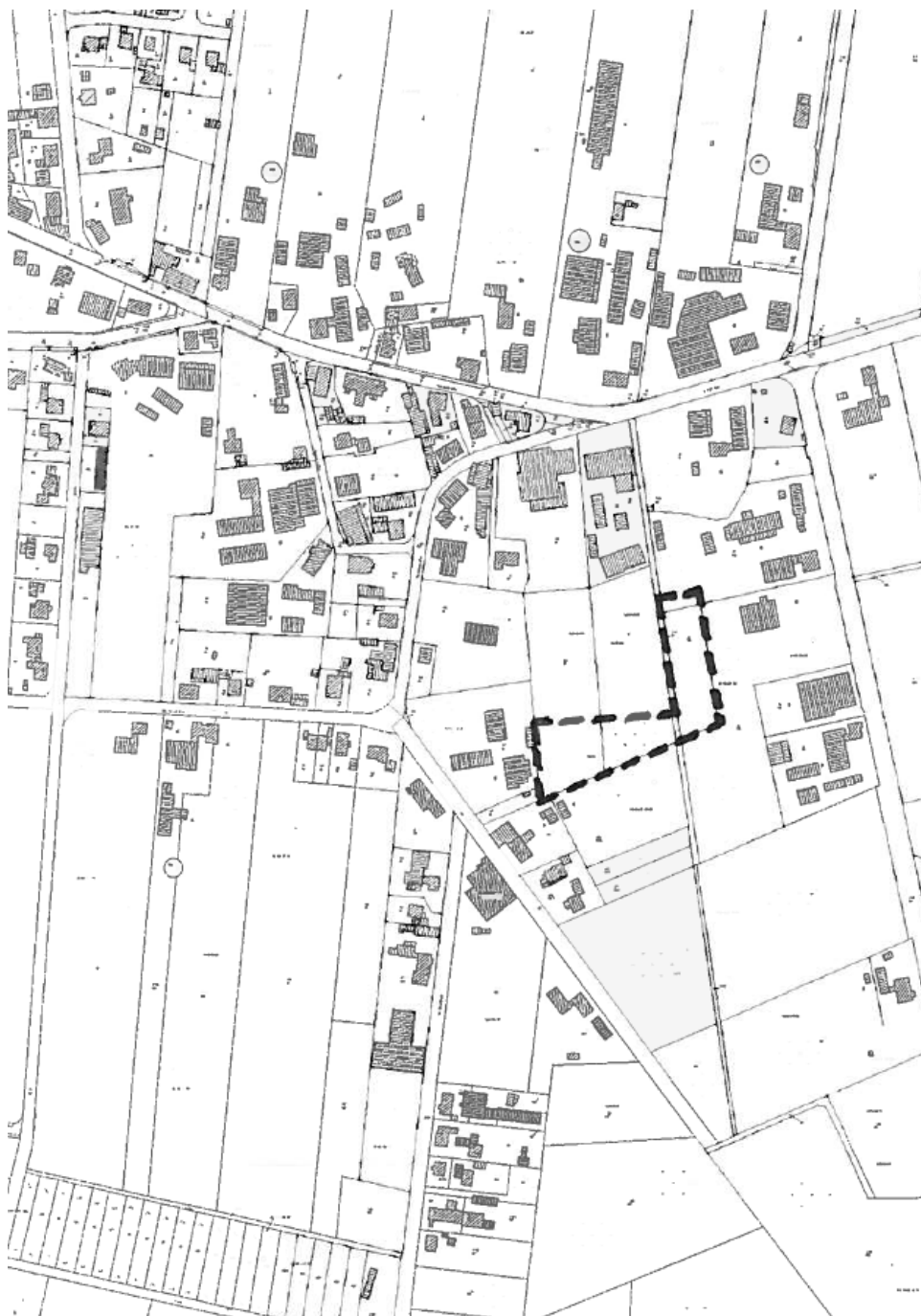
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des v.g. Bebauungsplanes Nr. 10 schriftlich gegenüber der Gemeinde Basdahl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 12.02.2010 (Az.: 63 ROW-61 72 60/101) die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen in der Gemeinde Wohnste. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

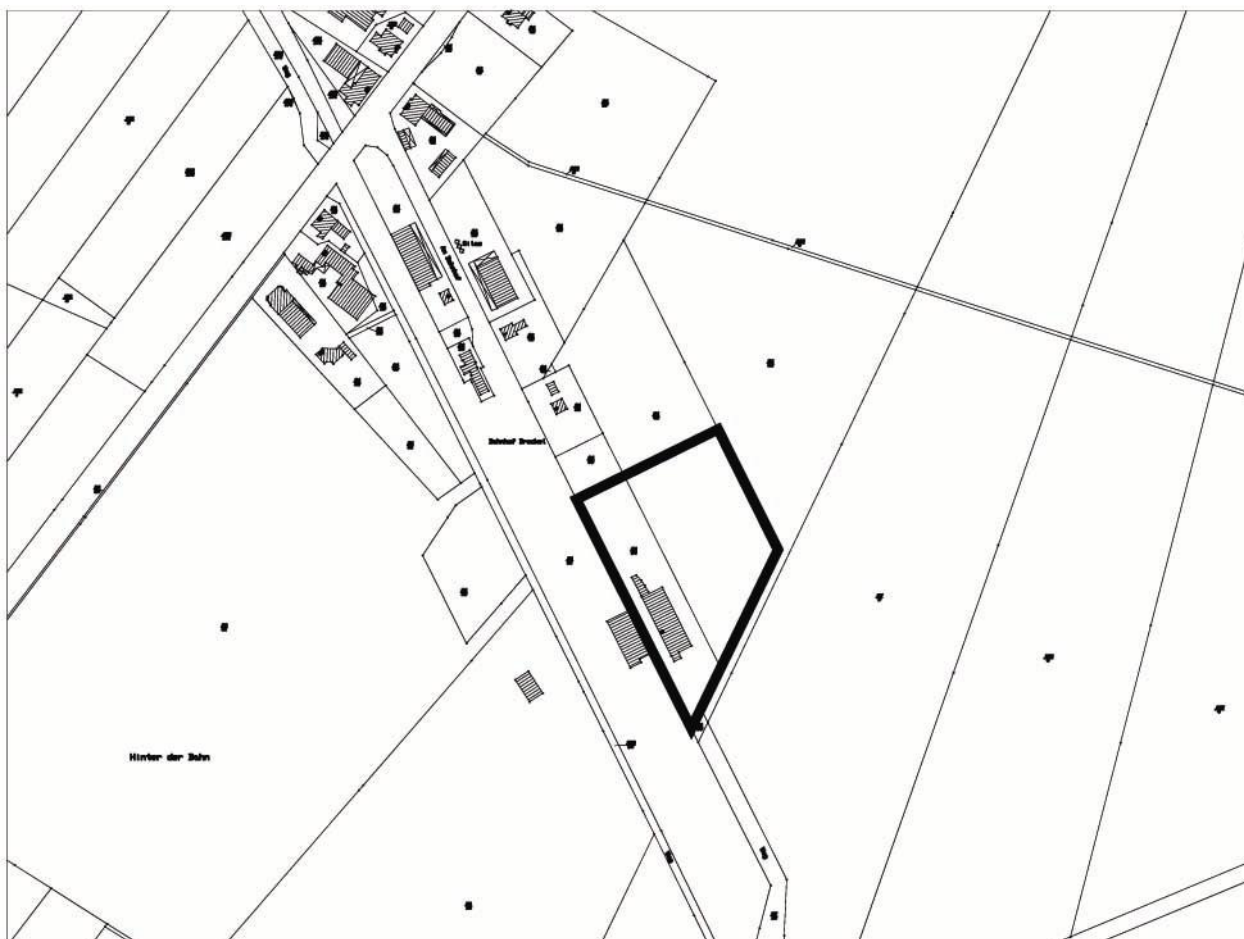
Sittensen, den 18.02.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Bahnhof“ der Gemeinde Brockel vom 15.02.2010

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Am Bahnhof“ mit dem Vorhabenplan und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.02.2010

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister
Lüdemann

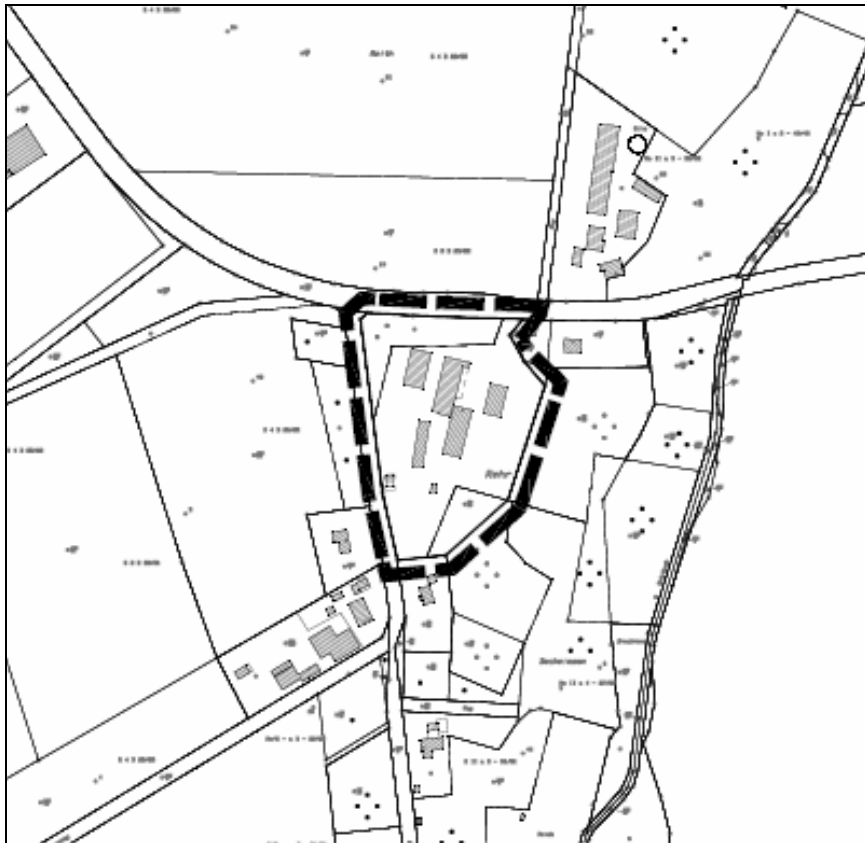
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Gemeinde Helvesiek Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“

Der Rat der Gemeinde Helvesiek hat in seiner Sitzung am 09.11.2009 den Bebauungsplan Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, sowie die dazugehörige Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der öffentlich ausgelegten Entwürfe als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Jugendhilfe Rehr“ mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Helvesiek, Osterende 13, 27389 Helvesiek, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Helvesiek, den 26.02.2010

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister
Müller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 06.01.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	361.600,00 Euro
	in der Ausgabe auf	361.600,00 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	419.200,00 Euro
	in der Ausgabe auf	419.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 229.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Vahlde, den 06.01.2010

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister
Rademacher

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.02.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/075 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 28. Februar 2010

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	4.345.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.345.000 €
im Vermögensplan	Einnahmen in Höhe von	1.510.000 €
	Ausgaben in Höhe von	1.510.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 21. Januar 2010

Busch Frerk
Verbandsvorsitzender Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 NKomZG in Verbindung mit § 86 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde-Minstedt, Auestraße 32, öffentlich aus.

Bremervörde, den 28. Februar 2010

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede am 04. Februar 2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. 1,1., erhält folgende Fassung:

für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen:

- | | |
|--|------------|
| a) Kulturland | Faktor 1,0 |
| b) Wald, Moor Heide | Faktor 0,8 |
| c) Öffentliche Straßen und Wegeflächen | Faktor 0,0 |

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 04.02.2010

Hans-Jürgen Henke
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Kirchwalsede-Süderwalsede wurde am 22.02.2010 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

**Satzung
zur 3. Änderung der Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes (Dränverband) Westerwalsede**

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes (Dränverband) Westerwalsede am 17. Februar 2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 34, Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

1. für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. (Straßen- und Wegeflächen sind beitragsfrei.)
2. für die Unterhaltung und den Bau von Sammelleitungen nach dem tatsächlichen Aufwand auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der dränierten Grundstücke.
3. für den allgemeinen Verwaltungsaufwand (Hebungskosten) pro Mitglied in Höhe der tatsächlichen Kosten.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 17. Februar 2010

Friedhelm Joost
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Westerwalsede wurde am 22.02.2010 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2010 Nr. 4

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 3. März 2010

Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme) vom 15. März 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010 vom 28. Januar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2010 vom 18. Januar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 3. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 1. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2010 vom 10. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2010 vom 2. Februar 2010

Satzung der Gemeinde Sandbostel über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB vom 10.03.2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010 vom 25. Januar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. Januar 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 03.03.2010 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Aufwandsentschädigung wird wie folgt geändert

Absatz 1, Satz 5:

Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder für die Ausübung des Mandats eine Aufwandsentschädigung von **monatlich 35,00 Euro**, die Ortsratsmitglieder von monatlich 23,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 3. März 2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 10.02.2010 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

I. Königin-Christina-Straße (Verlängerung mit drei Stichwegen)

Die Straße beginnt am östlichen Ende der bisherigen Königin-Christina-Straße (Flurstück 492 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 159/55 der Flur 22 von Rotenburg und endet an der Knickchaussee (Flurstück 479 der Flur 22 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 427 m.

II. Rosemarie Eisenberg-Straße

Die Straße beginnt an der Königin-Christina-Straße (Flurstück 159/55 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 159/57 der Flur 22 von Rotenburg und endet an dem Flurstück 159/21 der Flur 22 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 63 m.

III. Erika-Köster-Straße (mit Stichweg)

Die Straße beginnt an der Königin-Christina-Straße (Flurstück 159/55 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 159/56 der Flur 22 von Rotenburg und endet wieder an der Königin-Christina-Straße.

Die Straße hat eine Länge von ca. 270 m.

IV. Stichweg an der Knickchaussee

Der Weg beginnt an der Knickchaussee (Flurstück 479 der Flur 22 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 159/58 der Flur 22 von Rotenburg und endet an dem Flurstück 159/27 der Flur 22 von Rotenburg.

Der Weg hat eine Länge von ca. 25 m.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen ist gemäß § 48 des Niedersächsischen Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme).

Ein entsprechender Lageplan liegt während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1/Rathaus, Zimmer 219 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Rotenburg (Wümme), 15. März 2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 28. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.835.200 Euro
	in der Ausgabe auf	6.835.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.881.400 Euro
	in der Ausgabe auf	1.881.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--------------------------------------|---|--------------------|
| a) 50 % nach der Einwohnerzahl | = | 71,408666574 Euro |
| b) 50 % nach der Steuerkraftmesszahl | = | 13,318340563 v. H. |

Sottrum, den 28. Januar 2010

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.02.2010 und er dem Aktenzeichen 20/3: 2-/110 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. März 2010

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 18. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.244.500 Euro
	in der Ausgabe auf	1.244.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	197.100 Euro
	in der Ausgabe auf	197.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Ahausen, den 18. Januar 2010

Hasselhoff
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 15. März 2010

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 03.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.601.500,-- €
	in der Ausgabe auf	1.766.500,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	321.200,-- €
	in der Ausgabe auf	321.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Hemslingen, den 3. Februar 2010

Kregel
Bürgermeister (L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 15. März 2010

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 01. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.020.200 Euro
	in der Ausgabe auf	1.020.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	509.200 Euro
	in der Ausgabe auf	509.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Horstedt, den 01. Februar 2010

Gebers
Bürgermeister (L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 15. März 2010

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 09.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|---|-----------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 524.300 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 576.900 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 514.500 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 538.800 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 70.000 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 107.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------|
| • der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 584.500 € |
| • der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 645.800 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 87.300,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 10. Februar 2010

Springwald
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. März 2010

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 02.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	919.700,-- €
	in der Ausgabe auf	919.700,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	114.100,-- €
	in der Ausgabe auf	114.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Kirchwalsede, den 02. Februar 2010

Lütjens
Bürgermeister

(L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. März 2010

Gemeinde Kirchwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Satzung der Gemeinde Sandbostel über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 10.03.2010 die zweite Verlängerung der am 31.03.2007 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 eine Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ beschlossen. Diese Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 6 vom 31.03.2007 in Kraft getreten.

In seiner Sitzung am 22.12.2008 hat der Rat der Gemeinde Sandbostel eine Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ beschlossen. Diese Verlängerung der Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 2 vom 31.01.2009 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 31.03.2007 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ gemäß § 17 Abs. 2 BauGB nochmals um ein Jahr verlängert, da besondere Umstände es erfordern.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt spätestens nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 31.03.2007 rechts-wirksamen und seit dem 31.01.2009 um ein Jahr verlängerten Veränderungssperre, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ rechtsverbindlich ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, zu jedermanns Einsicht aus.

Sandbostel, 10. März 2010

Radzio
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 25. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.002.100 Euro
	in der Ausgabe auf	5.002.100 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	873.000 Euro
	in der Ausgabe auf	873.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Sottrum, den 25. Januar 2010

Freytag
Gemeindedirektor (L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. März 2010

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 21.01.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	458.900,-- €
	in der Ausgabe auf	458.900,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	110.200,-- €
	in der Ausgabe auf	110.200,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 480 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Westerwalsede, den 21. Januar 2010

Hestermann
Bürgermeister (L. S.)

Die Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 15. März 2010

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2010 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2010 vom 18. Dezember 2009

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 16. März 2010

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17. März 2010

Abfallbilanz 2009 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 22. März 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 6 von Mulmshorn - Haus der Zukunft, Zum Glind 13/15 - vom 3. März 2010

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19. März 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 23. März 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 10. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2010 vom 8. Februar 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt vom 23. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2010 vom 14. Dezember 2009

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel vom 5. März 2010

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel vom 5. März 2010

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Barkhof V“ von Sottrum der Gemeinde Sottrum vom 31. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2010 vom 25. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2010 vom 11. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2010 vom 19. Februar 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde vom 25. Februar 2010

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 23. Februar 2010

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 102 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 19. März 2010 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-357 (2010) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2010 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 1. April 2010 bis 13. April 2010 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), Amt für Finanzen, öffentlich aus.

Der nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen und Einrichtungen ist eine Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 31. März 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 18.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 211.923.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 216.759.100 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 205.454.200 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 201.007.500 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 8.099.300 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 26.514.900 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 19.968.900 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 6.000.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|------------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 233.522.400 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 233.522.400 Euro |

Der **Wirtschaftsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2010 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	11.085.000 Euro
und Aufwendungen in Höhe von	11.044.900 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	615.000 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.922.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.925.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.925.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.462.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.299.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.296.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	275.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.221.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.036.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 16.968.800 Euro festgesetzt. Für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

Für den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 3.296.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.440.000 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den **Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 52 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 18. Dezember 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Oste Hähnchen GmbH & Co. KG hat am 23.04.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Errichtung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Tieren eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) beantragt.

Die Anlage besteht aus:

- Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit je 42.000 Tieren mit einem Zwischengebäude
- Neubau von 4 Schüttgutsilos
- Neubau von ca. 991 m² Vorplatz und Zuwegung
- Neubau von 2 Gastanks, 1 Waage, 1 Kadaver-Container sowie 2 Sammelbehältern für Regenwasser

Der Standort der Anlage befindet sich in **Sandbostel, Ober Ochtenhausen** (Flurstück 15/5 der Flur 15 von Ober Ochtenhausen - nördlich der vorhandenen Biogasanlage).

Die o. g. Erweiterung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen soll gemeinsam mit ihren Nebenanlagen im Frühling/Sommer 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der derzeit geltenden Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit war gemäß § 3 b UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen war für das oben genannte Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c der Spalte 1 der IV. BImSchV und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 15.03.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit vom

vom 01.04.2010 bis zum 14.04.2010

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.03.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Rolf Lohmann, Ahauser Straße 15, 27367 Hellwege, hat am 19.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Haltung und Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- einem vorhandenem Hähnchenmaststall mit 37.600 Mastplätzen
- Neubau von einem Hähnchenmaststall mit 47.000 Mastplätzen
insgesamt somit 84.600 Mastplätze
- einer vorhandenen Dungplatte
- 3 vorhandenen Schüttgutsilos, Neuerrichtung von 2 Futtermittelsilos
- Reinigungswasserauffangbehälter (1 vorhanden, 1 neu)
- befestigten Zuwegungsflächen, Einfriedungen sowie einem Löschwasserteich

Der Standort der Anlage befindet sich in Hellwege, Verdener Straße/Außenbereich (Gemarkung: Hellwege, Flur: 7, Flurstück: 17/1, 16).

Die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Masthähnchen soll im Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 13.04.2010 bis zum 12.05.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Sottrum, Rathaus
Zimmer Nr. 14
Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Gemeinde Hellwege
Einsichtsmöglichkeiten im Gemeindebüro in Hellwege, Dorfstraße 17 während der Öffnungszeiten (Montag von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Absprache (0175-3629418)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 26.05.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 30.06.2010 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 16.03.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2009 (BGBl. I S. 1389) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSEB in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer))
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35 Abs. 2 GGVSEB) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften,

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
- Bundesstraßen und
- Landesstraßen

innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung-StVO),

- Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),

soweit diese Strecken **nicht zum Negativnetz** gehören.

2.3 **Negativnetz**

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 **Kürzeste geeignete Straßen**

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. **Benutzung des Fahrweges**

3.1 **Benutzungspflicht der Autobahnen**

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 05.08.2009 (BGBl. I S. 2631), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 **Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 **Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 **Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. **Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

4.1 **Außerörtlicher Fahrweg**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 **Innerörtlicher Fahrweg**

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 **Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 **Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 **Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. **Übergangsregelungen an den Kreisgrenzen**

Bei Beförderungen aus den angrenzenden Kreisen ist ab Kreisgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. **Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSEB können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

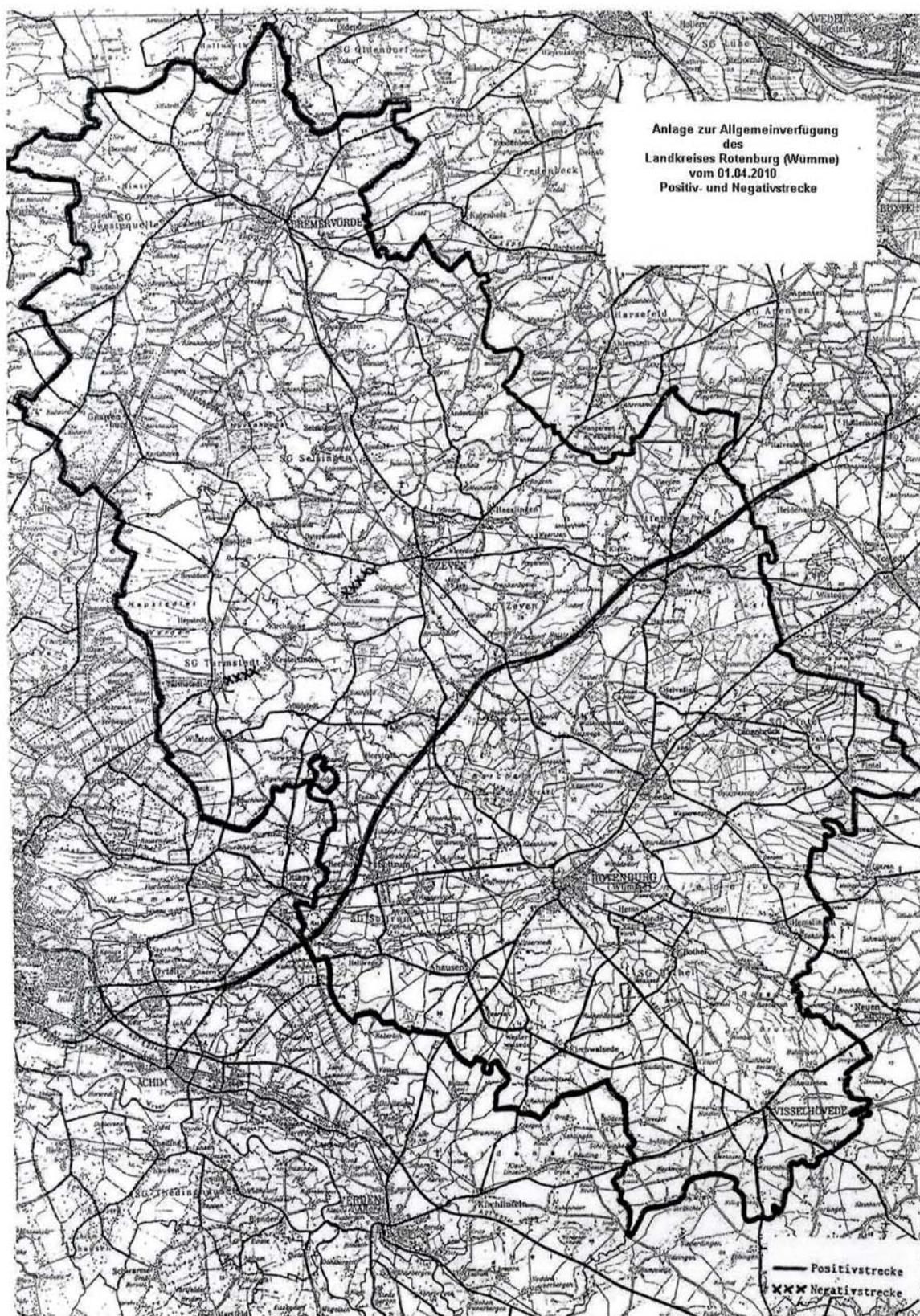
7. **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. April 2010 in Kraft.

Sie gilt längstens bis zum 31.03.2011.

Rotenburg (Wümme), 17. März 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Abfallbilanz 2009

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der beseitigten Abfälle, deren Verwertung und sonstige Entsorgung zu erstellen und öffentlich bekannt zu machen.

I. Abfälle zur Deponierung/Verbrennung

Abfallart	Jahresmenge 2009
Hausabfall	27.015 to
Gewerbeabfall	325 to
Asbesthaltige Bauabfälle/asbesthaltige Geräte	146 to
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	217 to
Boden	5.525 to
Gesamt:	33.228 to

II. Abfälle zur Verwertung

Sperrabfall	5.697 to
Grünabfall	26.688 to
Altmetalle	13 to
Altpapier (einschließlich DSD-Anteil)	6.403 to
Beton/Ziegel/Fliesen/Keramik	41 to
Gesamt:	38.842 to

III. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung/Beseitigung

Problemabfälle aus privaten Haushalten und Sonderabfallkleinmengen	42,9 to
Konzentrat aus der Abwasserbehandlung	2.214 to

IV. Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009 insgesamt 11,3 Mio. EURO aufgewendet.

Rotenburg (Wümme), 22.03.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 6 von Mulmshorn - Haus der Zukunft, Zum Glind 13/15 -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 6 von Mulmshorn - Haus der Zukunft, Zum Glind 13/15 - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.03.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.03.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

1. Satzung **zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen** **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren** **für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren** **außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kostentarif zur Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.1999 wird wie folgt geändert:

	<u>Kostensatz</u>	<u>EURO (€)</u>
1. <i>Kosten für Personaleinsatz</i>		
<i>Feuerwehrtechnisches Personal</i>		
1.1 Grundbetrag je Person und Stunde		15,00 €
1.2 Zusatzbetrag		Tatsächlicher Verdienstaufschlag
2. <i>Kosten für Einsatz von Fahrzeugen je Stunde</i> <i>(ohne Personal)</i>		
2.1 Tanklöschfahrzeug (TLF 16)		35,00 €
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 16)		35,00 €
2.3 Rüstwagen		35,00 €
2.4 Löschgruppenfahrzeug (LF 8)		30,00 €
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 8)		30,00 €
2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug		20,00 €
2.7 Schlauchwagen		16,00 €
2.8 Einsatzleitwagen		15,00 €
2.9 Schlauchanhänger		5,00 €
Der Kostensatz erfasst auch den Einsatz der benötigten Geräte zu Ziffer 3.1, 3.3, 3.5 und 3.6. Bei Einsatz von Fahr- zeugen für die Brandsicherheitswache wird nur die Zeit der Hin- und Rückfahrt berechnet.		
2.10 Wegstreckenentschädigung je gefahrene Kilometer		1,00 €
3. <i>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung</i> <i>(ohne Personal)</i>		
3.1 Wasserfördergeräte und Zubehör (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je (Betriebs-)stunde		
Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör		16,00 €
Wasserstrahlpumpe		3,00 €
Zubehör, wie Druckschläuche, Verteiler, Standrohr, Druckbegrenzungsventil, Stützkrümmer u. ä. bei Einzelüberlassung je Stück		2,00 €

3.2	Atemschutzgerät je Stunde Pressluftatmer Atemschutzfilter nach Verbrauch	11,00 € tatsächl. Kosten + 10 %
3.3	Technische Hilfsgeräte (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je Stunde Greifzug, hydraulisches Hebegerät, Gerätesatz je Motorsäge	10,00 € 10,00 €
3.4	Löschgeräte u. -mittel, Verbrauchsmaterial Löschpulveranhänger Handfeuerlöscher Schaummittel Ölsperren je Einsatztag Ölbindemittel u. sonstiges Verbrauchsmaterial	Kosten für Füllung + 10 % Kosten für Füllung + 10 % Kosten für Verbrauch + 10 % 30,00 € Kosten für Verbrauch + 10 %
3.5	Beleuchtungsgeräte (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je Stunde Notstromaggregat Halogen-Scheinwerfer Zubehör (Stativ, Kabeltrommel) je Akku-Handscheinwerfer Signal-Taschenlampe, Warnblinkleuchte, Signalstab je	15,00 € 5,00 € 2,00 € 3,00 € 2,00 €
3.6	Sonstige Ausrüstungsgegenstände (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je Stunde Steckleiter, Sicherheitsgurte, Helme, Äxte, Beile, Spaten, Brechtange, Schaufel, Einreißhaken, Leinen, Handsägen und ähnliche Gegenstände je	1,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selsingen, den 19.03.2010

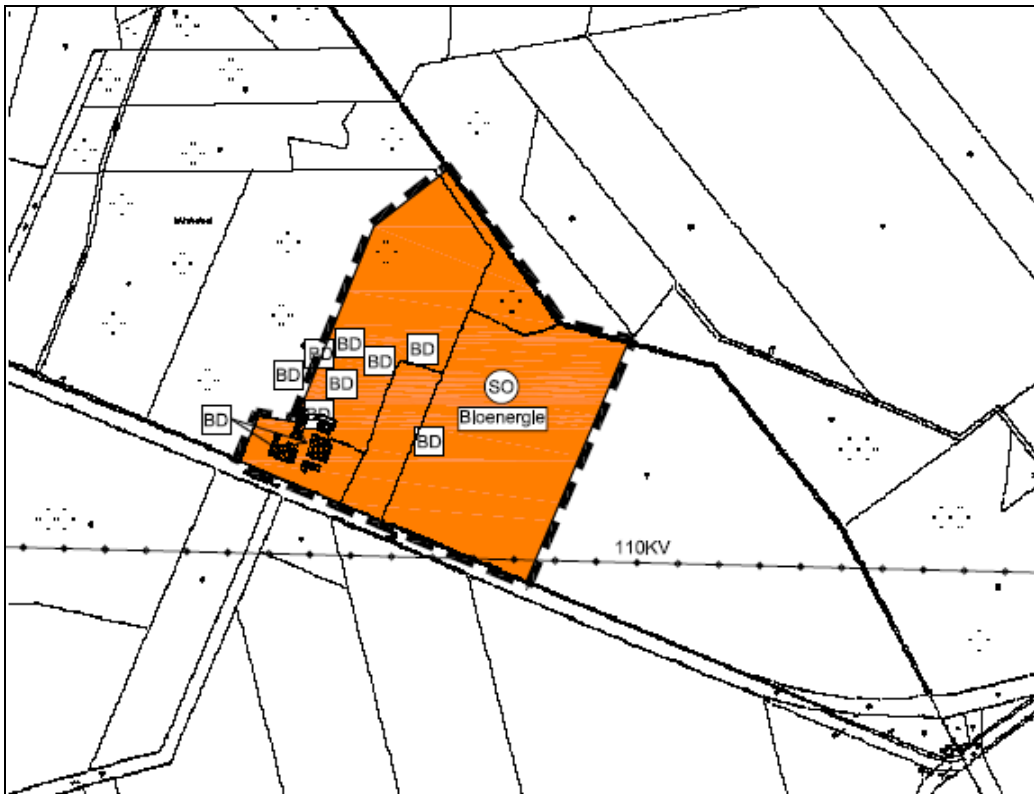
Samtgemeinde Selsingen
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Bekanntmachung der Genehmigung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 18.03.2010 (Az.: 63 - 61 72 60/103) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 15.12.2009 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichts-plan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist eine Sonderbaufläche „Bioenergie“ in der Gemarkung Malstedt dargestellt.



Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 23.03.2010

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 08.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.094.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.094.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.311.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.123.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.039.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.355.200,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	619.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.351.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 9.098.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.015.000,- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf 31 v. H.

Tarmstedt, den 10.02.2010

Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 31. März 2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 08.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.716.100,-- €
	in der Ausgabe auf	2.224.900,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	134.100,-- €
	in der Ausgabe auf	134.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 88.700,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	385 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Brockel, den 08.02.2010

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 86, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/062 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel, den 31. März 2010

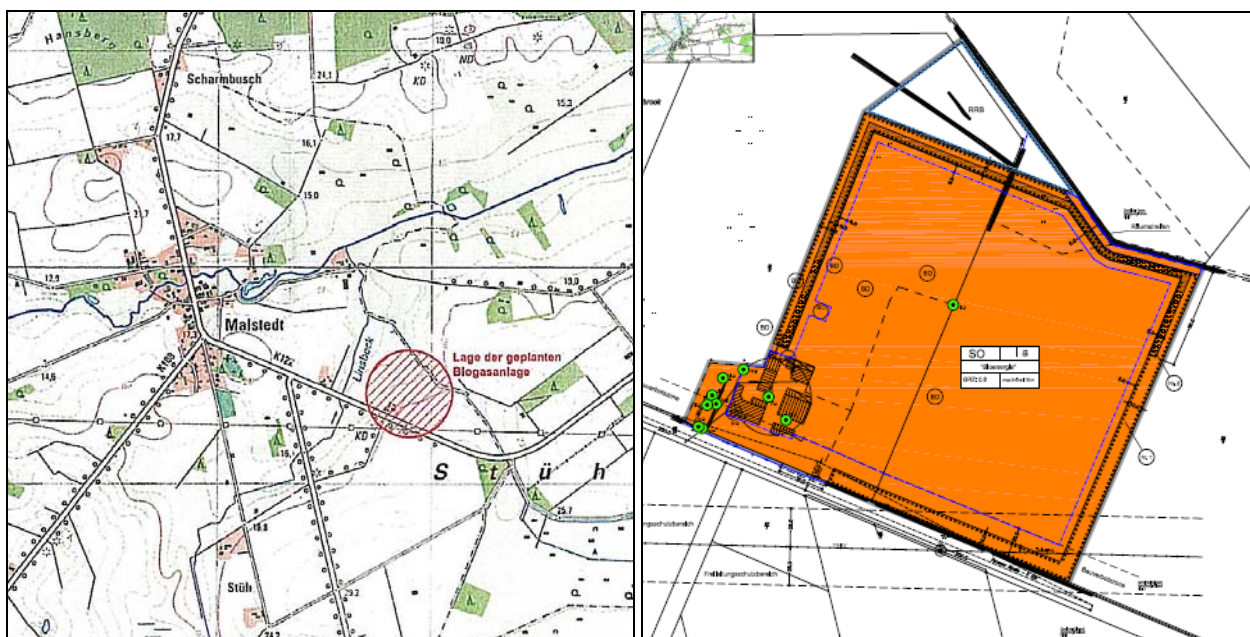
Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 01.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ der Gemeinde Deinstedt ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bioenergie Malstedt“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Deinstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Deinstedt, 23.03.2010

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister
Schröder

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.690.305 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.967.596 €
	Saldo	- 277.291 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	-
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	-
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.972.650 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.775.185 €
	Zahlungsüberschuss	197.465 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	891.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.462.100 €
	Saldo	- 570.800 €
	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 373.335 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.897.335 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.524.000 €
	Saldo Finanzierungstätigkeit	373.335 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.761.285 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.761.285 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **712.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 491.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v. H. |

Gnarrenburg, den 14. Dezember 2009

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 31. März 2010

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.06.2002, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird der Wert von 24,-- Euro in 21,60 Euro geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2010 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.10.2011 außer Kraft.

Scheeßel, den 05.03.2010

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Scheeßel

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 04.03.2010 beschlossen, die Büchereisatzung wie folgt neu zu fassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Scheeßel. Jede und Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtung der Bücherei zu nutzen.
- (2) Leseausweis, Leihfristüberschreitungen und Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Satzung bestimmt werden.

§ 2 Hausordnung

- (1) In den Büchereiräumen darf nicht geraucht und weder Alkohol noch andere berauschende Mittel zu sich genommen werden. Das Lärmen und Laufen, sowie das Mitbringen von Tieren, ist nicht gestattet.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Die Beschäftigten der Bücherei üben das Hausrecht im Auftrage der Bürgermeisterin aus.

§ 3 Behandlung von Medien

- (1) Alle entliehenen Medien müssen schonend behandelt werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Medien haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Dieses gilt auch für Beschädigung oder den Verlust einzelner Teile von Büchern und für sonstige Einrichtungen der Bücherei.
- (2) Für die Einarbeitung ersetzter Medien in den Büchereibestand oder anderen Medien sowie für leichte Beschädigung wird eine Pauschale von 3,00 € erhoben.

Ein weitergehender Schadenersatz bleibt davon unberührt. Minderjährige werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten

- (3) Werden Medien trotz Aufforderung der Gemeinde Scheeßel nicht von der Entleiherin/dem Entleiher herausgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (4) Die Ausgabe von Medien ist zu verweigern, wenn die Entleiherin/der Entleiher eine fällige Gebührenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, dass die Entleiherin/der Entleiher die Pflicht zur pfleglichen Behandlung oder rechtzeitigen Rückgabe von Medien nicht erfüllen wird.

§ 4 Ausleihe und Gebühren

- (1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer der Bücherei in Scheeßel erhält einen Leseausweis.
Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich an.
Für die Anmeldung wird, soweit sie nicht persönlich bekannt sind, der gültige Personalausweis/Reisepass mit Adresse benötigt. Minderjährige unter 16 Jahren brauchen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

Die Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und stimmen der Speicherung der persönlichen Daten zu.

Der Leseausweis ist jeweils bei Ausleihe und Rückgabe der Medien vorzulegen.

Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist gebührenpflichtig. Die Änderungen von Personendaten sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

Die Gebühr ist bei der Übergabe des Leseausweises sofort zu entrichten.

- (2) Die Leihfrist beträgt für
- | | |
|------------------|---------------|
| Bücher/Hörbücher | max. 3 Wochen |
| Zeitschriften | 1 Woche |
| CDs und DVDs | 2 Wochen |

Die Bücherei behält sich vor, die Ausleihe bestimmter Medien für einzelne Personen oder Gruppen zu sperren oder einzuschränken. Kinder und Jugendliche können grundsätzlich nur ihrem Alter entsprechende Medien ausleihen. Alle Leihfristen für Medien können auf Antrag verlängert werden.

- (3) Das Ausleihen der Bücher für Inhaber eines Leseausweises ist gebührenfrei. Für die Ausleihe von CDs und DVDs ist eine Gebühr zu entrichten. Bei nicht genehmigter Überschreitung der Leihfrist um mehr als 4 Tage fallen Säumnisgebühren an. Weiter sind Mahnkosten zu entrichten.

- (4) Es werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühr</u>
1. Erstaussstellung Leseausweis	15,00 €
2. Jahresgebühr Leseausweis ab dem 2. Jahr der aktiven Nutzung	
2.1. Erwachsene	10,00 €
2.2. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16. Lebensjahr, Schüler und Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienstleistende, Sozialhilfe- bzw. Hilfeempfänger	5,00 €
2.3. Ehrenamtskarteninhaber	5,00 €

Ausleihgebühren

Bücher, Zeitschriften	gebührenfrei
je Kinder-/Musik CD	2,00 €
je Hörbuch/CD	3,00 €
je DVD	3,00 €

Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist

bis zu 1 Woche	1,00 €
bis zu 2 Wochen	2,00 €
bis zu 3 Wochen	3,00 €
jede weitere angefangene Wochen	1,00 €
Gebührenbescheid mit Mahnkosten (pauschal)	5,00 €

§ 5

Leihfristüberschreitungen

Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine schriftliche Rückgabeaufforderung. Es werden Säumnisgebühren gemäß § 4 erhoben.

Mit der 2. Rückgabeaufforderung erfolgt ein förmlicher Gebührenbescheid.

Nach erfolglosem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihzeit als Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und wird als solche verfolgt.

§ 6

Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen der Bücherei entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter über die Höhe der Eintrittsgebühr. Das gilt auch für alle Kinder- und Jugendveranstaltungen.
- (2) Für parteipolitische Veranstaltungen darf die Bücherei nicht genutzt werden.

Inkrafttreten

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Barkhof V“ von Sottrum

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 15

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sottrum, den 31.03.2010

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 25.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	684.500 Euro
	in der Ausgabe auf	684.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	205.200 Euro
	in der Ausgabe auf	205.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Stemmen, den 25.02.2010

Trau
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 31. März 2010

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 10.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	453.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	507.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	439.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	451.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	439.500 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	457.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.500,- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	430 v. H.
1.2 Grundsteuer B	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 11.02.2010

Seeger
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 31. März 2010

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 18.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	258.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	274.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	262.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

• der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	248.400 €
• der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	265.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.700,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	400 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westertimke, den 19.02.2010

Nicolaus
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 31. März 2010

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

§ 16 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Eine persönliche Stellvertretung findet ab 01.04.2011 nicht mehr statt.

§ 2

In § 17 Abs. 1 werden folgende Wörter aufgehoben:

„und deren persönliche Stellvertreter“

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 25.02.2010

Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde
H. Bammann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde wurde am 25.03.2010 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

§ 1

In § 34, Abschnitt B, Absatz 2, erster Spiegelstrich, wird folgender Satzteil angefügt:

bei Mitgliedern mit nur einem zu veranlagenden bebauten Grundstück oder bebaubaren Grundstück mit dem Faktor 0,5 des ermittelten Betrages

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 23.02.2010

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“
Pape
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 25.03.2010 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2010 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2010 vom 19. Januar 2010

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. Dezember 2009

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 3. März 2010

Satzung zur Reduzierung der zu wählenden Ratsmitglieder für die Samtgemeinde Sittensen in der Wahlperiode 2011 - 2016 vom 18. März 2010

Satzung der Gemeinde Wohnste zur Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 22 d NGO vom 17. März 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2010 Nr. 7

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19. Januar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	30.438.200 Euro
	in der Ausgabe auf	30.438.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	10.224.700 Euro
	in der Ausgabe auf	10.224.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.969.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.322.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 340 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO. Ausgabensteigerungen bis zu 1 % des Haushaltsvolumens werden als unerheblich im Sinne des § 87 Abs. 2 NGO angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 19. Januar 2010

Eichinger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus.
Der nach § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. April 2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2010 Nr. 7

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 21.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	12.258.700 €
	in der Ausgabe auf	12.258.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	6.578.100 €
	in der Ausgabe auf	6.578.100 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.621.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 426.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | auf 485 % |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | auf 390 % |
| 2. Gewerbesteuer | | auf 370 % |

Visselhövede, den 21.12.2009

Stadt Visselhövede
Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Visselhövede während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, den 15. April 2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2010 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 03.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.783.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.783.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	325.100,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	325.100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.770.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.508.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.076.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.622.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.803.500,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	478.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.649.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.609.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.503.500,00 € festgesetzt.

Davon entfallen 1.200.000,00 € auf die Zwischenfinanzierung von Schulbau- und Abwasserbeseitigungsmaßnahmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 510.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 03.03.2010

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. April 2010

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2010 Nr. 7

Satzung zur Reduzierung der zu wählenden Ratsmitglieder für die Samtgemeinde Sittensen in der Wahlperiode 2011 - 2016

Aufgrund § 6 Absatz 1 und § 32 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.03.2010 beschlossen:

§ 1

Die Zahl der Ratsfrauen oder Ratsherren wird für die Wahlperiode 2011-2016 um 6 auf 20 verringert. Sollte die maßgebliche Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am Stichtag für die Wahl mehr als 11.000 betragen, verringert sich die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren um 6 auf 22.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, 18.03.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2010 Nr. 7

Satzung der Gemeinde Wohnste zur Durchführung einer Bürgerbefragung nach § 22 d NGO

Aufgrund der §§ 6, 22 d, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 17.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durchführung einer Bürgerbefragung

Die Gemeinde Wohnste führt zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Rates eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO mit folgender Fragestellung durch:

Der Betreiber des Windparks Wohnste beabsichtigt, die bestehenden 10 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 65 m (Gesamthöhe 99 m) durch Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 109 m (Gesamthöhe 150 m) zu ersetzen. Soll die Gemeinde Wohnste eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Wohnste“ als Voraussetzung für diese Maßnahme durchführen?

Ja

Nein

§ 2

Zeit und Ort der Bürgerbefragung

- (1) Die Bürgerbefragung findet am Sonntag, den 30. Mai 2010, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Das Stimmabgabelokal befindet sich im Dorfhaus Wohnste, Rammestraße 3 d, Wohnste, und wird den Stimmabgabeberechtigten durch Aushang gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Stimmabgabe

- (1) Zur Teilnahme ist berechtigt, wer am Tag der Bürgerbefragung bei einer Kommunalwahl gemäß § 34 NGO stimmberechtigt wäre.
- (2) Die Gemeinde führt analog § 18 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) und § 15 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) ein Verzeichnis der stimmbabgabeberechtigten Personen. Dieses Verzeichnis kann in der Zeit vom 03.05. - 07.05.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, Sittensen, eingesehen werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses trifft der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- (3) Jede stimmbabgabeberechtigte Person hat eine Stimme, die geheim abgegeben wird.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt auf dem von der Gemeinde Wohnste herausgegebenen Vordruck durch eindeutige Kennzeichnung des für „Ja“ oder „Nein“ vorgesehenen Feldes.
- (5) Eine stimmbabgabeberechtigte Person, die am 30. Mai 2010 nicht im Stimmabgabelokal ihre Stimme abgeben kann, kann in der Zeit vom 25. Mai bis 28. Mai 2010 während der Öffnungszeiten des Rathauses persönlich ihre Stimme im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, Sittensen, abgeben.
- (6) Eine Briefabstimmung findet nicht statt.

§ 4

Abstimmung und Ermittlung des Stimmergebnisses

- (1) Der Gemeindevahlleiter leitet die Bürgerbefragung
- (2) Für das Stimmabgabelokal wird entsprechend §§ 11 und 22 NKWG und §§ 10 und 11 NKWO ein Stimmabgabevorstand gebildet. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes werden vom Bürgermeister berufen.
- (3) Nach Ablauf der Bürgerbefragung findet die Ergebnisermittlung durch den Stimmabgabevorstand statt. Die nach § 3 Abs. 5 abgegebenen Stimmabgabebzettel werden von der Samtgemeindeverwaltung dem Gemeindevahlleiter hierzu übergeben.
- (4) Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.
- (5) Für die Beurteilung der Gültigkeit der Stimme gelten die Bestimmungen des NKWG und NKWO entsprechend. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Stimmabgabevorstand mehrheitlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (6) Für die Stimmabgabe und die Ermittlung des Ergebnisses finden die §§ 30 Abs. 1, 30 a Abs. 2, 32 und 33 NKWG und die §§ 46 bis 49, 51, 54 bis 57, 62, 64 und 65 NKWO sinngemäß ergänzend Anwendung.
- (7) Der Stimmabgabevorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Die Mitglieder des Stimmabgabevorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es wird eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € gewährt.
- (8) Das Ergebnis wird vom Gemeindevahlleiter festgestellt und durch Aushang gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wohnste veröffentlicht.

§ 5

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 8 außer Kraft.

Wohnste, den 17.03.2010

Der Bürgermeister
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2010 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 21. April 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. April 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 68 - Gebiet beidseits der Straße Hinter dem Amtshof -, 1. Änderung vom 3. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2010 vom 23. Februar 2010

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättensatzung) vom 19. April 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 22. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2010 vom 31. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 9. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2010 vom 15. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2010 vom 22. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2010 vom 4. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 19. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. März 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) sowie von § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Tierseuchengesetzes vom 09. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 236) und der §§ 1, 2 und 3 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1994 (Niedersächsisches GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut Folgendes verfügt:

1. In zwei Bienenständen in Weertzen/Gemeinde Heeslingen/Samtgemeinde Zeven ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 06. und 19.04.2010 amtlich festgestellt worden.
2. Um den Seuchenbestand wird ein **Sperrbezirk** festgelegt. Der Sperrbezirk umfasst die Teilgebiete der Gemeinden
Heeslingen: (OT Heeslingen, Weertzen, Freyersen, Wiersdorf, Boitzen, Boitzenbostel)
Elsdorf: (OT Volkensen, Rüspel, Frankenbostel)
Groß Meckelsen:
Klein Meckelsen:
Stadt Zeven: (OT Aspe)

innerhalb der Eingrenzungen laut nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt:

- im Norden
Schnittpunkt Landesstraße (L 124) in Boitzen und der Lange Straße, die nach Boitzenbostel führt. Von hier über eine gedachte Linie in östlicher Richtung nach Marschhorst.
- im Westen
die Langenfelder Straße in südlicher Richtung folgend über den Kuhmühler Weg/Staatsforst Harsefeld bis zum Anschluss an die Kreisstraße (K 126), die durch Volkensen verläuft.
- im Süden
Schnittpunkt Kreisstraße (K 126) und Rüspeler Weg in Volkensen, dem Volkensener Weg folgend, der durch Rüspel führt, über die Eichenstraße zur Kreisstraße (K 132). Dann über Frankenbostel bis zum Tannenkamp in Zeven-Aspe.
- im Osten
den Tannenkamp in nördlicher Richtung folgend, durch Wiersdorf hindurch zur Kreisstraße (K 110) in Richtung Heeslingen um der Landesstraße (L 124) in Richtung Boitzen zu folgen.

Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand im Landkreis Rotenburg (Wümme) amtlich festgestellt, erklärt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrgebiet.

Bei der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut handelt es sich um eine leicht übertragbare Krankheit. Die Ausbreitung der Seuche erfolgt hauptsächlich durch die Verschleppung von Sporen, die von räubernden Bienen verbreitet werden oder kontaminierten Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter. Durch die Tätigkeit der Arbeitsbienen und deren Bestreben, die infizierten Zellen zu entdecken und den abgestorbenen Inhalt auszuräumen, wobei in der Regel alle in der Bienenwohnung befindlichen Waben infiziert und darüber hinaus alle Innenteile der Bienenwohnung mit dem Infektionserreger kontaminiert werden; alles, was mit Bienenwachs und Honig in Berührung gekommen ist, ist als Infektionsquelle zu betrachten. Erwachsene Bienen können den Infektionserreger in Form einer stummen Infektion beherbergen und durch Ausscheiden übertragen. Die Sporen des *Paenibacillus larvae* sind sehr widerstandsfähig; sie können jahrzehntelang infektiös bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweise für den Sperrbezirk:

Nach den Bestimmungen der Bienenseuchenverordnung gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Besitzer von Bienenvölkern, die innerhalb des Sperrbezirktes ihren Standort haben, müssen unter Angabe des Standortes diesen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt, Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), anzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung, der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschriften der Nr. 3 finden keine Anwendung auf
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt - kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Nr. 4 bis 5 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Weitere Hinweise:

Jeder Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut ist sofort dem Landkreis Rotenburg (Wümme) - Veterinäramt - Telefon: 04261/983-0 - zu melden.

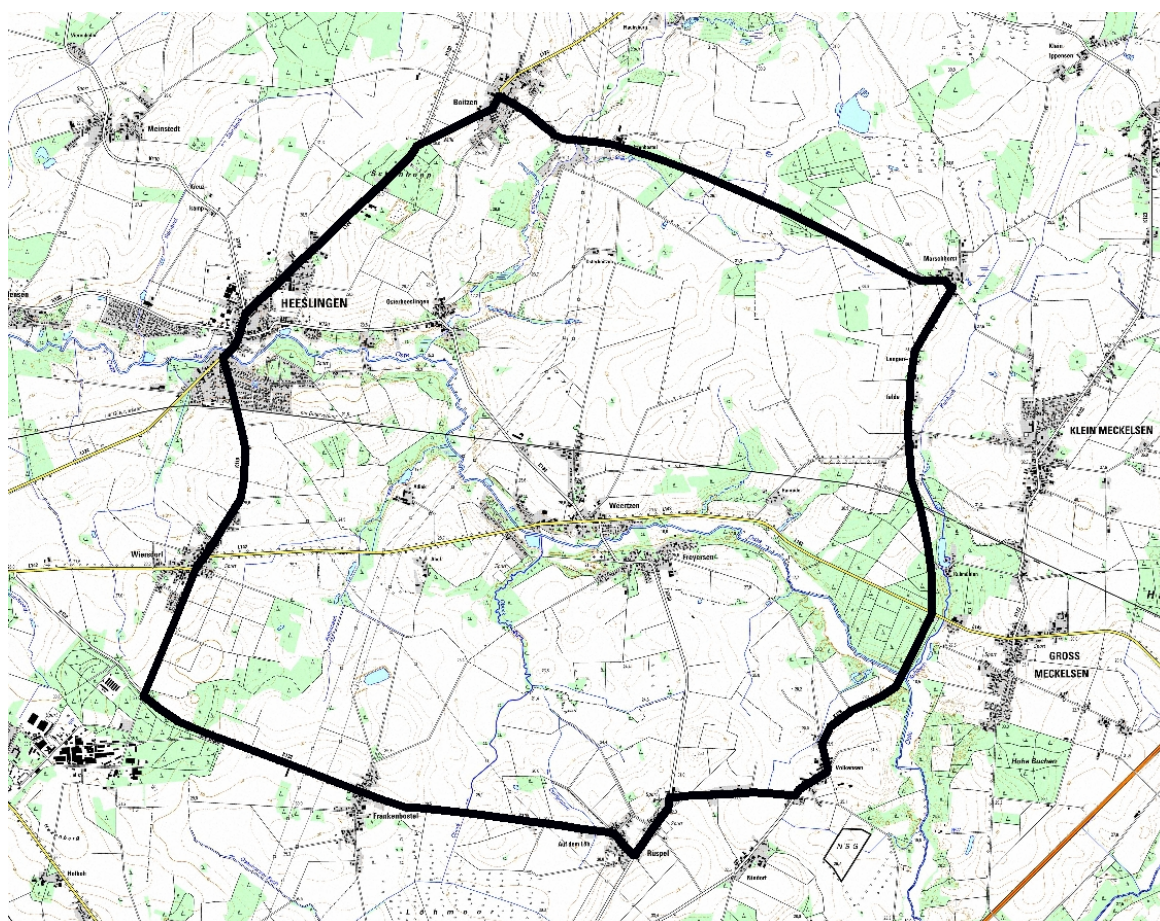
Gemäß § 26 Abs. 2 der Bienen-seuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Bienen-seuchen-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Gemäß § 74 des Tierseuchengesetzes wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 21.04.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Frau Sandra Dittmer, Behrensstraße 6, 27383 Scheeßel, hat am 18.09.2009 (Eingang: 30.10.2009) beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Haltung und Aufzucht von Schweinen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- Stall für 896 Mastschweine (bereits vorhanden) mit einem Güllekeller (Lagervolumen ca. 653 m³)
- Neubau eines Stalles für 2.000 Mastschweine mit einem Güllekeller (Lagervolumen ca. 1.113 m³)
- Neubau eines Güllehochbehälters (Lagervolumen ca. 1.444 m³)
- 2 Futtersilos (vorhanden), ca. 1.350 m² versiegelte Hofflächen und Zufahrten (vorhanden und neu)
- Einfriedungen (vorhanden und neu)

Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel-Wohlsdorf (Gemarkung: Wohlsdorf, Flur: 1, Flurstücke: 162/4, 337/165, 5/4) an der Eisenbahnüberführung Wohlsdorf - Veersebrück.

Der Schweinestall soll im August 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben „Neubau eines Schweinemaststalles (896 vorh. + 2.000 neu = 2.896 Mastschweine an diesem Standort) und eines Güllebehälters mit 1.444,4 m³ Lagerraum in Wohlsdorf“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 g) Spalte 1 der IV. BImSchV und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 26.04.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit vom

vom 04.05.2010 bis zum 17.05.2010

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 26.04.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 68 - Gebiet beidseits der Straße Hinter dem Amtshof -, 1. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 68 - Gebiet beidseits der Straße Hinter dem Amtshof -, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.03.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 31.03.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 30.04.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 23.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.071.500 Euro
	in der Ausgabe auf	1.205.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	206.600 Euro
	in der Ausgabe auf	206.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Bötersen, den 23.02.2010

Wernecke
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/113 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bötersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Bötersen, den 30. April 2010

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brockel (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in seiner Sitzung am 19.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Brockel vom 08.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Kinderkrippe | |
| aa) Vormittagsgruppe auf | 186,00 € |
| ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf | 279,00 € |
| ac) Nachmittagsgruppe auf | 209,00 € |
| ad) Ganztagsgruppe auf | 418,00 € |

b) Kindergarten

ba) Vormittagsgruppe auf	112,00 €
bb) verlängerte Vormittagsgruppe auf	168,00 €
bc) Ganztagsgruppe auf	252,00 €
bd) Mittagsbetreuung (Kindergarten)	58,00 €
be) Nachmittagsgruppe (Kindergarten)	126,00 €
bf) Nachmittagsgruppe (Hort) auf	140,00 €

festgesetzt.“

In § 9 Absatz 3 wird die Zahl „13,00 €“ durch die Zahl „14,00 €“ ersetzt.

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung im Kindergarten während der Kernzeit:

monatliche Gebühr in €										monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe				Kindergarten/Hort											
vor-mittags	verl. Vor-mittag	Nachmittagsgruppe	ganztags	vor-mittags	verl. Vor-mittag	Mittagsbetreuung	Nachmittagsgruppe (Hort)	Nachmittagsgruppe (KiGa)	ganztags	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
135,00	205,00	150,00	305,00	82,00	123,00	41,00	102,00	92,00	184,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
153,00	230,00	170,00	345,00	92,00	138,00	46,00	115,00	103,00	207,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
186,00	279,00	209,00	418,00	112,00	168,00	58,00	140,00	126,00	252,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Brockel, den 19.04.2010

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr Bülstedt beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	426.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	452.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	377.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	385.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	403.900 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	400.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	375 v. H.
1.2	Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Bülstedt, den 16.03.2010

Immig
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 30. April 2010

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 22.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	638.200 Euro
	in der Ausgabe auf	638.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	51.000 Euro
	in der Ausgabe auf	51.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden im Haushaltsjahr 2010 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 315 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Hassendorf, den 22.02.2010

Dreyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hassendorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Hassendorf, den 30. April 2010

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 17.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	681.300 EURO
	in der Ausgabe auf	681.300 EURO
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	261.200 EURO
	in der Ausgabe auf	261.200 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt.

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Hellwege, den 17.02.2010

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 30. April 2010

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 31.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	539.300 Euro
	in der Ausgabe auf	539.300 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	83.100 Euro
	in der Ausgabe auf	83.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Helvesiek, den 31.03.2010

Müller
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 30. April 2010

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	577.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	661.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	569.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	595.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	571.100 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	606.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Hepstedt, den 09.03.2010

Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 30. April 2010

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 15.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	590.000 EUR
	in der Ausgabe auf	590.000 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	59.400 EUR
	in der Ausgabe auf	59.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Klein Meckelsen, 15.03.2010

Die Bürgermeisterin
Ropers

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Klein Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 30. April 2010

Gemeinde Klein Meckelsen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 22. März 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.072.700 Euro
	in der Ausgabe auf	1.072.700 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	281.400 Euro
	in der Ausgabe auf	281.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Reeßum, den 22.03.2010

Kirchner
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 30. April 2010

Gemeinde Reeßum
 Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 4. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	13.444.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.361.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.583.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.271.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	440.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.807.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	753.100 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	166.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.776.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.246.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 753.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 198.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 465 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 89 NGO).

Scheeßel, 4. März 2010

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/040 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Scheeßel während der Dienststunden öffentlich aus.
Der nach § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 30. April 2010

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.485.600 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.721.300 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.314.100 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 2.482.100 € |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	758.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.147.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.072.900 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.629.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	500 v. H.
1.2	Grundsteuer B	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Tarmstedt, den 19.03.2010

Holle (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 30. April 2010

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 15.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	938.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.054.000 €

1.3	der außerordentlichen Erträge	500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	500 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	945.500 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	97.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	140.500 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	961.700 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.108.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 156.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	375 v. H.

2.	Gewerbsteuer	350 v. H.
----	--------------	-----------

Wilstedt, den 16.03.2010

Nase (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 30. April 2010

Gemeinde Wilstedt

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2010 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 7. Mai 2010

Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs der Wümme vom 10. Mai 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 27. April 2010

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Dezember 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2010 vom 18. Februar 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2010 vom 10. März 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Wasser- und Bodenverband Ostendorf hat am 01.03.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Verrohrung des Nebenvorfluters S auf einer Länge von 200 Metern beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Iselersheim Flur 1 Flurstück 96/4.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 07.05.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs der Wümme

Aufgrund des § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit §§ 32 und 34 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) schränke ich den Gemeingebrauch für das **Befahren der Wümme mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art** im Bereich der Gemarkung Everinghausen, beginnend bei der Ein- und Ausstiegsstelle in Höhe des Campingplatzes Grüner Jäger bis zur Brücke der Autobahn 1 wie folgt ein:

1. Vom **17.05. bis 21.05.2010** vollständiges Verbot des Befahrens
2. Vom **25.05. bis 28.05.2010** vollständiges Verbot des Befahrens
3. **Ab Bekanntmachung** dieser Allgemeinverfügung **bis zum 20.08.2010** ist das Befahren der Wümme mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art in dem o. g. Bereich **untersagt**, wenn der Wasserstand der Wümme an dem Pegel bei der o. g. Ein- und Ausstiegsstelle die **rote Markierung erreicht bzw. überschritten hat**.
Der Pegel und das daneben stehende Hinweisschild, welches auf diese Allgemeinverfügung verweist, sind zu beachten.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein nicht schiffbares Gewässer mit Fahrzeugen befährt, ohne dass dies als Gemeingebrauch gestattet ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Begründung:

Gem. § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG darf jedermann die natürlich fließenden Gewässer u. a. zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen (Gemeingebrauch).

Die Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts, des Verkehrs und der Gefahrenabwehr durch Verordnung oder Verfügung regeln, beschränken oder verbieten.

Im Zuge des Ausbaus der Autobahn 1 wird in dem o. g. Zeitraum die Wümmebrücke im Bereich der A 1 (Bauwerk 169) neu hergestellt. Die Traggerüstkonstruktion mit einer Unterkante von ca. 12,10 m NN lässt je nach Pegelstand der Wümme nur eine geringe Durchfahrthöhe zu und begründet dadurch eine Gefahr für Gesundheit und Leben von Wasserwanderern. Die noch zulässige Durchfahrthöhe ist mit 1,0 m angesetzt.

Angezeigt wird dies durch den Lattenpegel bei der in Ziffer 3. genannten Ein- und Ausstiegsstelle mit dem Ende der grünen und dem Beginn der roten Markierung.

Die vollständige Sperrung in den unter 1. und 2. genannten Zeiträumen ist wegen der in dieser Zeit durchzuführenden Schalungsarbeiten erforderlich. Trotz gespannter Fangnetze kann das Herunterfallen von Personen, Schalbrettern oder Werkzeug nicht ausgeschlossen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gem. § 80, Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870). Ein Widerspruch zieht keine aufschiebende Wirkung nach sich, die Allgemeinverfügung kann trotz des Widerspruchs vollzogen werden.

Es liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse eines Beteiligten, die gesamte Baumaßnahme der Autobahn 1 innerhalb des Zeitrahmens auszuführen und das Leben und die Gesundheit von Wasserwanderern nicht zu gefährden.

Evtl. Widerspruchs- und Klageverfahren würden diesen Zielen zuwiderlaufen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Der Landeskanuverband und der Touristikverband Rotenburg zwischen Heide und Nordsee e. V. werden u. a. auch im Internet auf diese Allgemeinverfügung hinweisen.

Az.: 66:6631.05.00

Rotenburg (Wümme), 10.05.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wasser-
gesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl.
S. 144) und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds.
GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 27.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich wird für Sondereinsätze und Notentsorgungen auf Anweisung des Auftraggebers folgende Gebühr erhoben:

Wenn die Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges

- a) innerhalb **64,45 EUR**
- b) außerhalb **193,38 EUR**

des Stadtgebietes erfolgt.

Die Zusatzgebühr kann im Einzelfall entfallen, sofern tatsächlich kein Mehraufwand entstanden ist.

Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt rückwirkend zum **1. Januar 2010** in Kraft.

Visselhövede, den 27.04.2010

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.417.000 EUR
	in der Ausgabe auf	7.417.000 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.677.300 EUR
	in der Ausgabe auf	1.677.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 455.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010 auf 47 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 17. Dezember 2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 27.04.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Mai 2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 18.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.983.900 EUR
	in der Ausgabe auf	5.983.900 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.419.400 EUR
	in der Ausgabe auf	2.419.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Sittensen, den 18.02.2010

Der Gemeindedirektor
Tiemann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Mai 2010

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 10.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	392.000 EUR
	in der Ausgabe auf	392.000 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	39.400 EUR
	in der Ausgabe auf	39.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Vierden, 10.03.2010

Der Bürgermeister
Schmitthen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vierden während der Dienststunden öffentlich aus.

Vierden, den 15. Mai 2010

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2010 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 21. Mai 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2010 vom 8. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 9. April 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Schule II“ der Gemeinde Sandbostel vom 20. Mai 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Eckhard Holsten, Rotenburger Weg 13, 27367 Böttersen, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage beantragt.

Die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen besteht aus

- 2 vorhandenen Hähnchenmastställen mit insgesamt 88.516 Mastplätzen
- Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit insgesamt 89.983 Mastplätzen
insgesamt somit 177.409 Mastplätze
- einer vorhandenen Mehrzweckhalle / Dunglagerhalle
- Reinigungswasserauffanggruben (alt: 2, neu: 2)
- 3 vorhandenen Schüttgutsilos, Neuerrichtung von 8 Futtermittelsilos
- befestigten Flächen (alt: ca. 1.222 m², neu: ca. 1.063 m²) und Einfriedungen

Die Anlage befindet sich in Böttersen, Außenbereich/Stangenbohr (Flurstücke 27/9, 211/27, 36/4 und 36/3 der Flur 2 von Böttersen). Die Erweiterung der Anlage soll im Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "X" versehen ist. Somit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 7.1 c) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung war festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 18.05.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 02.06.2010 bis zum 15.06.2010

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.05.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2010 Nr. 10

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 08.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.398.800 €
	in der Ausgabe auf	3.398.800 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	410.900 €
	in der Ausgabe auf	410.900 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 310.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.017.000 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2008 = 76,3170 € je Einwohner
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 (19,7960 v. H. der Steuerkraftmessen 2009 der Mitgliedsgemeinden)

Oerel, 08.03.2010

Samtgemeinde Geestequelle
Kück
Bürgermeister

(L. S)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.05.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/080 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 31. Mai 2010

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2010 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 08.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 729.500 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 867.600 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 676.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 766.400 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 56.800 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 19.900 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------|
| • der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 676.600 € |
| • der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 843.100 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------|-----------|
| 1.1 Grundsteuer A | 450 v. H. |
| 1.2 Grundsteuer B | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Breddorf, den 09.04.2010

Ringen
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.05.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/121 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Breddorf, den 31. Mai 2010

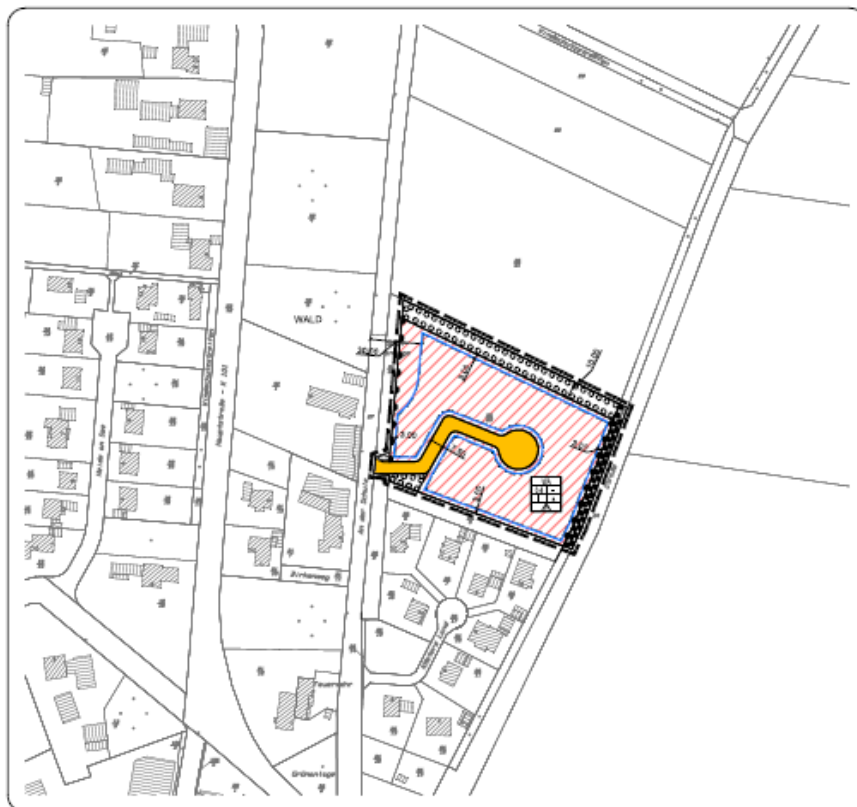
Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2010 Nr. 10

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Schule II“ der Gemeinde Sandbostel

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 12.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 9 „An der Schule II“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Schule II“ der Gemeinde Sandbostel (Ortsteil Ober Ochtershausen) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 9 „An der Schule II“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „An der Schule II“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 „An der Schule II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Sandbostel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sandbostel, 20.05.2010

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister
Radzio

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2010 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Mai 2010

Antrag der Regrata GmbH & Co. KG, 27283 Verden/Aller, Bremer Straße 31 a, auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf dem Flurstück 15/9 der Flur 8 der Gemarkung Stemmen/Vahle vom 31. Mai 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 9. Juni 2010

Bekanntmachung des Jagdwertes für nichtverpachtete Jagden gemäß § 3 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung vom 15. Juni 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg vom 27. Mai 2010

Satzungen der Stadt Rotenburg (Wümme) von verschiedenen Bebauungsplänen in der Rotenburger Innenstadt vom 3. Juni 2010

16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Luhner Weg) der Stadt Rotenburg vom 3. Juni 2010

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 (Vorhabenplan) von Rotenburg (Wümme) - Luhner Weg/Ecke Zum Eichhoop - vom 3. Juni 2010

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 81 - Zwischen Knickchaussee und Königin-Christina-Straße - vom 3. Juni 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen vom 28. Mai 2010

Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Festlegung von Schulbezirken vom 20. Mai 2010

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 17. Mai 2010

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 17. Mai 2010

Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt vom 17. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010 vom 5. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. März 2010

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenerstattung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 6. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. März 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Klaus Bredehöft, Fehrenbrucher Kamp 2, 27446 Anderlingen hat am 02.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für Erweiterung Schweinemaststall um 780 Plätze (Ges. 1876 Plätze und 269 GV) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Anderlingen, Fehrenbrucher Kamp (Gemarkung: Fehrenbruch, Flur: 1, Flurstück(e): 176/47).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung) genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 25.05.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Antrag der Regrata GmbH & Co. KG, 27283 Verden/Aller, Bremer Straße 31 a auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Ausbau eines Gewässers durch Bodenabbau auf dem Flurstück 15/9 der Flur 8 der Gemarkung Stemmen/Vahlde

Nach den Antragsunterlagen soll auf dem vorbezeichneten Flurstück eine Wasserfläche durch Bodenabbau entstehen. Der Antrag mit Umweltverträglichkeitsprüfung liegt in der Zeit vom **21.06.2010 bis einschließlich 20.07.2010** bei der

Samtgemeinde Fintel, 27389 Lauenbrück, Berliner Straße 3

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Fintel oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), 27356 Rotenburg, Hopfengarten 2, Zimmer 250 erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin wird der **16.09.2010** bestimmt. Die Erörterung findet ab 14.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses in Rotenburg statt. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.05.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die FSP GmbH & Co. KG und Kenkel Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch Margret Kenkel, Südstraße 9, 49681 Garrel-Nikolausdorf hat am 16.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, beantragt.

Die Ferkelaufzuchtanlage besteht aus

- Neubau von 4 Stallgebäuden für insgesamt 8.832 Ferkel, für jeweils 2 Stallgebäude eine Abluftreinigungsanlage und Zwischenbau sowie Güllekellern mit einem Lagervolumen von insgesamt ca. 2.062 m³
- Neubau eines Güllehochbehälters mit einem Lagervolumen von ca. 4.078 m³
- 7 Futtermittelsilos
- ca. 2.500 m² versiegelte Hofflächen und Zufahrten
- Einfriedungen

Der Standort der Anlage befindet sich in Brüttendorf, An der Trift (Gemarkung: Brüttendorf, Flur: 2, Flurstück: 93/4).

Die Ferkelaufzuchtanlage soll im Sommer/Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.9.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c Spalte 1 der IV. BImSchV und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 04.06.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit vom

vom 17.06.2010 bis zum 30.06.2010

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 09.06.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

**Bekanntmachung
des Jagdwertes für nichtverpachtete Jagden gemäß § 3 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung
für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005**

Aufgrund des § 3 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005 wird hiermit bekannt gemacht, dass der Jagdwert für nichtverpachtete Jagden ab Steuerjahr 2010 auf 5,00 Euro je ha festgesetzt wurde. Dieser auf volle Euro aufgerundete Wert gilt für fünf Jahre.

Rotenburg (Wümme), 15. Juni 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**2. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße
und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzung vom 14.03.2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 10 wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Ruhezeiten“
2. In § 6 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte (z. B. Rollschuhen, Inlineskater)“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
„d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,“
4. Nach § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) Druckschriften zu verteilen,“
5. Die bisherigen Buchstaben e) bis g) in § 6 Absatz 2 werden zu Buchstaben f) bis h).
6. In § 7 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „abgelegt haben“ die Worte „oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und“ eingefügt.
7. § 7 Absatz 2 Buchstabe c) wird gestrichen.
8. Der bisherige Buchstabe d) in § 7 Absatz 2 wird zu Buchstabe c).

9. Nach § 7 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 - 2; Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.“

10. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre.“

11. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer II werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte“ eingefügt.
12. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird wie folgt neu gefasst:
„IV. Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,“
13. Nach § 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird folgende Ziffer V neu eingefügt:
„V. Druckschriften verteilt,“
14. Die bisherigen Ziffern V. bis VII. in § 32 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VI. bis VIII.
15. In § 32 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer II werden die Worte „ihm oder seinem“ durch die Worte „ihm/ihr oder seinem/ihrer“ ersetzt.
16. In § 32 Absatz 3 wird das Wort „NGefAG“ durch die Worte „Nds. SOG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27.05.2010.

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzungen der Stadt Rotenburg (Wümme) von verschiedenen Bebauungsplänen in der Rotenburger Innenstadt

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt die Änderungen bzw. Aufstellung der folgenden Bebauungspläne als Satzungen und die Begründungen beschlossen:

- Nr. 16 A – Gebiet zwischen Stadtstreek und Nödenstr. –, 1. Änderung,
- Nr. 28 – Gebiet zwischen Kirch- und Turmstr. –, 3. Änderung,
- Nr. 51 - Südöstlich des Neuen Marktes und Am Sande -, 1. Änderung, *(enthalten sind alle Grundstücke westlich Am Sande zwischen Neuer Markt und Bergstr. bis Am Neuen Markt 10 sowie incl. Am Neuen Markt 24/26 und Am Sande 1 - 7 und Birkenweg 3),*
- Nr. 55 B I - Glockengießerstr. - West -, 2. Änderung, *(Gebiet zwischen Glockengießer-, Wallberg-, Große Str. und Große Str. 45 (Westgrenze)),*
- Nr. 55 B II - Glockengießerstr. - Ost -, 2. Änderung, *(Gebiet zwischen Glockengießer-, Wallbergstr., Große Str./Am Neuen Markt),*
- Nr. 96 - Große Str. 35 - 43 und Gebiet östlich der Turmstr. zwischen Große Str./Am Neuen Markt und Bergstr. - *(bis Am Neuen Markt 8).*

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Satzungen der o. g. Bebauungspläne und die Begründungen ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Stadt Rotenburg (Wümme)

16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Luhner Weg)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 16. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, - Luhner Weg -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 20.05.2010 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 (Vorhabenplan) von Rotenburg (Wümme)
- Luhner Weg/Ecke Zum Eichhoop -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 von Rotenburg (Wümme), bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhabenplan und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, den Vorhabenplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 81
- Zwischen Knickchaussee und Königin-Christina-Straße -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 81 - Zwischen Knickchaussee und Königin-Christina-Straße - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 03.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und die Begründung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes ab 15.06.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2010

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Festlegung von Schulbezirken

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schulbezirke

Die Schulbezirke für die Samtgemeinde Sittensen werden wie folgt festgelegt:

- (1) Der Schulbezirk für die Grundschule Sittensen umfasst die Gemeinden Hamersen, Kalbe, Lengenbostel, Sittensen und Tiste.
- (2) Der Schulbezirk der Grundschule Klein Meckelsen umfasst die Gemeinden Groß Meckelsen, Klein Meckelsen, Vieren und Wohnste.
- (3) Der Schulbezirk für den gesamten Sekundarbereich I (Haupt- und Realschule und Kooperative Gesamtschule Sittensen) umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Samtgemeinde Sittensen über die Schulbezirke außer Kraft.

Sittensen, 20.05.2010

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 26.02.2002 in der Fassung vom 20.02.2008 wird wie folgt geändert:

In § 3 Aufgaben der Samtgemeinde Tarmstedt werden folgende Punkte eingefügt

- e) Aufgaben zur Verbesserung der Breitbandanbindung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
- f) Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Wandern im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ stehen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 17.05.2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 15.05.2010 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 a) wird das Freibad in Kirchtimke dienstags und das Freibad in Wilstedt donnerstags geschlossen.

Dies gilt nicht während der Sommerferien und an Feiertagen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Tarmstedt, den 17.05.2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

**Satzung
zur 7. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Freibäder der Samtgemeinde Tarmstedt wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 9 erhält folgende Fassung: „Inhabern von Ehrenamtskarten und Jugendgruppenleiterausweisen (Juleica) werden auf Antrag die jeweiligen Gebühren der Kartenarten Nrn. 1 bis 4 um 50 % ermäßigt.“
2. § 2 wird um folgende Ziffer 10 ergänzt: „Nicht volljährigen Kindern deren Erziehungsberechtigte Hartz IV-Leistungen erhalten und deren Erstwohnsitz sich in der Samtgemeinde Tarmstedt befindet, kann die Gebühr der Kartenart Nr. 4 b) auf Antrag erlassen werden. Die Berechtigung ist durch aktuellen Bescheid nachzuweisen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Tarmstedt, den 17.05.2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 05.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.276.800 Euro
	in der Ausgabe auf	2.276.800 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	519.000 Euro
	in der Ausgabe auf	519.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Fintel, den 05.05.2010

Riebeschl
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 09.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/071 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 15. Juni 2010

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hamersen in der Sitzung am 16.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	278.800 EUR
	in der Ausgabe auf	278.800 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	50.800 EUR
	in der Ausgabe auf	50.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer		360 v. H.

Hamersen, 16.03.2010

Der Bürgermeister
Kaiser

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hamersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hamersen, den 15. Juni 2010

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenerstattung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenerstattung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 08.04.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „an Fraktions- oder Gruppensitzungen und“ gestrichen.
2. In § 2 wird der Absatz 2 ersatzlos gestrichen.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. In dem neuen Absatz 2 werden im Satz 2 die Wörter „Ausschuss- und Fraktionssitzungen“ durch „und Ausschusssitzungen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

Lauenbrück, den 06.05.2010

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Haushaltssatzung
der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 17.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	545.900 EUR
	in der Ausgabe auf	545.900 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	290.400 EUR
	in der Ausgabe auf	290.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v. H. |

Wohnste, 17.03.2010

Der Bürgermeister
Klindworth

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 01.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/109 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wohnste während der Dienststunden öffentlich aus.

Wohnste, den 15. Juni 2010

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2010 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RRÖP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); allgemeine Planungsabsichten vom 3. Juni 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. Juni 2010

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 15. Juni 2010

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutze der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17. Juni 2010

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutze der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17. Juni 2010

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 17. Juni 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 26. Mai 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Alfstedt Nr. 8 B „GE - östlich Burgweg“ der Samtgemeinde Geestequelle vom 10. Juni 2010

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2010 vom 25. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 21. April 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg vom 23. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2010 vom 5. April 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Mai 2010

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 6. Mai 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2010 vom 3. Mai 2010

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 9. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2010 vom 24. März 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 9. Juni 2010

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 16. Juni 2010

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); allgemeine Planungsabsichten

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG i. d. F. vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223) wird hiermit ein Verfahren zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP) eingeleitet.

I.

Im RROP 2005 musste die geplante Eisenbahnstrecke Hamburg/Bremen-Hannover (Y-Trasse) dargestellt werden, weil die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen und näher festzulegen waren.

Zur Y-Trasse hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009 ein Rechtsgutachten bei Dr. Martin Kment (Universität Münster) in Auftrag gegeben. Danach ist die Festlegung der Y-Trasse im LROP 2008 rechtswidrig, weil insbesondere die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung Fehler aufweist und damit die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine ausreichende Berücksichtigung in der Abwägung finden konnten. Da ein rechtswidriges Ziel der Raumordnung keine Bindungswirkung entfaltet, soll eine Änderung des RROP durch Herausnahme der Y-Trasse erfolgen.

Das Änderungsverfahren soll außerdem folgende Regelungen umfassen:

- Der Aufbau der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung des RROP 2005 soll formal an die Struktur des LROP 2008 angepasst werden.
- Die Kapitel „1.3 Ländliche Räume“, „1.4 Ordnungsräume“ und „1.7 Naturräume“ können entfallen, weil das LROP 2008 diese Gebietskategorien nicht mehr vorsieht.
- Die FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sollen in Anpassung an das LROP 2008 als „Vorranggebiet Natura 2000“ dargestellt werden.
- Es soll geprüft werden, ob in der zeichnerischen Darstellung die Trassenführung der Autobahn A 20 auf der Grundlage des abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens konkretisiert werden kann.
- Die Norddeutsche Erdgasleitung (NEL) soll als „Vorranggebiet Rohrfernleitung“ festgelegt werden.

II.

Integriert in das Verfahren zur Änderung des RROP wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung der vorgesehenen Änderungen des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

III.

Die kreisangehörigen Gemeinden, die benachbarten Träger der Regionalplanung, alle anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt werden, sowie sonstige Körperschaften, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist, werden aufgefordert, Hinweise und Anregungen für die Änderung des RROP möglichst kurzfristig, spätestens

bis zum 31.08.2010

zu richten an den Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) (E-Mail: regionalplanung@lk-row.de).

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren (voraussichtlich ab Dezember 2010) durchgeführt.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Rolf Lohmann, Ahauser Straße 15, 27367 Hellwege, hat am 19.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Haltung und Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Anlage besteht aus

- einem vorhandenem Hähnchenmaststall mit 37.600 Mastplätzen
- Neubau von einem Hähnchenmaststall mit 47.000 Mastplätzen
insgesamt somit 84.600 Mastplätze
- einer vorhandenen Dungplatte
- 3 vorhandenen Schüttgutsilos, Neuerrichtung von 2 Futtermittelsilos
- Reinigungswasserauffangbehälter (1 vorhanden, 1 neu)
- befestigten Zuwegungsflächen, Einfriedungen sowie einem Löschwasserteich

Der Standort der Anlage befindet sich in Hellwege, Verdener Straße/Außenbereich (Gemarkung: Hellwege, Flur: 7, Flurstück: 17/1, 16).

Die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Masthähnchen soll im Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 c) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Als Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 14.06.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

vom 01.07.2010 bis zum 14.07.2010

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.06.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Peters Agrar KG hat am 10.05.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Mulmshorn Flur 2 Flurstück 68/2.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 15.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutze der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme)

In der Ortschaft Buchholz (Gemeinde Vorwerk) wurde am 01.06., 07.06. und 10.06.2010 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt BGBl. I S. 3588), der §§ 5 b, 6, 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung (BienenSeuchV) in der Fassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, wird mit sofortiger Wirkung Folgendes angeordnet:

I. Bildung eines Sperrbezirks

Das in dem anliegenden Kartenauszug gekennzeichnete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk wird im Süden von der Kreisgrenze zum Landkreis Verden und im Norden von der K 150 und L 132, die durch Wilstedt und Vorwerk führen, begrenzt.

II. Anzeigepflicht

Gemäß § 5 der BienSeuchV haben die Besitzer bzw. Halter von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes diese **unverzüglich** unter Angabe des Standortes dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Telefon: 04261/983-2358 oder -2366 bzw. per Telefax: 04261/983-2398, anzuzeigen.

III. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einer Begründung bedarf es bei öffentlicher Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. geltenden Fassung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 3171, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Einlegung der Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Verfügung trotz der Klage vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über die Klage die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder für den Fall, dass die Verfügung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut gelten die nachfolgend wiedergegebenen Bestimmungen des § 11 BienSeuchV kraft Gesetzes:

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

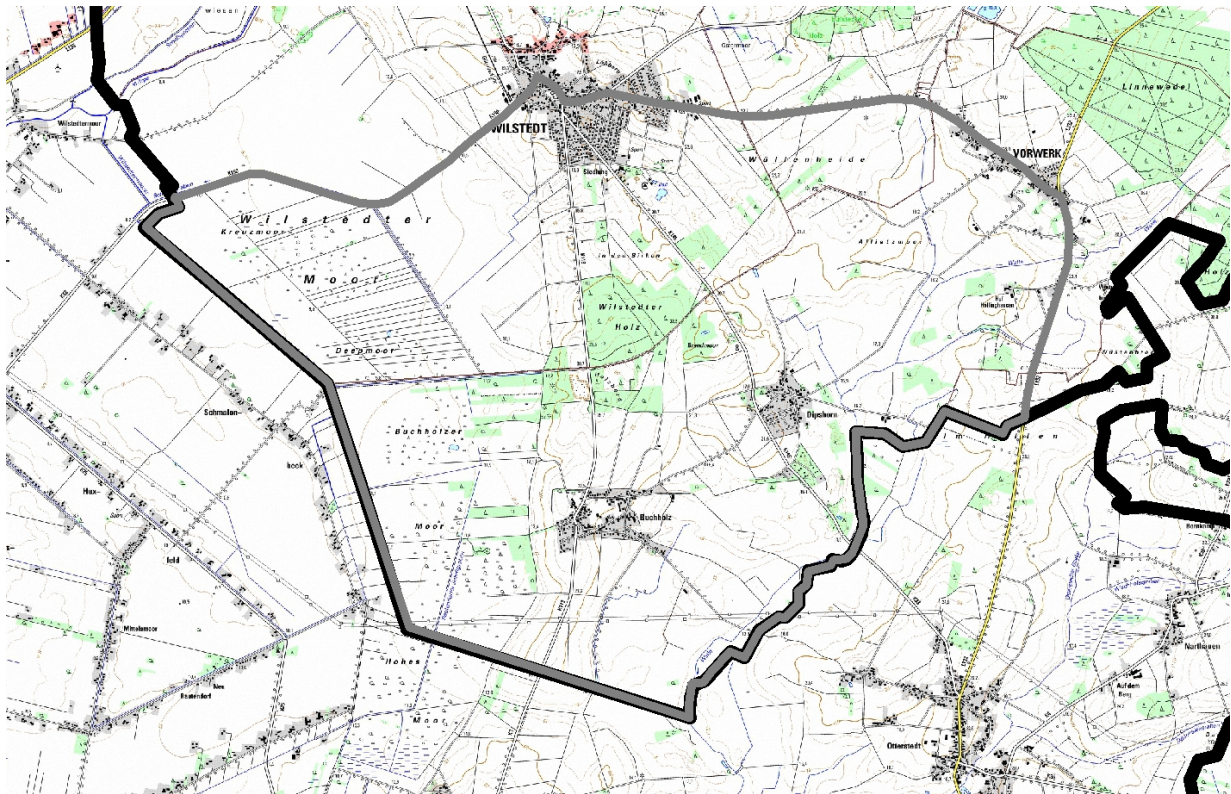
Jeder Verdacht auf eine Erkrankung an der Amerikanischen Faulbrut ist sofort dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu melden.

Gemäß § 73 Abs. 3 b und Abs. 5 TierSG dürfen von mir beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Gemäß § 76 TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der BienSeuchV zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rotenburg (Wümme), den 17.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutze der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme)

In den Ortschaften/Ortsteilen Offensen (Gemeinde Heeslingen), Schohöfen (Gemeinde Osteristedt), Freyersen (Gemeinde Heeslingen), Ostertimke (Gemeinde Kirchtimke) und Wistedt (Stadt Zeven) wurde am 19.04., 21.04., 03.05., 01.06. und 10.06.2010 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt BGBl. I S. 3588), der §§ 5 b, 6, 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung (BienenSeuchV) in der Fassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, wird mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

I. Bildung eines Sperrbezirks

Das in dem anliegenden Kartenauszug gekennzeichnete Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt.

Der Sperrbezirk ist wie folgt eingegrenzt:

Von Rhadereistedt über die L 122 nach Zeven. Von Zeven über die B 71 nach Brauel. Von Brauel entlang der K 134 bis Vierenhöfen. Die K 110 über Meinstedt, Heeslingen, Wiersdorf bis zum Anschluss an die K132, um über Frankenbostel, Elsdorf (Molkereistraße) an Wehldorf anzuschließen. Von Wehldorf über die B 71 nach Brüttendorf, von dort über die L 132 nach Brümmerhof und Steinfeld (über die Gemeindeverbindungswege), um über Kirchtimke (durch den Ummel) nach Rhadereistedt aufzuschließen.

II. Anzeigepflicht

Gemäß § 5 der BienenSeuchV haben die Besitzer bzw. Halter von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes diese **unverzüglich** unter Angabe des Standortes dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Telefon: 04261/983-2358 oder -2366 bzw. per Telefax: 04261/983-2398, anzuzeigen.

III. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Einer Begründung bedarf es bei öffentlicher Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Zt. geltenden Fassung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 3171, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweise:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass die Einlegung der Klage keine aufschiebende Wirkung hat und die Verfügung trotz der Klage vollzogen werden kann. Das Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, kann aber auf Antrag vor einer Entscheidung über die Klage die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder für den Fall, dass die Verfügung im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut gelten die nachfolgend wiedergegebenen Bestimmungen des § 11 BienSeuchV kraft Gesetzes:

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

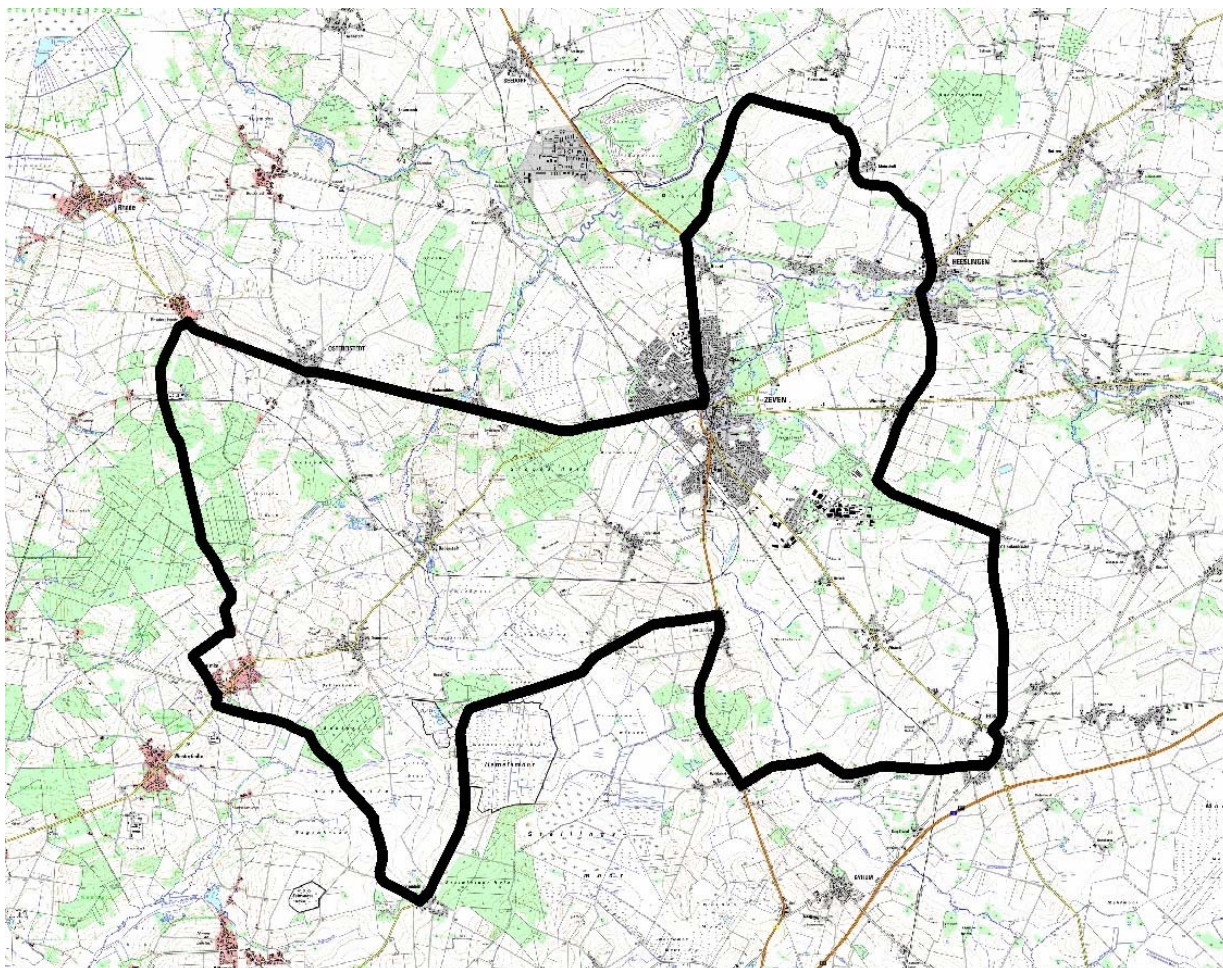
Jeder Verdacht auf eine Erkrankung an der Amerikanischen Faulbrut ist sofort dem Landkreis Rotenburg (Wümme) zu melden.

Gemäß § 73 Abs. 3 b und Abs. 5 TierSG dürfen von mir beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

Gemäß § 76 TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der BienSeuchV zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rotenburg (Wümme), den 17.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Christa und Christoph Schröder GbR hat am 18.05.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Rotenburg (Wümme) Flur 22 Flurstück 210/1.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 17.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Satz angefügt:

Kinderkrippen - sowie bei Bedarf Ganztags- und Integrationsgruppen - werden ausschließlich in den Gemeinden Fintel und Lauenbrück eingerichtet.

In § 7 werden Absatz 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen vormittags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Ganztagsgruppen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und bei Bedarf von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden Nachmittagsgruppen eingerichtet, die von Montag bis Freitag täglich mind. 4 Stunden bzw. an drei Nachmittagen in der Woche täglich jeweils 3,5 Stunden (Schnuppergruppen) geöffnet sind.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf wird in den Hauptstellen der Tageseinrichtungen eine verlängerte Betreuung (Sonderbetreuungszeiten) angeboten. Dieses sind die Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr, die Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr, die verlängerte Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr bzw. von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und die Spätbetreuung von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr bzw. von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wenn Sonderbetreuungszeiten angeboten werden, kann neben der regelmäßigen Inanspruchnahme diese, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, bei Bedarf auch einzeln in Anspruch genommen werden, wenn die unregelmäßige Nutzung mindestens zehnmal im jeweiligen Betreuungsjahr erfolgen soll.

Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 3 Kindern (Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr sowie Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr) bzw. mindestens 5 Kindern (Frühbetreuung von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr bzw. verlängerte Mittagsbetreuung ab 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden. Eine Ganztagsgruppe bzw. eine Nachmittagsgruppe wird nur eingerichtet, wenn sie regelmäßig von mind. 10 Kindern besucht wird.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden								
	vormittags						ganztags		
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	40	42,5	45
in €	Gebühr in €								
über 3.000	180,00	202,50	225,00	247,50	270,00	285,00	330,00	345,00	360,00
über 1.250 bis unter 3.000	6,00 %	6,75 %	7,50 %	8,25 %	9,00 %	9,50 %	11,0 %	11,50 %	12,00 %
bis 1.250	75,00	84,38	93,75	103,13	112,50	118,75	137,50	143,75	150,00

monatlichen Einkünften	Kinderkrippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden								
	vormittags						ganztags		
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	40	42,5	45
in €	Gebühr in €								
über 3.000	270,00	285,00	300,00	315,00	330,00	345,00	390,00	405,00	420,00
über 1.250 bis unter 3.000	9,00 %	9,50 %	10,00 %	10,50 %	11,00 %	11,50 %	13,00 %	13,50 %	14,00 %
bis 1.250	112,50	118,75	125,00	131,25	137,50	143,75	162,50	168,75	175,00

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort nachmittags bzw. mittags wöchentliche Betreuungs- bzw. Sonderbetreuungszeit		
	10,5 Stunden	20 Stunden	je 2,5 Stunden
in €	Gebühr in €		
über 3.000	90,00	180,00	22,50
über 1.250 bis unter 3.000	3,0 %	6,0 %	0,75 %
bis 1.250	37,50	75,00	9,38

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die unregelmäßige maximal zehnmalige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Nutzung einer Früh-, Mittags- oder Spätbetreuung für die Tageseinrichtung jeweils:

Sonderbetreuungszeit	Kindergarten	Krippenplatz
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr), Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr), Spätbetreuung (16.00 bis 16.30 Uhr) bzw. je 30 Minuten Sonderbetreuungszeit	1,50 €	2,25 €
b) Frühbetreuung (07.00 bis 08.00 Uhr), verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr) bzw. verlängerte Spätbetreuung (16.00 bis 17.00 Uhr)	3,00 €	4,50 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.30 bis 14.00 Uhr)	4,50 €	6,75 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	6,00 €	9,00 €

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte für die Früh-, Mittags- oder Spätbetreuung in der Tageseinrichtung im Voraus erworben werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

Sonderbetreuungszeit	Kindergarten	Krippenplatz
a) Frühbetreuung (07.30 bis 08.00 Uhr), Mittagsbetreuung (12.00 bis 12.30 Uhr), Spätbetreuung (16.00 bis 16.30 Uhr), bzw. je 30 Minuten Sonderbetreuungszeit	15,00 €	22,50 €
b) Frühbetreuung (07.00 bis 08.00 Uhr), verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 13.00 Uhr) bzw. verlängerte Spätbetreuung (16.00 bis 17.00 Uhr)	30,00 €	45,00 €
c) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.30 bis 14.00 Uhr)	45,00 €	67,50 €
d) Verlängerte Mittagsbetreuung (12.00 bis 14.00 Uhr)	60,00 €	90,00 €

Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Lauenbrück, den 26.05.2010

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Inkrafttreten Bebauungsplan Alfstedt Nr. 8 B „GE – östlich Burgweg“ Samtgemeinde Geestequelle

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 06.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 8 B „GE - östlich Burgweg“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 B „GE - östlich Burgweg“ der Gemeinde Alfstedt ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (s. Anlage).

Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Alfstedt Nr. 8 B „GE - östlich Burgweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der v.g. Bebauungsplan Nr. 8 B einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung können nach § 10 Abs. 4 BauGB vom Tage der Veröffentlichung an bei der Samtgemeinde Geestequelle, Rathaus Geestequelle, Bohlenstraße 10, Zimmer 18, 27432 Oerel, von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des v.g. Bebauungsplanes Nr. 8 B schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

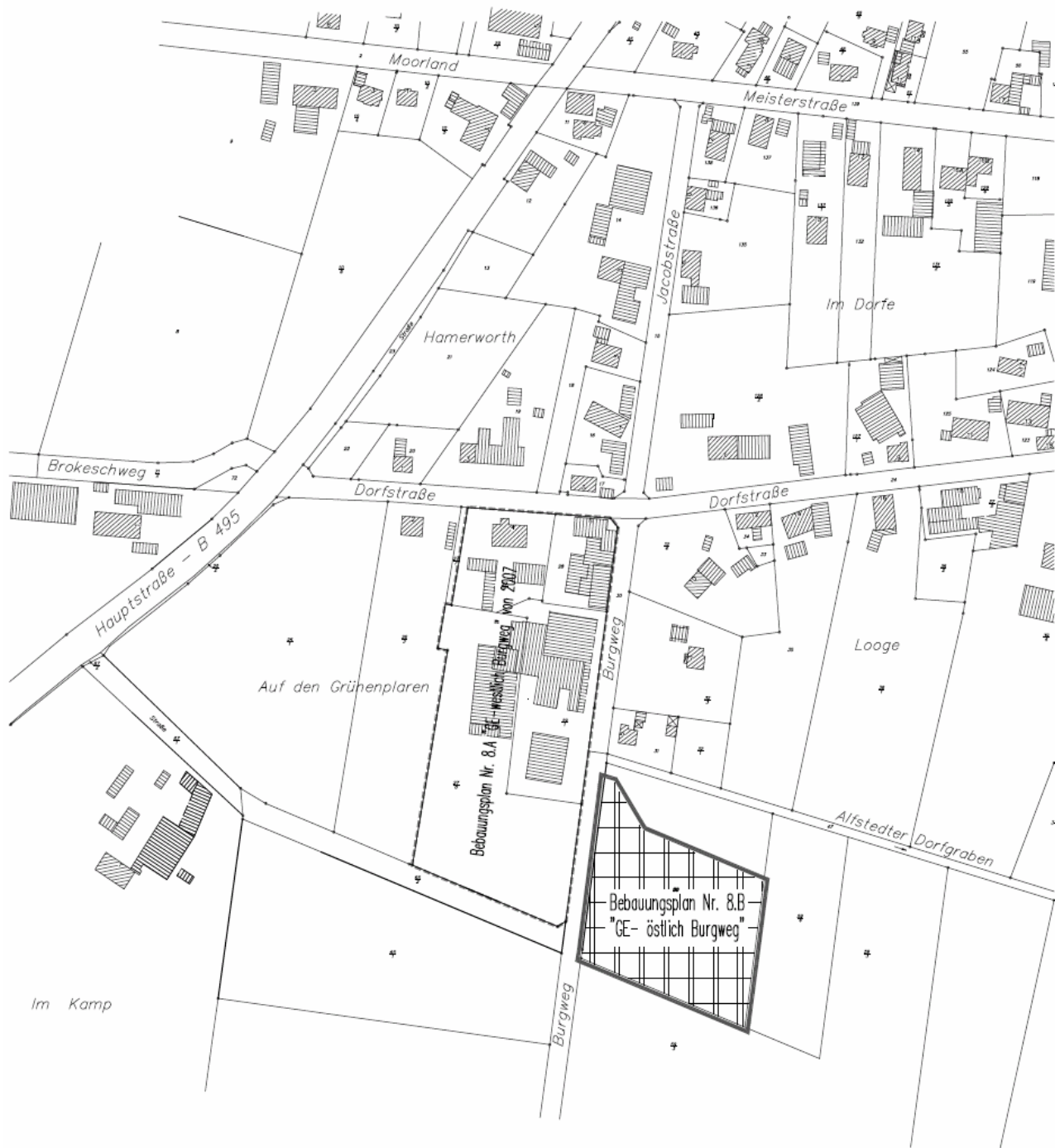
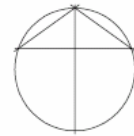
Alfstedt, den 10.06.2010

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

GEMEINDE ALFSTEDT – SG. GEESTEQUELLE
 Bebauungsplan Nr. 8.B "GE – östlich Burgweg"

Ausschnitt ALK Maßstab : ohne



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen die Kindertagesstätten in der Drosselgasse 2 und in der Ostlandstraße 30 in Sittensen.

Die jeweilige Leiterin übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten werden alle Kinder aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen, sobald das 3. Lebensjahr vollendet ist. In der Krippenbetreuung in den oben genannten Einrichtungen können Kinder ab einem Lebensalter von 8 Wochen betreut werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- (2) Die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten ist zu ermitteln. Hierzu sind die Fragen in dem Fragebogen, der Bestandteil des Aufnahmeantrages nach § 5 ist, individuell zu beantworten. Die Angaben sind mit jedem Antrag aktuell zu belegen.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder für die Kindertagesstätten erfolgt im Rathaus. Die Anmeldung ist in nur einer der Kindertagesstätten möglich. Dies kann auf Ratsbeschluss an die Kindertagesstätten übertragen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung anhand der belegten besonderen sozialen Situation.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahme ist den Personensorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Aufnahme wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass die Personensorgeberechtigten angeben, welche Krankheiten bei dem Kind diagnostiziert wurden, ferner welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht.

- (2) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger nach § 34 IfSG ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiedermehrlassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7

Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher, sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher beider Kindergärten bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindergärten, sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung:	12.00 Uhr - 17.00 Uhr

<u>Nachmittags</u>		13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

<u>Dreitagesgruppe</u>		13.30 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	13.00 Uhr - 13.30 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

<u>Krippenbetreuung</u>		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

<u>Vormittags</u>		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Erweiterte Betreuung:	12.00 Uhr - 17.00 Uhr

<u>Integrationsgruppe</u>		07.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
	Mittagsdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

<u>ganztägliche Betreuung</u>		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

<u>Nachmittags</u>		13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

<u>Krippenbetreuung</u>		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

- (2) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können zusätzlich Plätze flexibel gebucht werden. Hierzu sind spätestens zwei Tage vorher die Erzieherinnen zu informieren, damit das Essen entsprechend bestellt werden kann. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung von 12.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr gebucht werden.
- (3) Bei einer verlängerten Betreuung am Nachmittag an mehr als drei Tagen handelt es sich um die erweiterte Betreuung (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr). Kinder, die diese Betreuung in Anspruch nehmen werden in der Ganztagsgruppe betreut.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (5) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in den Kindergärten eingerichtet.
Die Betreuungen während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
- (2) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw. wenn vorhanden des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen.
- (3) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden. Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Einkommens bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge.
Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld.

Die Höchst- und Mindestbeträge für die Kindergartenbetreuung betragen bei einer Betreuungszeit von

07.30 Uhr - 12.30 Uhr = 5 Stunden (Integrationsgruppe)	210,00 € und 65,00 €
08.00 Uhr - 12.00 Uhr = 4 Stunden	185,00 € und 60,00 €
13.00 Uhr - 17.00 Uhr = 4 Stunden	150,00 € und 50,00 €
13.30 Uhr - 17.00 Uhr = 3,5 Stunden (Dreitagesgruppe)	80,00 € und 28,00 €
08.00 Uhr - 17.00 Uhr = 9 Stunden (ganztägliche Betreuung)	400,00 und 157,00 € (inklusive Mittagessen)

Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	130,00 €	363,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 2 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	52,00 €	145,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 3 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	218,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

In den Gebühren für die Krippenbetreuung ist das Mittagessen nicht enthalten. Diese belaufen sich auf 1,30 € pro Tag.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Einkommen lt. vorstehender Definition

./. Kinderfreibetrag (à 3.000,00 €) für Kinder im Haushalt

./. Kinderfreibetrag (à 1.500,00 €) für Kinder außerhalb des Haushaltes, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird

./. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €

: 12 (Monate)

: 4.000,00 €

x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

Die Kosten für die erweiterte Betreuung für Kinder ab 3 Jahren ergeben sich wie folgt:

erweitert 12.00 -17.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	56	66	75	85	94	104	113	122	132	141	151	165	175
Summe (€)	116	122	146	166	185	206	224	243	263	282	302	326	351
		136	155	175	194	224	133	252	272	291	311	340	360
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	156	162	186	215	225	246	264	283	303	322	342	366	391
		176	195	224	234	264	273	292	312	331	351	380	400

erweitert 12.00 – 16.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	46	54	61	68	76	83	83	100	108	115	122	130	135
Summe (€)	106	115	132	149	167	184	204	221	239	256	273	291	311
		124	141	158	176	193	213	230	248	265	282	305	320
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	146	155	172	189	207	224	244	261	279	296	313	331	351
		164	181	198	216	233	253	270	288	305	322	345	360

erweitert 12.00 – 15.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 170	181 - 185
erweiterte Betreuung (€)	31	36	41	46	51	56	62	67	72	77	82	87	95
Summe (€)	91	97 - 106	112 - 121	127 - 136	142 - 151	157 - 166	173 - 182	188 - 197	203 - 212	218 - 227	233 - 242	248 - 257	276 - 280
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	131	137 - 146	152 - 161	167 - 176	182 - 191	197 - 206	213 - 222	228 - 237	243 - 252	258 - 267	273 - 282	288 - 297	316 - 320

erweitert 12.00 -14.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 170	181 - 185
erweiterte Betreuung (€)	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	55
Summe (€)	78	82 - 91	95 - 104	108 - 117	121 - 130	134 - 143	147 - 156	160 - 169	173 - 182	186 - 195	199 - 208	212 - 221	236 - 240
Mittagessen (€)	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
gesamt (€)	118	122 - 131	135 - 144	148 - 157	161 - 170	174 - 183	187 - 196	200 - 209	113 - 222	226 - 235	239 - 248	252 - 261	276 - 280

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazugebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung. Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Kindergarten (Gebühren enthalten Verpflegungskosten):

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	5,50 €
12.00 – 15.00 Uhr	7,00 €
12.00 – 16.00 Uhr	8,50 €
12.00 – 17.00 Uhr	10,00 €

Krippe (Gebühren sind ohne Verpflegungsgeld)

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	5,80 €
12.00 – 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 – 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 – 17.00 Uhr	14,50 €

- (3) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (4) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen.
- (5) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

- (6) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je € 7,50 erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
- (7) Für die Mittagsverpflegung werden bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 %. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung. Für die Ganztagsbetreuung ermäßigt sich der Betrag für jedes weitere Kind um 25 %.
- (9) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien ist die Hälfte eines Monatsbeitrages zu entrichten. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen (siehe Anlage 1). Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (11) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus den Kindertagesstätten ausscheidet.
- (12) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (13) Der monatliche Beitrag wird von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren (jeweils zum 16. eines Monats) eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen zum 16. eines Monats nicht nach, kann zu Beginn des übernächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Kündigungen im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (4) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet, eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Inneneingangstür zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen an der Inneneingangstür der Kindergärten abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Sittensen, den 17. Juni 2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 06.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	813.100 Euro
	in der Ausgabe auf	813.100 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	304.300 Euro
	in der Ausgabe auf	304.300 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 216.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 21.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v. H. |

Alfstedt, 06.05.2010

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/081 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 30. Juni 2010

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 25.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	934.600 Euro
	in der Ausgabe auf	934.600 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	294.300 Euro
	in der Ausgabe auf	294.300 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i.H.v. 66.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Basdahl, 25.05.2010

Gemeinde Basdahl
Elend
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Basdahl während der Dienststunden öffentlich aus.

Basdahl, den 30. Juni 2010

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 21.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	646.000 Euro
	in der Ausgabe auf	646.000 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	126.000 Euro
	in der Ausgabe auf	126.000 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 66.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v. H. |

Ebersdorf, 21.04.2010

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ebersdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Ebersdorf, den 30. Juni 2010

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25. Mai 2010 (AZ.: 63 - 61 72 60/105) die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die genehmigte Änderung besteht aus zwei Teilbereichen.

Durch den Teilbereich 1 soll der Reitplatz des Reitvereins Kuhstedt planungsrechtlich gesichert werden. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Kuhstedt, Flur 12, unmittelbar nördlich des „Löscheweg“ und östlich der „Bremervörder Straße“ und ist ca. 1,9 ha groß. Es umfasst das Flurstück 90.

Ziel des Teilbereiches 2 ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden gewerblichen Betriebes „Telefonbuchverlag für den Elbe-Weser-Raum GmbH“ einschließlich der vorgesehenen Erweiterungen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Fahrenndorf, Flur 3, nördlich des Oste-Hamme-Kanals und östlich der Straße „Fahrendahl“. Es umfasst die Flurstücke 46/4, 46/6 und teilweise 46/15. Es ist ca. 3.285 m² groß.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Gnarrenburg, 23. Juni 2010

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 05.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	312.700 EUR
	in der Ausgabe auf	312.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	82.900 EUR
	in der Ausgabe auf	82.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Kalbe, 05.04.2010

Der Bürgermeister
Petersen

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kalbe während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalbe, den 30. Juni 2010

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 06.05.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.486.500 Euro
	in der Ausgabe auf	1.486.500 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	466.600 Euro
	in der Ausgabe auf	466.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 110.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Lauenbrück, den 06.05.2010

Intelmann
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.06.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/073 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 30. Juni 2010

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Satzung der Gemeinde Lauenbrück über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lauenbrück erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.

Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.

- (3) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
- (3) Anstelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete einschl. Mietnebenkosten entsprechend den Bestimmungen des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetzes. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete einschließlich Nebenkosten im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.
- (5) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.1998, finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1996, entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt jährlich

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 €	100,00 €
b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 €, aber nicht mehr als 3.600,00 €	200,00 €
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 €	300,00 €.

- (2) Der Steuersatz beträgt bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb oder Vergleichbare und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung
- von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - länger als ein Monat – bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
 - länger als drei Monate – bis zu sechs Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Die Steuerschuld ist grundsätzlich am 1. April fällig, spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach diesem Zeitpunkt der Samtgemeinde Fintel anzuzeigen.
- (2) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Samtgemeinde Fintel innerhalb von 1 Monat nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten, Auskunftspflicht

- (1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel bis zum 15. Februar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatbestände mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird sowie
 - b) der jährliche Mietaufwand (§ 4 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel stets jede Änderung der für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.
- (3) Die Angaben der in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Samtgemeinde Fintel durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren detailliert nachzuweisen.
- (4) Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Fintel verpflichtet.
- (5) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 verpflichtet, der Samtgemeinde Fintel oder die von diesen mit der Vermittlung oder Vermietung Beauftragten auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Samtgemeinde Fintel kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht - Grundbuchamt, beim Katasteramt, den Stadtwerken, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Samtgemeinde Fintel - Bauamt, Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt sowie Kämmerei - erheben.
- (2) Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 a) nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird, entgegen § 8 Abs. 1 b) nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 4 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht stets jede Änderung von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 nicht auf Anforderung der Samtgemeinde Fintel durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungsagenturen, Hotelbetrieben oder Vergleichbaren die steuer-relevanten Angaben detailliert nachweist,
 - entgegen § 8 Abs. 4 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Samtgemeinde Fintel angibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Lauenbrück, den 06.05.2010

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 03.05.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	287.700 EUR
	in der Ausgabe auf	287.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	152.800 EUR
	in der Ausgabe auf	152.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 330 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Lengenhösel, 03.05.2010

Der Bürgermeister
Jungemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lengenhösel während der Dienststunden öffentlich aus.

Lengenhösel, den 30. Juni 2010

Gemeinde Lengenhösel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Oerel am 09. Juni 2010 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 25. Mai 2009 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Oerel ab dem 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Stichtag ist der 31.07. des Betreuungsjahres.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldung von Kindern aus der Gemeinde Oerel nicht vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

2. In § 8 erhalten die Absätze 2 und 4 folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Vormittags- oder Nachmittagsgruppe werden pro Kind und Monat auf 150,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3,00 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst werden pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt. Für die Mittagbetreuung wird pro Kind und Monat eine Gebühr von 20 Euro erhoben.

3. In § 9 erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Einrichtung, so ermäßigen sich die Gebühren für das 2. Kind um $\frac{1}{2}$ des entsprechenden Tabellenwertes nach der Anlage. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

Zu § 9 Abs. 1 wird die Tabelle vom 25.05.2009 ersetzt durch die Tabelle vom 09. Juni 2010.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.

Oerel, den 09. Juni 2010

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:
Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 100,00 Euro <i>nachmittags</i> 100,00 Euro	unter 1.023,00 Euro	unter 1.278,00 Euro	unter 1.534,00 Euro	unter 1.790,00 Euro	unter 2.045,00 Euro	unter 2.301,00 Euro
<i>vormittags</i> 110,00 Euro <i>nachmittags</i> 110,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>vormittags</i> 125,00 Euro <i>nachmittags</i> 125,00 Euro	unter 1.432,00 Euro	unter 1.687,00 Euro	unter 1.943,00 Euro	unter 2.199,00 Euro	unter 2.454,00 Euro	unter 2.710,00 Euro
<i>vormittags</i> 140,00 Euro <i>nachmittags</i> 140,00 Euro	unter 1.636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>vormittags</i> 150,00 Euro <i>nachmittags</i> 150,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

**Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich
der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus**

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	20,00 €

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 130,00 Euro <i>nachmittags</i> 130,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>vormittags</i> 150,00 Euro <i>nachmittags</i> 150,00 Euro	unter 1.636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 1.147,00 Euro	unter 1.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>vormittags</i> 170,00 Euro <i>nachmittags</i> 170,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 1.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

**Gebühren für die Betreuung in der Krippe
der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus**

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	20,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 17.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 639.800,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 639.800,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 86.400,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 86.400,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 622.800,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 510.500,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 84.500,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 17.500,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |

Festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 707.300,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 528.000,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 17. Juni 2010

Kahrs
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, den 30. Juni 2010

Gemeinde Ostereistedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 24.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

m Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	475.700 EUR
	in der Ausgabe auf	475.700 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	147.900 EUR
	in der Ausgabe auf	147.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 360 v. H. |

Tiste, 24.03.2010

Der Bürgermeister
Glattfelder

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tiste während der Dienststunden öffentlich aus.

Tiste, den 30. Juni 2010

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 09.06.2010 die Jahresrechnung 2009 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 09.06.2010

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 30.06.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des LBEG vom 16.06.2010
B II f 1.7 XI 2010-012-II

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Sanierung der Lagerstättenwasserleitung 582 Söhlingen Z 3 - Betriebsplatz Söhlingen“. Das Projekt befindet sich zwischen den Gemeinden Söhlingen und Visselhövede im Landkreis Rotenburg/Wümme.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 80.000 m³ für die Dauer der Bauzeit notwendig.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 16.06.2010

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Rehbein

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2010 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 24. Juni 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

3. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

Änderung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Visselhövede vom 23. Juni 2010

Inkrafttreten der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Biogasanlage Ziegeleiweg, vom 30. Juni 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Ziegeleiweg“ der Stadt Visselhövede vom 30. Juni 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 6. Juli 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ der Gemeinde Gnarrenburg vom 24. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2010 vom 9. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 16. Juni 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Alter Sportplatz“ in der Gemeinde Wohnste vom 11. Juni 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sportplatz Behrmann“ in der Gemeinde Wohnste vom 11. Juni 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 30.06.2010 über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 15. Juli 2010

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Im Ortsteil Ostervesede der Gemeinde Scheeßel ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Nach § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) wird die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Ortsteil Ostervesede der Gemeinde Scheeßel vom 17.07.2009 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 24.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Visselhövede gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Bleckwedel, Bretel, Buchholz, Dreeßel, Jeddungen, Kettenburg, Lüdingen, Moordorf, Nindorf, Ottingen, Visselhövede, Wehnsen und Wittorf. Sie sind Eigentum der Stadt Visselhövede.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Visselhövede.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Visselhövede waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Stadt Visselhövede.

(3) Die Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Visselhövede mit Ausnahme der Friedhöfe Moordorf und Bretel.

(4) Die Verwaltung und Unterhaltung des Kleinstfriedhofes in Bretel obliegt der „Friedhofsinteressengemeinschaft Bretel und Neu-Bretel“.

Die Verwaltung und Unterhaltung des Kleinstfriedhofes in Moordorf obliegt dem „Friedhofsförderverein Moordorf e. V.“.

§ 3 Friedhöfe in den Ortsteilen

- (1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht oder
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- (2) Die Stadt Visselhövede kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, die Friedhofsteile oder die einzelnen Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Visselhövede kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsgärtners und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren (z. B. Fahrräder müssen geschoben werden).
Der Transport von Leichen im Kraftwagen zur Friedhofskapelle ist gestattet.
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film, Ton, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
- i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- j) private Grünabfälle, Sperrmüll und Hausmüll auf dem Friedhof abzulagern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Visselhövede. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Zulassung für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen gem. § 1 erteilt die Stadt Visselhövede durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, welche alle 3 Jahre erneuert werden muss. Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u. a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Auftraggeber die erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Stadt Visselhövede genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen **keinerlei Abraum ablagern**. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(5) Die Stadt Visselhövede kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 - 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Der Ausweis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung der Bestattung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen sowie der Stadt Visselhövede mitzuteilen, wer die Bestattung ausführt. Es kann verlangt werden, dass der Ablauf der Feierlichkeiten vorher bekannt gegeben wird. Sie müssen dem Charakter und der Würde des Ortes entsprechen. Soll die Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte erfolgen ist das Nutzungsrecht auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 7 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet. Tage, an denen in der Stadt keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

(3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 9 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Visselhövede. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Visselhövede in den ersten Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Visselhövede nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Visselhövede in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 5), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 24 Abs. 1 „Entziehung des Nutzungsrechts“ können Leichen oder Aschen deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die/der Antragsteller/in zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten im Rasen
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Pflegewahlgräber
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen
 - g) Urnenreihengrabstätten im Rasen
 - h) Urnengrabstätten im „Ruhepark“
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (4) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung mit Grabnummer erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr.
 - c) Reihengrabstätten im Rasen
- Die Grabstätten haben folgende Maße:
- d) Reihengrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
Länge 1,50 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - e) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre und Pflegereihengrabstätten
Länge 2,40 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
 - f) Reihengrabstätten im Rasen
Länge 2,75 m, Breite 1,25 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Über die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekannt gegeben, hier reicht ein Hinweisschild auf der Grabstätte aus.
- (5) Für Reihengrabstätten im Rasen ist die Friedhofsverwaltungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Graberwerb für die gesamte Nutzungszeit zu entrichten.
Es kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Grabplatte in das Rasengrab einzulassen, die kein Hindernis für die Rasenpflege darstellt. Die Maße dieser Platte sowie Datenumfang, Schriftgröße- und art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll entscheidet diejenige/derjenige, die/der die Bestattung beauftragt hat. Sie/er hat den Auftrag an die Steinsetzfirma zu erteilen und die Kosten zu tragen.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Nutzungsdauer erworben und deren Lage im Benehmen mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird.

(2) Nach einer erfolgten Erdbestattung können bis zu vier Urnen in einer Erdbestattungsstelle beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht kann um 5, 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, auf dem Visselhöveder Friedhof nicht über 4 und auf den anderen Friedhöfen nicht über 6 Grabstellen vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann auf der Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen.

(5) Pflegewahlgräber werden maximal mit 2 Stellen in einem von der Stadt ausgesuchten Friedhofsteil vergeben. Die Grabstätten werden von der Stadt mit Rasen angesät und gepflegt. Es kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine kurze Pflanzfläche bis zu einem Drittel der Grabstätte selbst zu gestalten, ebenso kann eine Grabplatte in das Rasengrab eingelassen werden oder ein auf einer Platte befestigter Kissenstein aufgestellt werden. Die Maße dieser Grabplatte werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. § 23 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Wahlgräber haben eine Länge von 2,40 m. Die Breite ergibt sich aus der Anzahl der zu erwerbenden Stellen bei einer Grundbreite von 1,20 m.

(7) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde für das Nutzungsrecht.

(8) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(9) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(10) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung oder aufgrund anderweitiger Übertragung über:

- a) auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder.
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll.

(11) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 10 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt Visselhövede. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 10 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.

(12) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenveränderung unverzüglich anzuzeigen.

(13) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(14) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, es sollten jedoch mindestens zwei zusammenhängende Plätze verbleiben.

(15) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nur auf Antrag zulässig. Es wird eine Sondergebühr gem. Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 16 Beisetzung von Aschen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen
- b) Urnenreihengrabstätten im Rasen
- c) dem „Ruhepark“
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Grabstätten für Erdbestattungen (§ 13 Abs. 2 c und d)

(2) Die Beisetzung wird nur unterirdisch gestattet, und zwar in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

a) anonyme Urnenreihengrabstätte	0,75 m Länge	0,75 m Breite
b) Urnenreihengrabstätte im Rasen	1,00 m Länge	1,00 m Breite
c) Grabstätte im Ruhepark	0,75 m Länge	0,75 m Breite
d) Urnenwahlgrabstätte	1,50 m Länge	1,50 m Breite

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es können bis zu 6 Urnen beigesetzt werden. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(5) In anonymen Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten im Rasen werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,75 x 0,75 m bzw. 1,00 x 1,00 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die anonymen Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen des Verstorbenen entspricht. Bei den Urnenreihengrabstätten im Rasen kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Grabplatte in das Rasengrab einzulassen, die kein Hindernis für die Rasenpflege darstellt. Die Maße dieser Platte sowie Datenumfang, Schriftgröße- und art werden seitens der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet diejenige/derjenige, die/der die Bestattung beauftragt hat. Sie/er hat den Auftrag an die Steinmetzfirma zu erteilen und die Kosten zu tragen.

Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnenreihengrabstätten im Rasen und Urnenreihengrabstätten im Rasen. Es darf kein Schmuck o. ä. auf die Grabstätten gelegt werden.

(6) Der Ruhepark auf dem Gelände des Friedhofes in Visselhövede wird von der Stadt gestaltet und unterhalten. Die Bepflanzung und Gestaltung wird nach Bedarf entwickelt und fortgeführt.

Im Ruhepark dürfen nur vergängliche Urnen beigesetzt werden. Die Grabstätten sind nicht gekennzeichnet. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag im Todesfall für die Dauer der Ruhefristen verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist grundsätzlich nicht möglich.

Auf den Urnengrabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einer zentralen Gedenksäule erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auf für den Ruhepark.

(7) Der Ablauf der Ruhefrist bei Wahlgrabstätten beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen. In diesen Fällen hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 17

Begräbnis für Obdachlose und sozialschwache Personen

Obdachlose oder sozialschwache Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Visselhövede gewohnt haben bzw. im Stadtgebiet verstorben sind und keine Angehörigen oder verwertbares Vermögen vorhanden ist, werden grundsätzlich auf anonymen Gräberfeldern beigesetzt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Zustimmungserfordernis

(1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist **vorher** bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. Ausführungszeichnungen sind vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die Stadt ist berechtigt Anordnungen zu treffen, die sich auf Bepflanzung, Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(7) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler sind nach erfolgloser Aufforderung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 20

Höhe der Grabmäler

(1) Grabmäler auf Reihengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: Stehende Grabmäler bei Kindergräbern 0,70 m Höhe, bei Gräbern für Erwachsene 1,10 m Höhe.

(2) Grabmäler auf Wahlgrabstätten dürfen nicht höher als 1,20 m sein, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 21

Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die/der Inhaber/in der Bescheinigung über den Erwerb der Grabstätte, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Stadt Visselhövede ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen in einer der Friedhöfe würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Größe der Grabhügel beträgt:

- | | |
|----------------------------|----------------|
| a) bei Erwachsenen-Gräbern | 1,80 x 0,90 m |
| b) bei Kinder-Gräbern | 0,90 x 0,40 m. |

(3) Die Grabbeete dürfen im Endzustand bis zu 15 cm hoch sein.

(4) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten die/der Inhaber/in der Bescheinigung über den Erwerb des Nutzungsrechts, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätten auf ihre Kosten abzuräumen, d. h. Sträucher, Bäume, Grabmale, Einfriedungen sind zu entfernen.

(6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

Alternativ kann die Pflege für ein Wahlgrab oder Reihengrab für Erdbestattungen für einen Zeitraum von 10 Jahren an die Stadt abgegeben werden. Dieser Zeitraum kann nach Ablauf verlängert werden.

Die Grabstätte ist in diesem Fall vom Nutzungsberechtigten zu räumen und wird von der Stadt gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt mit Bodendeckern bepflanzt und saubergehalten. Sie unterhält die Grabstätte jedoch nur solange als das entrichtete Entgelt ausreicht.

(7) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Visselhövede.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Bänke und Stühle dürfen auf Reihen- und Urnenwahlgrabstätten nicht aufgestellt werden.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten können auf dem durch Gräber nicht genutzten Teil Bänke mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Grabstätten, die den Anforderungen des § 23 dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, können abgeräumt, eingeebnet und gem. Abs. 3 gepflegt werden, wenn dieser Zustand trotz zwei schriftlicher Aufforderungen in einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen (Grabmale, Baulichkeiten, Bepflanzung usw.) aufzubewahren. Die Kosten trägt die/der Verantwortliche. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(3) Die Grabstätte wird mit Rhododendren bepflanzt und Rindenmulch bedeckt. Die/der Nutzungsberechtigte hat auch nach Entzug des Nutzungsrechtes diese Kosten und die Friedhofsverwaltungs- u. Friedhofunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhefrist nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 25

Vorzeitige Einebnung auf Antrag

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit, gleich aus welchen Gründen, zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Anpflanzungen, Grabmale und Baulichkeiten sind von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist frühestens zehn Jahre vor Ablauf der Ruhefristen möglich.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Alle Leichen sind aus gesundheitlichen Gründen binnen 36 Stunden nach Eintritt des Todes in die Leichenkammern zu überführen, sofern nicht innerhalb der gleichen Frist eine Überführung nach auswärts erfolgt.

(3) Leichen, die von auswärts überführt werden, sind in die Leichenkammern einzuliefern, sofern die Beisetzung nicht unmittelbar im Zuge der Überführung erfolgt.

(4) Sofern keine gesundheitstauferheblichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(5) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen verschlossen in die Leichenkammern gebracht und verschlossen aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapellen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Visselhövede bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Haftung

Die Stadt Visselhövede haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Fahrlässigkeit bzw. grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die von der Stadt Visselhövede verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu erheben.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) sich als Besucher/in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt
- b) entgegen § 6 Absatz 3
 - ba) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Flächen außerhalb der Wege, Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt betritt
 - bb) die Wege unberechtigt mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - bc) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft,
 - bd) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze und Einrichtungen ablagert,
 - be) Druckschriften verteilt, Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - bf) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt,
 - bg) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
 - bh) Film-, Ton-; Video erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken
 - bi) Tiere mitbringt
 - bj) Private Grünabfälle, Sperrmüll und Hausmüll auf dem Friedhof ablagert,

- c) als Gewerbetreibender
 - ca) entgegen § 7 Absatz 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
 - cb) entgegen § 7 Absatz 2 mit Arbeiten beginnt, ohne dass ihm oder seinem Auftraggeber die erforderlichen Genehmigungen vorliegen oder diese nachgewiesen wurden,
 - cc) entgegen § 7 Absatz 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - cd) entgegen § 7 Absatz 4 Werkzeug und Maschinen unzulässig lagert,
 - d) entgegen § 19 Absatz 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - e) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 21 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - f) Grabmale entgegen § 22 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 - g) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 23 Absatz 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h) Grabstätten entgegen § 24 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 24.02.2005 und alle übrigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Visselhövede, den 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

3. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.06.2010 nachstehende Änderung des Friedhofsgebührentarifs beschlossen:

§ 1

Im Gebührentarif werden die Ziffern 4.11, 4.21, 5.11, 5.21 und 7.2 neu aufgenommen. Sie erhalten folgende Fassung:

4.11	Pflegewahlgrab 1 Stelle	2.600,00 €
4.21	Pflegewahlgrab 2 Stellen	3.700,00 €
	Zusätzliche Kosten bei Beantragung Grabmalaufstellung	135,00 €
5.11	Verlängerungsgebühr jährlich für ein Pflegewahlgrab 1 Stelle	87,00 €
5.21	Verlängerungsgebühr jährlich für ein Pflegewahlgrab 2 Stellen	124,00 €
7.2	Anpflanzung einer Wahlgrabstätte/Reihengrabstätte mit Bodendeckern gem. § 23 Abs. 6 pro Grabstelle	300,00 €
	Anschließende Pflege pro Jahr und Stelle	70,00 €
	Zusätzliche Kosten durch Einsenksschäden oder extremen Witterungsverhältnissen werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich berechnet.	

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Visselhövede, d. 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung:
Twiefel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

(1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 48,00 € zuzüglich 16,-- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an bis zu 2 Fraktionssitzungen im Monat und darüber hinaus für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung vor jeder Ratssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 16,-- € gezahlt.

Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass die Entschädigung für weitere Fraktionssitzungen gezahlt wird.

(2) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 16,-- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.

(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 16,-- € wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw. gewährt, sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.

(4) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,-- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.

(5) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 16,-- € gezahlt. Im übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2 Besondere Aufwandsentschädigungen

(1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	80,- €
b) der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	75,- €
c) die Beigeordneten	43,- €
d) die Vorsitzenden von Fraktionen bis zu 4 Mitgl.	80,- €
e) mit 5 und mehr Mitgliedern	145,- €

(2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,-- €.

(3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.

(4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3 Fahrkostenersatz

(1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt			Betrag pro Sitzungsteilnahme
a)	bis 5 km	Schwitschen, Visselhövede	1,10 €
b)	6 - 10 km	Buchholz, Hiddingen, Jeddingen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,20 €
c)	11 - 15 km	Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,30 €
d)	16 - 20 km	Bleckwedel, Dreeßel, Lüdingen	4,40 €

(2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.

(3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Ersatz für Verdienstausschlag

(1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§ 1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 11,-- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstausschlag wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.

(2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 11,-- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe besteht.

(3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,-- € beanspruchen.

(4) Der Verdienstausschlag pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 53,50 € und im Falle des Absatzes 3 auf höchstens 35,-- € begrenzt.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

(1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a)	in Ortschaften	bis zu 250 Einw.	96,-- €
b)	in Ortschaften	mit 251 bis 500 Einw.	150,-- €
c)	in Ortschaften	mit 501 bis 750 Einw.	176,-- €
d)	in Ortschaften	mit mehr als 750 Einw.	202,-- €

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstausschlag.

Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6 Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Stadtbrandmeister	160,00 €
b) der stv. Stadtbrandmeister	16,00 €
c) die Ortsbrandmeister von Visselhövede und Jeddigen	64,00 €
d) die übrigen Ortsbrandmeister	51,00 €
e) die stv. Ortsbrandmeister (gleichz. Sicherheitsbeauftragte)	13,00 €
f) die Gerätewarte pro Feuerwehrfahrzeug und vergleichbarer Geräteeinheit (zusätzlich 50 % für die Stützpunkte Visselhövede und Jeddigen)	6,50 €
g) die Jugendwarte	19,00 €
h) die Kammerwarte	13,00 €
i) Sicherheitsbeauftragter für das gesamte Stadtgebiet	6,50 €
j) Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet	13,00 €
k) stv. Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet	6,50 €
l) Funkbeauftragte	13,00 €
m) Schriftführer im Stadtkommando	2,70 €
n) Pressewart	8,50 €

(2) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstausschlägen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 32,- €.

(3) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an den Landesfeuerwehrschulen, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7 Archivpfleger und Schiedsmann

(1) Dem von der Stadt Visselhövede bestellten ehrenamtlichen Archivpfleger wird als Auslagenersatz und Reisekostenentschädigung innerhalb des Stadtgebietes eine Aufwandsentschädigung von 210,- € monatlich gezahlt.

(2) Der für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsmann erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,60 € zuzüglich 5,60 € pro abgeschlossenem Fall.

Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen dem Schiedsmann und seinem Vertreter.

(3) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Die Satzung über Auslagen- und Verdienstausschlagersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 21.06.2001 einschließlich der entsprechenden Änderungssatzung wird aufgehoben.

Visselhövede, den 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

(L. S.)

Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 23.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Stadt Visselhövede betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei den Kindertagesstätten bis zum 01.02. des Aufnahmejahres zu beantragen. Kinder, die bis zum 01.02. des Aufnahmejahres angemeldet sind und zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede aufgenommen. Unter dreijährige Kinder können in der altersübergreifenden Gruppe oder Krippengruppe aufgenommen werden, wenn ausreichende Plätze vorhanden sind. Nach dem 01.02. des Aufnahmejahres, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich in der Reihenfolge der noch eingehenden Aufnahmeanträge bei Würdigung eventueller Besonderheiten. Schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können bei Bedarf und verfügbaren Plätzen im Kinderhort betreut werden.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte, ist die Vorlage des Impfausweises des Kindes.
- (2) In den Kindertagesstätten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht; HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen. Bei Kopflausbefall ist vor dem Wiederbesuch der Einrichtung nach der vorhergehenden Behandlung eine Läusefreiheitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von der Stadt Visselhövede und der Leitung der Kindertagesstätte Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen, soweit keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Elternversammlungen können auch als Versammlung der Eltern auf Gruppenbasis stattfinden.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Kindertagesstätte zu belegen und die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Stadt Visselhövede als Träger und den in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zu unterstützen und zu fördern. Der Elternrat kann einen entsprechenden Vertreter der Stadt zu seinen Beratungen hinzuziehen. Die Elternräte sind berechtigt, jeweils eine(n) Vertreter(in) sowie dessen/deren Stellvertreter(in) für den Stadtelternrat zu wählen.

- (3) Der Elternrat kann eine(n) Elternsprecher(in) wählen. Die Sprecherin/der Sprecher des Stadtelternrates hat ein Anhörungsrecht in dem für die Kindertagesstätten zuständigen Fachausschuss des Rates, wenn es um die Belange der Kindertagesstätten geht.
- (4) Die Leiter/Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie die Gruppenleiter(innen) stehen den Elternvertretungen nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 6

Öffnungszeiten, Urlaubsregelungen, Bereitschaftsdienst

- (1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel in der Halbtagsbetreuung von Montag bis Freitagvormittags mit 4 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr), in der Nachmittagsbetreuung mit 4 Stunden Kernzeit (13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und in der Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden Kernzeit (08:00 Uhr - 16:00 Uhr) geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (Betreuung mehrerer Kinder) können Früh-, und Spätdienste eingerichtet werden.

Für den Kinderhort sind folgende Regelbetreuungszeiten vorgesehen: Montag bis Donnerstag 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr oder Montag bis Freitag 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr. Bei entsprechendem Bedarf werden Spätdienste angeboten.

- (2) Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:
 - a) Während der nieders. Sommerferien 2 Wochen. In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst wird zentral im Kindergarten Fabula angeboten. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
 - b) Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot. Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.
 - c) Während der nieders. Weihnachtsferien.

§ 7

Besuchsregelung

- (1) Die Abmeldung des Kindes hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Entlassung des Kindes geschieht grundsätzlich zum Monatsende.
- (2) Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen. Die Änderungen der Betreuungszeiten im Rahmen der Regelungen des § 6 Absatz 1 können auf Antrag zum nächsten Ersten des Monats geändert werden.
- (3) Schulanfänger scheiden automatisch aus. Hortkinder mit der Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist während des gesamten Betreuungsjahres (in der Regel 1. August bis 31. Juli - wenn die Betriebsferien mit Rücksicht auf die Sommerferien der Schule erst nach dem 15. Juli beginnen -, bis 31. August), auch in den Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Gebührenpflicht. Endet das Betreuungsjahr zum 31. August, beginnt das neue Betreuungsjahr zum 01. September und endet nach der Regelung nach Satz 1.
- (5) Der Träger der Einrichtungen kann den Kindertagesstättenplatz fristlos kündigen, wenn
 - die Erziehungs- berechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - das Kind der Einrichtung 14 Tage unentschuldig fernbleibt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können.
 - aus pädagogischen Gründen: z. B. bei Regelverstößen, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Visselhövede wird für die Kernzeiten der Halbtagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr pro Kind von 160,-- € und für die Kernzeiten der Ganztagsplätze eine monatliche Benutzungsgebühr von 320,-- € festgesetzt.
- 1a) Für die Betreuung im Kinderhort wird die Gebühr anteilig nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit berechnet. In den Schulferien erhöht sich die Gebühr für die gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Betreuungsstunden.

- 1b) Für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes (§ 6 Absatz 2) wird eine zusätzliche Gebühr von 5,-- € je Tag für die Halbtagsbetreuung und 10,00 € für die Ganztagsbetreuung erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich um 50 %, wenn eine Ermäßigung der regulären Monatsgebühr unter 96,00 € erfolgt ist.
- 1c) Speiseangebote werden zusätzlich berechnet.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus fällig.
Für Früh- und Spätdienstbetreuung von ¼ Stunde im Zusammenhang mit der Kernzeitbetreuung sind monatlich jeweils gesondert 5,-- € zu zahlen. Für eine unangemeldete Teilnahme am Früh- oder Spätdienst wird durch gesonderten Bescheid eine Gebühr von 2,-- € für jede Viertelstunde nacherhoben.
- (3) Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung (beim Kinderhort anteilig s. § 8 Absatz 1 a) ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	64 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	80 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	96 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	112 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	128 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	144 €
darüber bzw.	keine Angaben				160 €

- (3a) Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden:

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	Monatsgebühr
bis	10.200 €	13.300 €	16.400 €	19.500 €	128 €
bis	13.300 €	16.400 €	19.500 €	22.600 €	160 €
bis	16.400 €	19.500 €	22.600 €	25.700 €	192 €
bis	19.500 €	22.600 €	25.700 €	28.800 €	224 €
bis	22.600 €	25.700 €	28.800 €	31.900 €	256 €
bis	25.700 €	28.800 €	31.900 €	35.000 €	288 €
darüber bzw.	keine Angaben				320 €

- (4) Für jede weitere Person in der Haushaltsgemeinschaft werden zusätzlich 3.100,-- € Einkommen in den Einkommensstufen berücksichtigt.
- (5) Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Stadt Visselhövede unter Beifügung des Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis zum 01. April vor Beginn des Betreuungsjahres rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach der Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht zu stellen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.
- (5) Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich eine Tageseinrichtung besuchen, ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind und jedes weitere Kind um jeweils ein Drittel.
- (6) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat (Eltern/Erziehungsberechtigte). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in die Kindertagesstätte (lt. Bescheid der Stadt Visselhövede). Und dann weiter mit dem 1. eines jeden Kalendermonats, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird, für den jeweiligen Kalendermonat. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit dem Monat, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet (vergl. § 7 Absätze 1 - 4) oder über den Platz anderweitig verfügt wird (vergl. § 7 Absatz 5). Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Benutzungsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Benutzungsgebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

§ 9 **Anrechenbares Einkommen**

- (1) Das anrechenbare Einkommen besteht
 - a) aus dem Bruttoarbeitslohn lt. Einkommenssteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres abzüglich:
 - aa) Werbungskosten
 - ab) Lohn- bzw. Einkommens-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
 - ac) Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträgen
 - ad) Renten und dauernde Lasten/Vorsorgeleistungen
 - b) ferner aus den positiven Einkünften (jeweils Jahressummen):
 - ba) Unterhaltszahlungen
 - bb) Wohngeld, Sozialhilfe, sonst. laufende Leistungen
 - bc) pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten (400 €-Jobs) usw.
 - bd) steuerfreien Lohnersatzleistungen (wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Krankengeld)
 - be) sonstigen wiederkehrenden Einnahmen, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt worden sind (z. B. Renten, Mutterschaftsgeld)
 - bf) Versorgungsbezügen
 - bg) Mieten und Pachten
 - bh) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - bi) Elterngeld

Das Kindergeld bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Unklarheiten erfolgt die Auslegung nach dem Einkommensbegriff des § 82 SGB XII
- (3) Die Gebührenveranlagung ist an das jeweilige Betreuungsjahr gebunden.
- (4) Der für die Ermittlung des Einkommens maßgebliche Zeitraum bestimmt sich wie folgt:
 - a) Bei Neuaufnahmen wird das dem Aufnahmemonat vorangegangene vorletzte Kalenderjahr zugrunde gelegt. Bei Weiterbesuch nach Ablauf eines Betreuungsjahres ist das dem Beginn des neuen Betreuungsjahres vorangegangene vorletzte Kalenderjahr maßgebend.
 - b) Bei Einkommensänderung (Verringerung bzw. Erhöhung) um mehr als 20 % des bisherigen gegenüber dem aktuellen voraussichtlichen Jahreseinkommen wird das aktuelle voraussichtliche Einkommen für die Einstufung zugrunde gelegt.
In begründeten Härtefällen werden auf Antrag Ausnahmeregelungen getroffen.
Die Zahlungspflichtigen haben die vorgedruckten Anträge abzugeben.

§ 10 **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes und anderen zwingenden Gründen zu schließen, falls die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung unverzüglich informiert.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.
- (4) Auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes und auf dem direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Visselhövede, 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

**Änderung der Verordnung
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Visselhövede**

Der § 4 Absatz 2 der Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Visselhövede wird wie folgt neu gefasst:

Im Innenstadtbereich (Goethestraße, Große Straße, Süderstraße, Schäferstraße, Zu den Visselwiesen, Marktplatz, Lindenstraße), im Bereich der Visselseen, in der Lönssstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Auf der Loge sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
Der Aufenthalt für Hunde im Visselsee III (natürliche Badestelle) ist verboten. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Visselhövede, 23.06.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

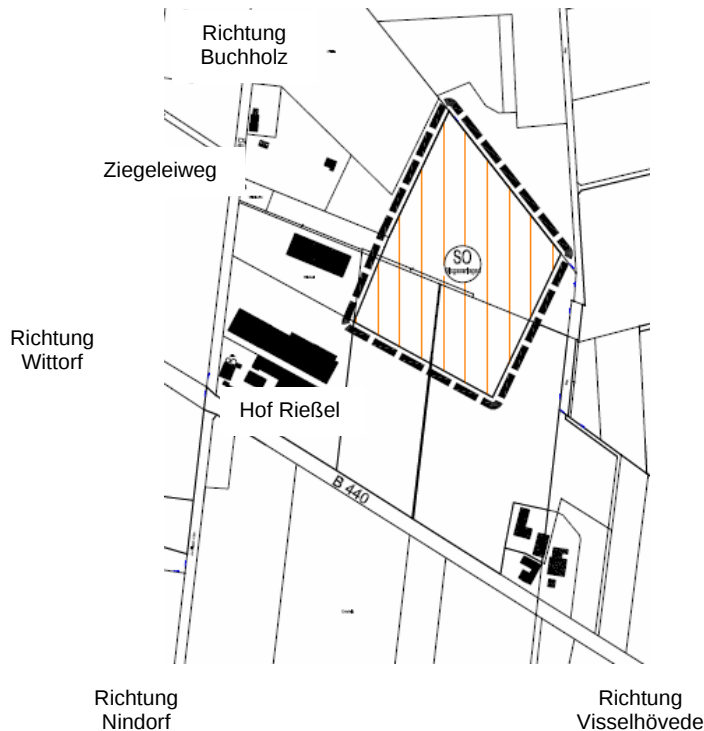
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

**Inkrafttreten der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede,
Bereich Biogasanlage Ziegeleiweg**

Aufgrund der § 1 Abs. 3 i. V. m. § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.04.2010 die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 30.06.2010, Az. 63 ROW-61 72 60/108, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Visselhövede, 30.06.2010

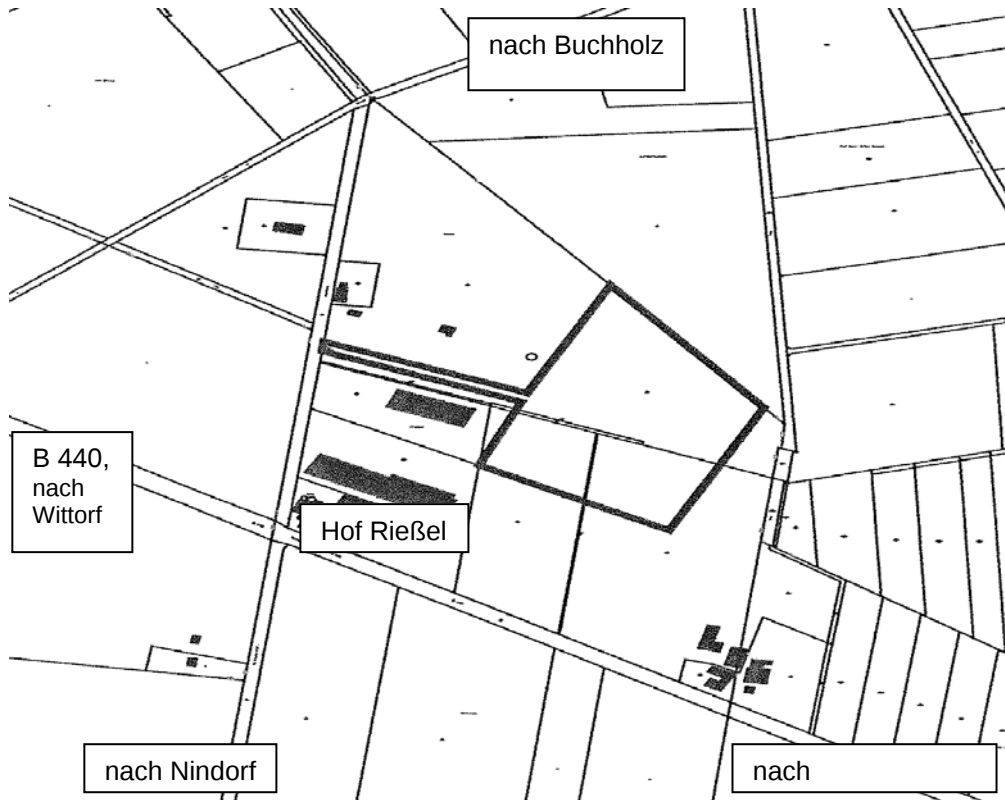
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Ziegeleiweg“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.04.2010 den Bebauungsplan Nr. 67 „Ziegeleiweg“ beschlossen. Der Bebauungsplan ist aus der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt worden, der durch Veröffentlichung in diesem Amtsblatt rechtskräftig wird.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 30.06.2010

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 36. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.06.2010 (Az.: 63 ROW-61 72 60/107) die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Wohnste. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 06.07.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 den Bebauungsplan Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Ziel der Satzung ist die planungsrechtliche Absicherung des bestehenden gewerblichen Betriebes „Telefonbuchverlag für den Elbe-Weser-Raum GmbH“ einschließlich der vorgesehenen Erweiterungen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Fahrenndorf, Flur 3, nördlich des Oste-Hamme-Kanals und östlich der Straße „Fahrendahl“. Es umfasst die Flurstücke 46/4, 46/6 und teilweise 46/15. Es ist ca. 3.285 m² groß. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Telefonbuchverlag“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 24. Juni 2010

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 09.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.703.200 Euro
	in der Ausgabe auf	1.703.200 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	322.000 Euro
	in der Ausgabe auf	322.000 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Oerel, 09.06.2010

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 15. Juli 2010

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 16.06.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.154.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.226.900,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	52.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	52.500,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.063.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.047.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	927.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.158.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	125.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.700,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.116.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.223.300,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 125.000,00 € festgesetzt.
Davon entfallen 125.000,00 € auf die mittelfristige Zwischenfinanzierung des Erwerbes von Bauland.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 340.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Selsingen, 16.06.2010

Borchers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.07.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/098 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Selsingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Juli 2010

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Alter Sportplatz“ in der Gemeinde Wohnste

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 12 „Alter Sportplatz“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, den 11.06.2010

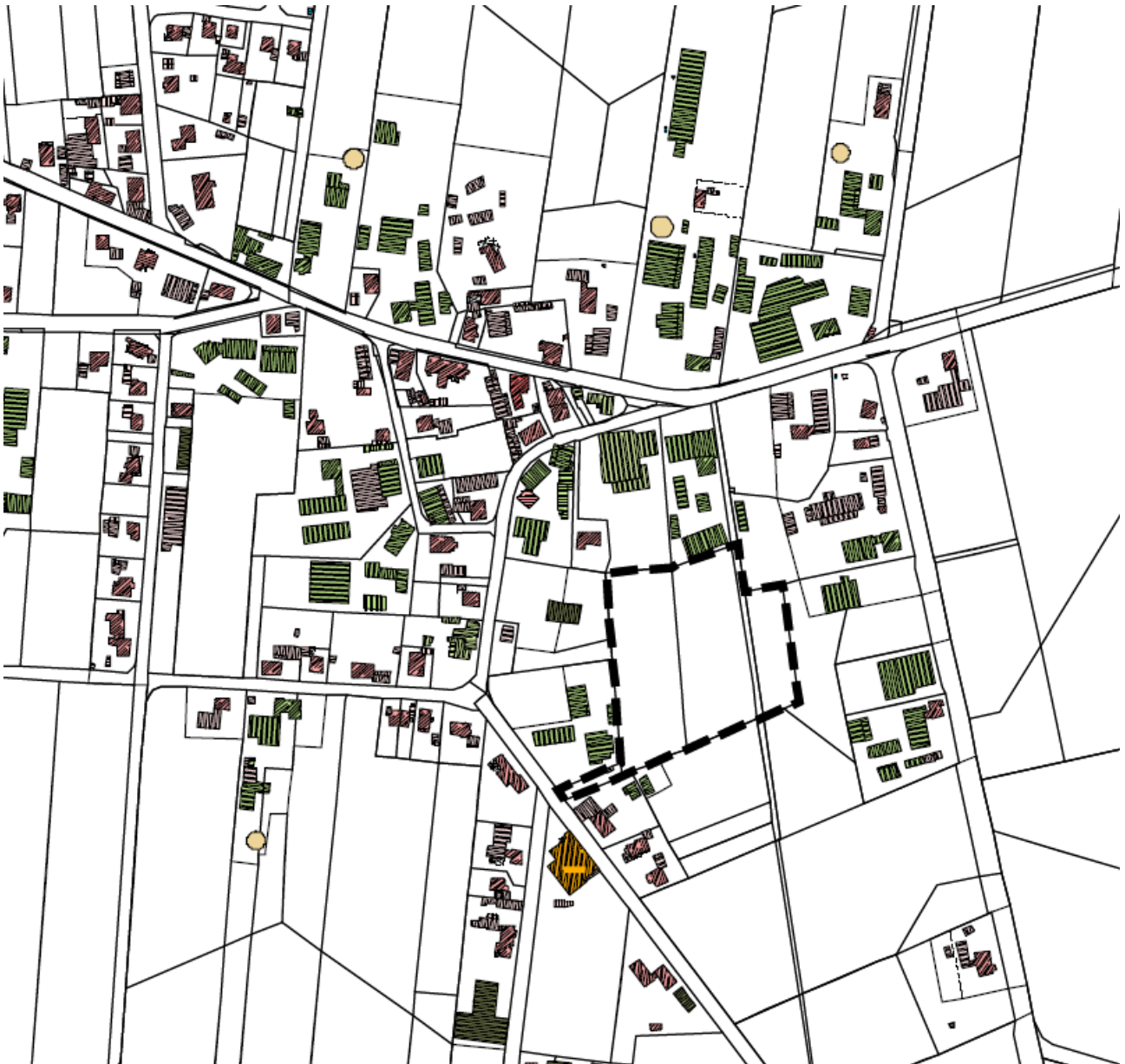
Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sportplatz Behrmann“ in der Gemeinde Wohnste

Der Rat der Gemeinde Wohnste hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 11 „Sportplatz Behrmann“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wohnste, den 11.06.2010

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

D. Berichtigungen

Berichtigung der Bekanntmachung vom 30.06.2010 über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel

Die im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30. Juni 2010 veröffentlichte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel wird wie folgt berichtigt:

Die in der Anlage zu § 9 Abs. 1 enthaltene Aufstellung der „Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel“ enthält fehlerhafte Beträge. Sie wird durch die nachstehend aufgeführte Aufstellung ersetzt:

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
<i>vormittags</i> 130,00 Euro <i>nachmittags</i> 130,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.738,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
<i>vormittags</i> 150,00 Euro <i>nachmittags</i> 150,00 Euro	unter 1636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
<i>vormittags</i> 170,00 Euro <i>nachmittags</i> 170,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Oerel, den 15. Juli 2010

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2010 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 c „Stadtkern II“ der Stadt Visselhövede vom 14. Juli 2010

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Mai 2010

Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Benutzung des Freibades in Sottrum vom 6. Mai 2010

Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum (Straßenreinigungssatzung) vom 6. Mai 2010

Verordnung der Samtgemeinde Sottrum über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sottrum (Straßenreinigungsverordnung) vom 6. Mai 2010

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 3. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. Juni 2010

1. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

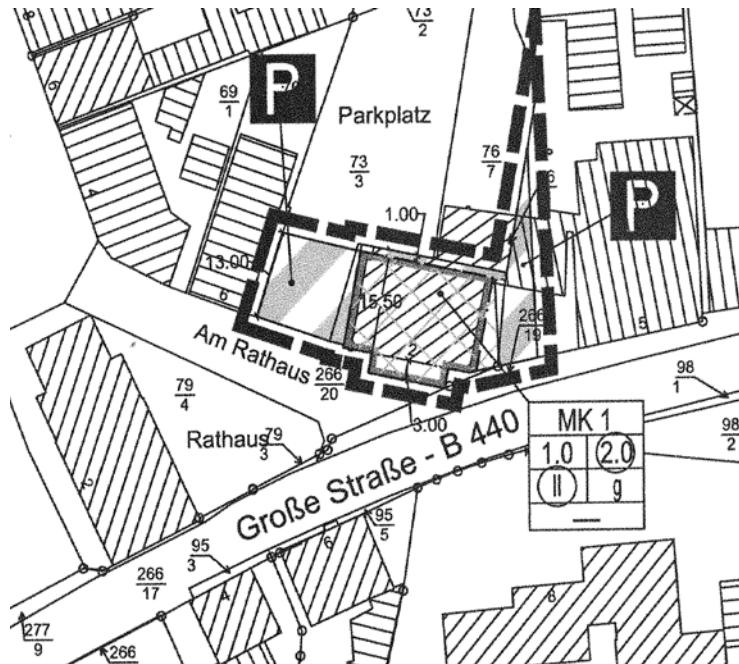
D. Berichtigungen

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6c „Stadtkern II“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 23.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 6 c „Stadtkern“ beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 14.07.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Twiefel

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06. Mai 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Sottrum“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Sottrum.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sottrum sind die Gemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sottrum zeigt in Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezümtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sottrum Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Sottrum ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt neben den durch § 72 NGO bestimmten Aufgaben folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden:
 - a) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - b) Partnerschaft mit Sauveterre de Guyenne/Frankreich
 - c) Freundschaft mit Lubasz/Polen

§ 4

Samtgemeinderat und Ratsvorsitzender

- (1) Der Vorsitzende des Samtgemeinderates führt die Bezeichnung „Ratsvorsitzender“. Er wird durch den ersten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über
 - Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
 - Verträge der Samtgemeinde im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

- (1) Neben dem Samtgemeindebürgermeister gehört auch der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO vom Samtgemeindebürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden, für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind und im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000 € nicht überschreiten.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 2.000 €,
- c) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumung,
- d) Rechtsgeschäfte, z.B.
Honorarverträge für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter
Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
Verfügungen über das Samtgemeindevermögen
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt
Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate
Niederschlagung von Forderungen
Erlass von Forderungen
Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
Verträge über Lieferungen und Leistungen

§ 7

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch zwei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 8

Leitungspersonal der Samtgemeinde

- (1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er ist ständiger Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters für die in § 61 Abs. 7 NGO genannten Fälle.
- (2) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Vertreters übernimmt der Leiter des Fachbereichs Bürgerservice und Interne Dienste die Vertretung.

§ 9

Einwohnerinformationen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 11

Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

§ 12

Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit, Ort und die Tagesordnungspunkte öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Rotenburger Rundschau bekannt zu machen.

(3) Bekanntmachungen der Samtgemeinde, durch die für die Bürger Fristen in Lauf oder Termine gesetzt werden, sind in der Rotenburger Rundschau zu veröffentlichen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde beim Rathaus in Sottrum, Am Eichkamp 12, veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

§ 13

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 11. Dezember 1997 außer Kraft.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

S a t z u n g

über die Benutzung des Freibades in Sottrum

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Freibad, Badesaison

(1) Die Samtgemeinde Sottrum betreibt das beheizte Freibad in Sottrum.

(2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Samtgemeindeverwaltung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. Hiervon ist der Pächter des Kiosks und sein Personal ausgenommen.

§ 3 Badpersonal, Hausrecht

- (1) Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegen der Samtgemeinde Sottrum als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu ihrer Erfüllung des Schwimmmeisters und seiner Mitarbeiter (Badpersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
- (2) Das Badpersonal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Samtgemeinde Sottrum gegenüber allen Besuchern aus.

§ 4 Haftung der Samtgemeinde

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Sottrum haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Samtgemeinde Sottrum nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Samtgemeinde Sottrum nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Gebührenordnung aufgeführt.

§ 5 Haftung der Benutzer

- (1) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badpersonal zu melden.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum erhoben.

§ 7 Haus- und Badeordnung

Die als Anlage 1 angefügte „Haus- und Badeordnung für das Freibad Sottrum“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Verstöße

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Haus- und Badeordnung handelt oder die Weisungen des Badpersonals nicht befolgt, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (2) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen wird, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden.
- (3) Bei wiederholten Verweisungen kann die Samtgemeindeverwaltung den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

§ 9 Fundsachen

- (1) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden dort mindestens 14 Tage lang aufbewahrt. Danach werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde Sottrum zugeleitet.

§ 10 Schwimmunterricht

- (1) Der Schwimmmeister erteilt Schwimmunterricht.
- (2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht in dem Freibad nicht zugelassen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 10.05.2010 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades in Sottrum vom 20.04.1978 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort des Freibades auszuhängen.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Freibades in Sottrum

Haus- und Badeordnung für das Freibad Sottrum

§ 1 Allgemeines

1. Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb, die als Aushang in schriftlicher Form den Badegästen bekannt gegeben wurden, an.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

4. Das Rauchen ist im Freibad außerhalb des ausgewiesenen Raucherbereichs untersagt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten und anderen Abfällen freizuhalten.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Für Kinder unter sieben Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss, erforderlich.
5. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 3

Benutzung des Freibades

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 10,- € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in Badekleidung gestattet.
6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
 Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
8. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

12. Das Reservieren von Stühlen, Bänken oder Liegen ist nicht gestattet.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

§ 4 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Sottrum geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen extremer Wetter- oder Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Der Samtgemeindebürgermeister stellt das Vorliegen extremer Wetter- oder Verkehrsverhältnisse fest und informiert die Bevölkerung in geeigneter Form über diese Feststellung. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 und 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Sottrum ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Sottrum reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2 Ermächtigung

Der Samtgemeinderat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermann Einsicht offen zu legen. Macht der Samtgemeindebürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 1978 außer Kraft.

Anhang 1 zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sottrum vom 06. Mai 2010

Alle Grundstückseigentümer, die mit ihrem Eigentum Anlieger der Bundesstraße 75 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Sottrum und der Landesstraße 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Stuckenborstel sind, jedoch nur insoweit, als die Grundstücke an die Bundesstraße 75 bzw. die Landesstraße 168 angrenzen.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sottrum (Straßenreinigungsverordnung)

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06.05.2010 für das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Ausgenommen von der Straßenreinigung sind die Fahrbahnen der Bundes- und Landesstraßen sowie Sinkkästen und Einlaufschächte. Die sonstigen Fahrbahnen sind gemäß § 52 NStrG von der Reinigungspflicht ausgenommen, wenn die Reinigung den Anliegern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
- (4) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Sottrum den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie bei Bedarf bis sonnenabends, 18.00 Uhr, durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, ist die Reinigung bis zum vorhergehenden Werktag, 18.00 Uhr, vorzunehmen. Die Regelung des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die in Abs. 1 aufgeführten Bestandteile der Straßen bis zur jeweiligen Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) Rad- und Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, im übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
 - b) sofern Wege im Sinne von Buchstabe a) nicht vorhanden sind, ein Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen die Wartefläche jeweils 3,00 m vor und hinter der Haltestelle, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist,
 - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
 - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
 - f) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und
 - g) die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten.
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (3) Der Winterdienst nach Absatz 1 ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 18.30 Uhr zu wiederholen.
- (4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien (Auftaumittel) nicht verwendet werden, Streusalz nur,
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die dem Winterdienst unterliegenden Flächen von dem vorhandenen Eis zu befreien und der Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sottrum vom 23.11.1978 außer Kraft.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 03.06.2010

Aufgrund der § 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 11.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 06.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält die nachstehende Fassung:

„§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Betreuung in der Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr!

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, von Montag bis Freitag, 99,00 Euro monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 76,00 Euro monatlich.

Diese Regelung können nur Eltern von Krippenkindern in Anspruch nehmen!

Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von:

(Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr)

2 Tagen in der Woche = 54,00 € monatlich

3 Tagen in der Woche = 74,00 € monatlich

4 Tagen in der Woche = 89,00 € monatlich

5 Tagen in der Woche = 99,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

2 Tagen in der Woche = 44,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche = 59,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche = 69,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche = 76,00 € monatlich

Für auswärtige Kinder ab drei Jahre, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kindergartens beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr für die Betreuung von Montag bis Freitag, 122,00 € monatlich bzw. 94,00 € für das Geschwisterkind.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

Frühbetreuung (7.30 Uhr bis 8.30 Uhr) montags bis freitags.

Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € **23,00** festgesetzt.

Spätbetreuung (12.30 Uhr bis 14.00 Uhr) montags bis freitags.

Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € **23,00** festgesetzt.

Wahlweise Früh- oder Spätbetreuung an 2, 3 oder 4 - Tagen in der Woche.

Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € **25,00** festgesetzt.

- (1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert im voraus zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (3) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Hepstedt, den 03.06.2010

Gemeinde Hepstedt
Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 30. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	647.200,00 €
	in der Ausgabe auf	647.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	65.100,00 €
	in der Ausgabe auf	65.100,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 340 v. H. |

Hipstedt, den 30.06.2010

Gemeinde Hipstedt
Poreda
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 31. Juli 2010

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

1. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 15.02.2001 wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulations sicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

(4) Die Steuer beträgt für den Erhebungszeitraum

1. Januar 2006 bis 30. Juni 2010 für

- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 50,00 € je Gerät,
- b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 150,00 € je Gerät,
- c) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 12 v. H vom Einspielergebnis, höchstens 50,00 €,
- d) Geräte nach Buchst. b), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 12 v. H vom Einspielergebnis, höchstens 150,00 €,
- e) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe g) und Buchstabe h) 25,00 € je Gerät,
- f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe g) und Buchstabe h) 50,00 € je Gerät,
- g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 € je Gerät,
- h) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe, 10,00 € je Gerät.

(6) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 9 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Absatz 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(7) Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats.

(8) Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

2. Eingefügt wird folgender § 10 a:

§ 10 a

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

(1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese auf einem von der Gemeinde Sittensen vorgeschriebenen Vordruck für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.12.2010 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerksausdrucke beizufügen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 9 Abs. 1 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

(3) Für die im Gemeindegebiet der Gemeinde Sittensen betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Sittensen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2010.

Sittensen, den 24.06.2010

Gemeinde Sittensen
Tiemann
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

Neufassung der Vergnügenssteuersatzung der Gemeinde Sittensen zum 01.07.2010

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Sittensen erhebt Vergnügenssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 2 a. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S.1857) gekennzeichnet worden sind;
- 3 a. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.2.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigerter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form, insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind. Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
- 3 a. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuern,erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 a. erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 a. erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3a. in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele.
- (8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 und 3 a.	30 v. H.
3. bei übrigen Veranstaltungen	20 v. H.

 der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 2,00 € |
| 3. in allen übrigen Fällen | 2,00 € |
- pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Absatz 8 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 50,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 25,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 50,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Sittensen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Sittensen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Sittensen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Sittensen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Sittensen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeinde Sittensen innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde Sittensen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Sittensen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Sittensen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Sittensen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Sittensen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Sittensen vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Sittensen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15
Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Sittensen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Sittensen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Sittensen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16
Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Sittensen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Sittensen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 ND SG getroffen worden.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Sittensen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Sittensen, den 24.06.2010

Gemeinde Sittensen
Tiemann
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung über die Auslegung von Antragsunterlagen in dem Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ für das Wasserwerk Zeven vom 18. Juni 2010

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Gewerbe-
flächen Hesedorfer Straße, Abbendorf) vom 15. August 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung über die Auslegung von Antragsunterlagen in dem Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ für das Wasserwerk Zeven

Auf Antrag der Samtgemeinde Zeven, Wasserwerk, Vitus-Platz 1, 27404 Zeven wird ein Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ gemäß §§ 51 und 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) durchgeführt.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemarkung Oldendorf, Samtgemeinde Zeven.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen, bestehend aus Plänen mit Eintragung der geplanten Grenzen des Schutzgebietes und seiner Zonen, Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten und ein Verordnungsentwurf liegen

vom 16.08.2010 bis einschließlich 15.09.2010

bei der Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Zimmer 113, Am Markt 4, 27404 Zeven, während der nachfolgend genannten Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

montags bis freitags	8.30 bis 12.30 Uhr
dienstags	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	14.00 bis 12.30 Uhr

Darüber hinaus können die Unterlagen beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus Bremervörde, Zimmer 222, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis einschließlich 29.09.2010** bei der Samtgemeinde Zeven oder dem Landkreis Rotenburg (Wümme) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bremervörde, den 18.06.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2010 Nr. 15

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Herrn Frank Jürgen Dahms, geb. am 16.04.1967 in Berlin,
letzte bekannte Anschrift: Wittorfer Str. 70, 27374 Visselhövede-Wittorf, z. Zt. unbekannten Aufenthalts,

wird bekannt gegeben, dass beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) in den Zimmern Nr. 139, 301 und 316 folgende an ihn gerichtete Bescheide und Schreiben während der Öffnungszeiten von ihm oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden können:

Für das Objekt Molkereistraße 32

- Beseitigungsverfügung vom 28.07.2010, Az: 63/00079-10-07 (Seecontainer und Einfriedungen)
- Widerspruchsbescheid vom 29.07.2010, Az: 66:66.323210 (unerlaubte Lagerung von Abfällen)
- Festsetzung von Zwangsgeldern und Anordnungen von Maßnahmen nach § 16 a Absatz 1 TierSchG vom 29.07.2010 (auch für das Grundstück Wittorfer Straße 70), Az. 39 20 15.0

Für das Objekt Wittorfer Straße 70

- Ordnungsbehördliche Verfügung wegen tierschutzwidriger Hundehaltung vom 28.07.2010, Az. 39 20 15.0
- Beseitigungsverfügung vom 27.07.2010, Az: 63/00137-10-07 (Wechselbrücken)
- Beseitigungsverfügung vom 27.07.2010, Az: 63/00137-10-07 (Seecontainer)
- Anhörung vom 27.07.2010, Az: 63/00137-10-07 (Beseitigung der Einfriedungen)
- Bußgeldbescheid vom 28.07.2010, Az: 63/00140-10-07

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rotenburg (Wümme), den 12.08.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

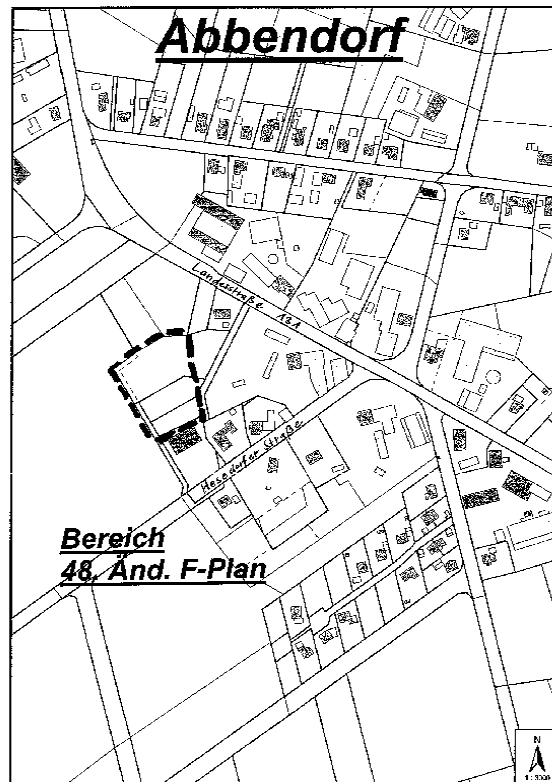
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2010 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel (Gewerbeflächen Hesendorfer Straße, Abbendorf)

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 5.08.2010 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/109) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 4.03.2010 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Scheeßel, den 15.08.2010

Behrens
Allg. Vertreter der Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2010 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. August 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 30. August 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten der Stadt Visselhövede vom 12. August 2010

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 20. August 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2010 vom 4. August 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 5. August 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2010 vom 22. Juli 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 11. August 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme in Walsrode des Landkreises Soltau-Fallobstel vom 30. Juli 2010

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 16. August 2010

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Klaus Harms, Stader Straße 25, 27404 Heeslingen hat am 12.02.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Schweinemaststalles (936 Pl, 131 GV, ges. 1626 Pl, 228 GV) beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Heeslingen, Stader Straße 25 (Gemarkung: Heeslingen, Flur: 1, Flurstück(e): 81/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe g des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 12.08.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Arnd Schunert, Walsroder Straße 39a, 27374 Visselhövede, hat am 01.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung des Schweinemastbetriebes beantragt.

Die Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen besteht aus

- Neubau eines Schweinemaststalles mit 1280 Tieren sowie den bereits am 29.07.2002 immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenteilen:
- vorhandener Schweinestall mit 660 Schweinemastplätzen
- vorhandener Schweinestall mit 1.024 Schweinemastplätzen insgesamt also 2.964 Schweinemastplätze
- Güllesilo, Futtersilos und befestigten Flächen

Der Standort der Anlage befindet sich in Visselhövede, Walsroder Straße 39 (Gemarkung: Visselhövede, Flur: 9, Flurstück: 37/2).

Die Anlage soll im Frühjahr 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 14.09.2010 bis zum 13.10.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Stadt Visselhövede, Rathaus
Zimmer Nr. D24
Marktplatz 2, 27374 Visselhövede

Einsichtsmöglichkeiten:

Mo.-Fr. 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

nachmittags am Do. von 14:00 bis 17:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung (Tel. 04262-301131)

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 27.01.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 01.12.2010 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 30.08.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags I zum Flurbereinigungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Montag, den 06. September 2010, um 11:00 Uhr
im Hansenhof, Nindorfer Eichende 2, 27374 Visselhövede-Nindorf,**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** am 06. September 2010 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Flurbereinigungsplanes werden Bedienstete der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Verden - Amt für Landentwicklung Verden - am 06.09.2010 von 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr im Hansenhof, Nindorfer Eichende 2, 27374 Visselhövede-Nindorf, anwesend sein.

Der Nachtrag I, der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen durch den Nachtrag I liegen in der Zeit vom 19.08.2010 bis zum 03.09.2010 bei der Stadt Visselhövede im Raum 24 des Bau- und Umweltamtes während der Bürostunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Stadt Visselhövede erhältlich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften

Kracht

S

Vorstehende Ladung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften - Amt für Landentwicklung Verden - vom 09.08.2010 wird hiermit bekannt gemacht.

Visselhövede, 12.08.2010

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.06.2010 (Az.: 63 ROW-61 72 60/107) die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Wohnste. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 20.08.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 04.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 441.200,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 448.300,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 11.800,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 11.800,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 423.400,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 392.800,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 117.800,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 244.300,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 85.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 626.200,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 637.100,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Anderlingen, 04.08.2010

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.08.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/091 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 31. August 2010

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 05.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 366.700,00 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 366.700,00 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 25.900,00 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 25.900,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 359.600,00 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 315.900,00 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 259.100,00 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 521.500,00 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 100.000,00 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 45.000,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	718.700,00 €
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	882.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 59.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

Deinstedt, 05.08.2010

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.08.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/092 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Deinstedt, den 31. August 2010

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 22.07.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 959.300,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 959.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 2.500,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 2.500,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 918.800,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 861.300,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 164.800,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 8.000,00 € |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 918.800,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.034.100,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

Rhade, 22.07.2010

Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 31. August 2010

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 11.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	549.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	561.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	30.200,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.200,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	519.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	484.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	151.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	280.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	671.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	764.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	------------------

Seedorf, 11.08.2010

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Seedorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Seedorf, den 31. August 2010

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme in Walsrode, Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Der Unterhaltungsverband Böhme erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) - vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) in der zzt. gültigen Fassung, mit Genehmigung des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme vom 18.04.1996.

Am 27.04.2010 wurde durch den Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Böhme nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband ein Unterhaltungsverband gem. § 63 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der jeweils gültigen Fassung sowie ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

§ 6 erhält folgende Fassung

1. Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Längs der Verbandsgewässer ist am Gewässerrand für die Räumung ein Randstreifen von 5,00 m Breite freizuhalten.“
2. Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
3. Absatz 2 wird gestrichen.

§ 3

§ 10 erhält folgende Änderungen:

1. In Nr. 2 werden die Worte „mit zwei Drittel Mehrheit“ gestrichen.
2. Nr. 3 wird gestrichen.

§ 4

§ 11 Absatz 7 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sofern ein Mindestbeitrag nach § 33 Abs. 3 der Satzung erhoben wird, besteht ein dem Mindestbeitrag entsprechendes Mindeststimmrecht.“

§ 5

§ 16 Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 6

§ 17 erhält folgende Fassung:

Der Absatz 1 erhält ab Satz 2 folgende Fassung: „Das Amt endet jeweils am 31.12., erstmals im Jahre 1999“. Nach Ablauf einer Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 7

§ 18 erhält folgende Änderung:

Die Worte „die Empfehlung für den Verbandsausschuss“ werden ersetzt durch die Worte „Aufstellung des Unterhaltungsplanes“.

§ 8

§ 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand einzuberufen“.

§ 9

§ 21 Absatz 2 wird gestrichen.

§10

§ 24 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 11

§ 33 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Verband hebt einen Mindestbeitrag gem. § 64 Abs. 1 Satz 2 Nds. Wassergesetz (NWG) v. 19.02.2010 (NGVBl. S. 64) in der jeweils gültigen Fassung in Höhe eines Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird erhoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfiel. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gem. § 27 der Satzung entschieden“.

§ 12

§ 36 erhält folgende Änderungen:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung“.
2. Die Absätze 2, 3, und 4 werden gestrichen.

§ 13

§ 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. VwVfG in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung“.

§ 14

§ 38 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verkündungsblättern der Aufsichtsbehörde sowie des Landkreises Rothenburg/Wümme“.

§ 15

§ 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Soltau-Fallingb.ostel“.

§ 16

Der § 40 erhält folgende Fassung:

1. In Absatz 1 Nr. 2 wird der Betrag „30.000,00 DM“ durch 30.000,00 €“ ersetzt.
2. Der Absatz 3 wird gestrichen.

§ 17

§ 41 erhält folgende Änderungen:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des VwVfG des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt“.
2. Absatz 3 wird gestrichen.

§ 18

§ 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft“.

§ 19

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.04.1996 tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Walsrode, den 12.04.2010

Meyer
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 1. Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Böhme.

Soltau, 30.07.2010

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel
Der Landrat
Ostermann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Einladung zu der am Dienstag, dem 05. Oktober 2010, um 16:00 Uhr stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 - Begrüßung
- Feststellung der
 - ordnungsgemäßen Ladung
 - Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 10. Dezember 2009

- 3 Bericht zur Lage
- 4 Beschluss über die Vertretung des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung (§ 7 der Verbandsordnung)
- 5 Sparkassenstiftung Scheeßel
- 6 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Jahresabschluss 2009
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 8 Gewinnverwendung 2009
- 9 Bekanntgaben, Anfragen, Anregungen

Scheeßel, 16. August 2010

Sparkassenzweckverband Scheeßel

Behrens
Verbandsgeschäftsführer

Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2010 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 7. September 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2010 vom 1. September 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 von Söhlingen „Sprötzenbruch“, 2. Änderung, der Gemeinde Hemslingen vom 21. Juli 2010

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 21. Januar 2009

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 21. Januar 2009

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2010 vom 26. August 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58 A „Standorte für Windkraftanlagen nördlich Sothel“, Sothel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. September 2010

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ der Gemeinde Selsingen vom 9. September 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Zeven, Am Markt 4, 27404 Zeven, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Speisung des Naturbades in Zeven beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Zeven Flur 2 Flurstück 21/9.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 07.09.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 30.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 371.600,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 399.500,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 27.900,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 27.900,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 354.500,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 345.500,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 263.300,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 448.200,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 100.000,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 13.000,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	717.800,00 €
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	806.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

Farven, 01.09.2010

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.09.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/093 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 15. September 2010

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1 von Söhlingen „Sprötzenbruch“, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Hemslingen hat in seiner Sitzung am 20.07.2010 die o. g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Änderung des o. g. Bebauungsplanes in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sprötzenbruch“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemslingen, Bruchwiesenweg 50, 27386 Hemslingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

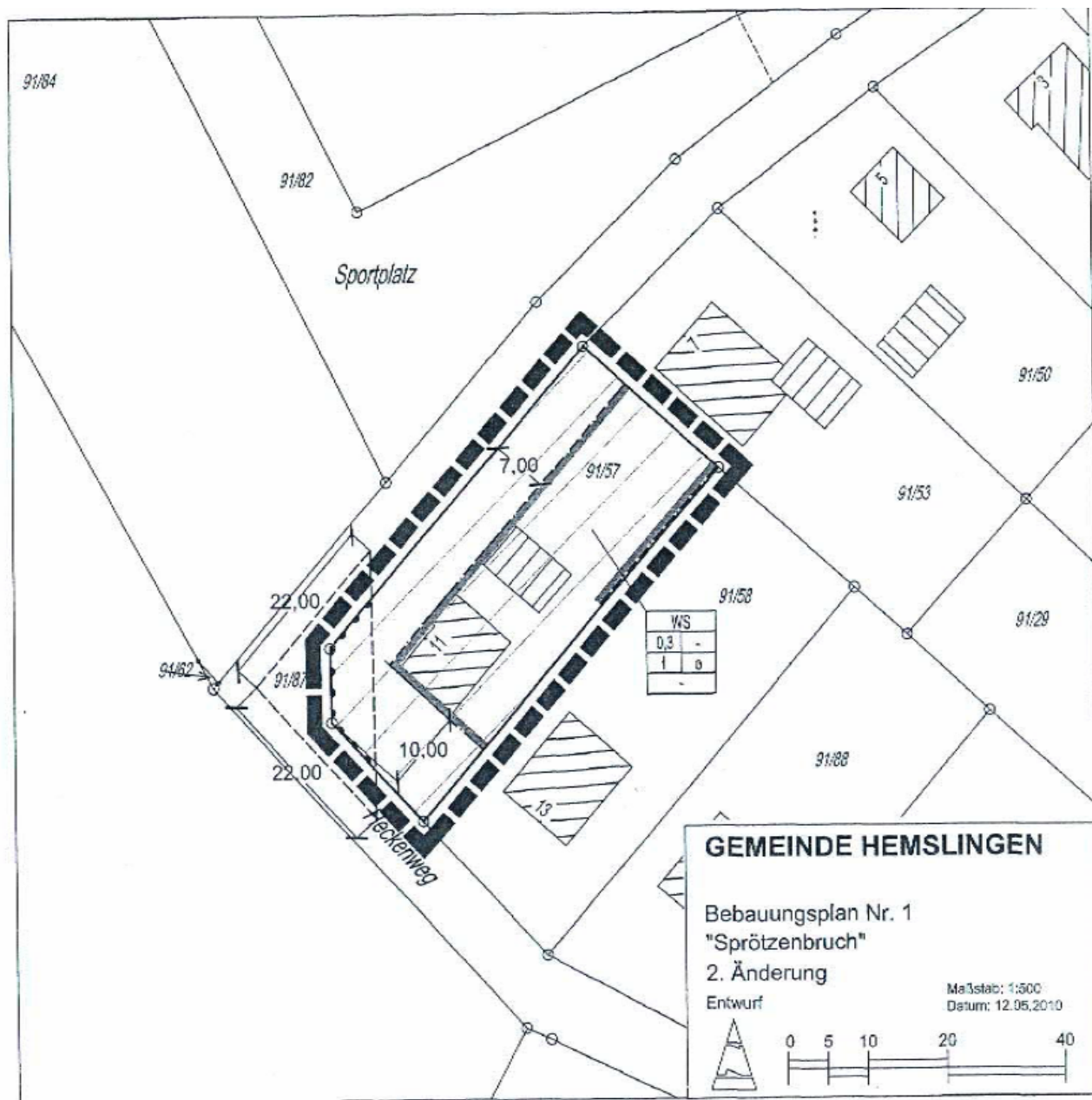
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemslingen, den 21.07. 2010

Gemeinde Hemslingen
Die Bürgermeisterin
Kregel



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 21. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Klein Meckelsen betreibt ab dem 01.08.2000 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Meckelsen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Im Kindergarten Klein Meckelsen sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Vierden offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartensatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Aufnahme der Nachmittagsgruppe in die Vormittagsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der freigewordenen Plätze.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG § 34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Mindestens einmal jährlich ist von der Leiterin des Kindergartens ein Elternabend einzuberufen.
- (2) Die Leitung des Elternabends obliegt der Gruppenleiterin des Kindergartens, soweit von dem/der Bürgermeister/in nicht anders entschieden.
- (3) Die Anregungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterin des Kindergartens sowie die Leiterinnen der Gruppen stehen den Erziehungsberechtigten nach Vereinbarung zur Besprechung zur Verfügung.

- (5) Elternvertretung und Beirat des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einem Kindergarten veranstaltet der Träger.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags wie folgt geöffnet:
- | | |
|-----------------------------|---|
| Vormittags | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| Sonderöffnungszeiten: | 07.30 Uhr - 08.00 Uhr (Frühdienst)
12.00 Uhr - 13.00 Uhr (Mittagsdienst) |
| Nachmittags:
(Mo. - Mi.) | 14.00 Uhr - 17.30 Uhr |
- (2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 4 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geschlossen.
- (3) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der normalen Kindergartenzeit erhalten die Erzieherinnen zum Ausgleich Freizeit. Während dieser Ausgleichstage bleiben die Gruppen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert hierüber frühzeitig.

§ 8

Kosten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 9

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Kündigungen können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des auscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen.

§ 10

Haftungsausschluss

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren, wer abholberechtigt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für die Benutzung des Kindergartens vom 01.08.2002 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 21.01.2009

Gemeinde Klein Meckelsen
Die Bürgermeisterin
Ropers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 21. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Die Höchst- und Mindestbeträge betragen bei einer Betreuungszeit von

08.00 Uhr – 12.00 Uhr = 4 Stunden	137,00 € bis 55,00 €
14.00 Uhr – 17.30 Uhr = 3,5 Stunden	50,00 €

Sonderöffnungszeiten:

07.30 Uhr – 08.00 Uhr
12.00 Uhr – 13.00 Uhr

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen
./.. Kinderfreibetrag (à 3.000,00 €)
./.. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €
: 12 Monate
: 4.000,00 €
x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

- (2) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten werden monatliche Zuschläge erhoben. Die Höhe ist dem jeweils gültigen Elternmerkblatt zu entnehmen.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.
- (7) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (8) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (9) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 01.08.2002 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 21.01.2009

Gemeinde Klein Meckelsen
Die Bürgermeisterin
Ropers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 24.08.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	551.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	592.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	42.800,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	42.800,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	528.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	539.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	197.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	242.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	111.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	55.900,00 €
	festgesetzt	

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	836.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	837.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 111.000,00 € festgesetzt.
Davon entfallen 81.000,00 € auf die mittelfristige Zwischenfinanzierung des Erwerbes von Bauland.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sandbostel, 26.08.2010

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.09.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/096 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sandbostel während der Dienststunden öffentlich aus.

Sandbostel, den 15. September 2010

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

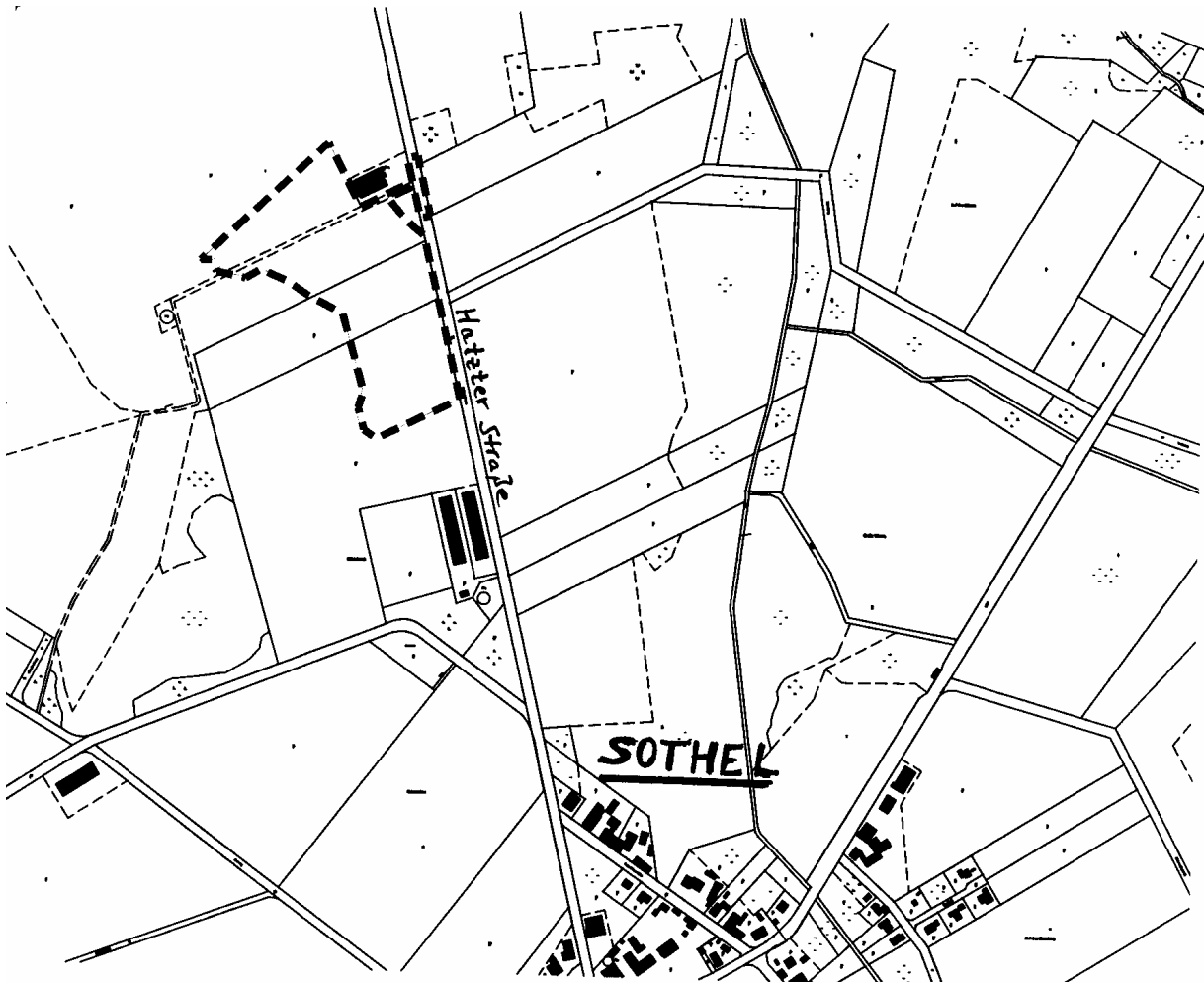
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 58 A „Standorte für Windkraftanlagen nördlich Sothel“, Sothel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 09.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 58 A, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 58 A „Standort für Windkraftanlagen nördlich Sothel“, Sothel, ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 58 A, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 58 A ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.09.2010

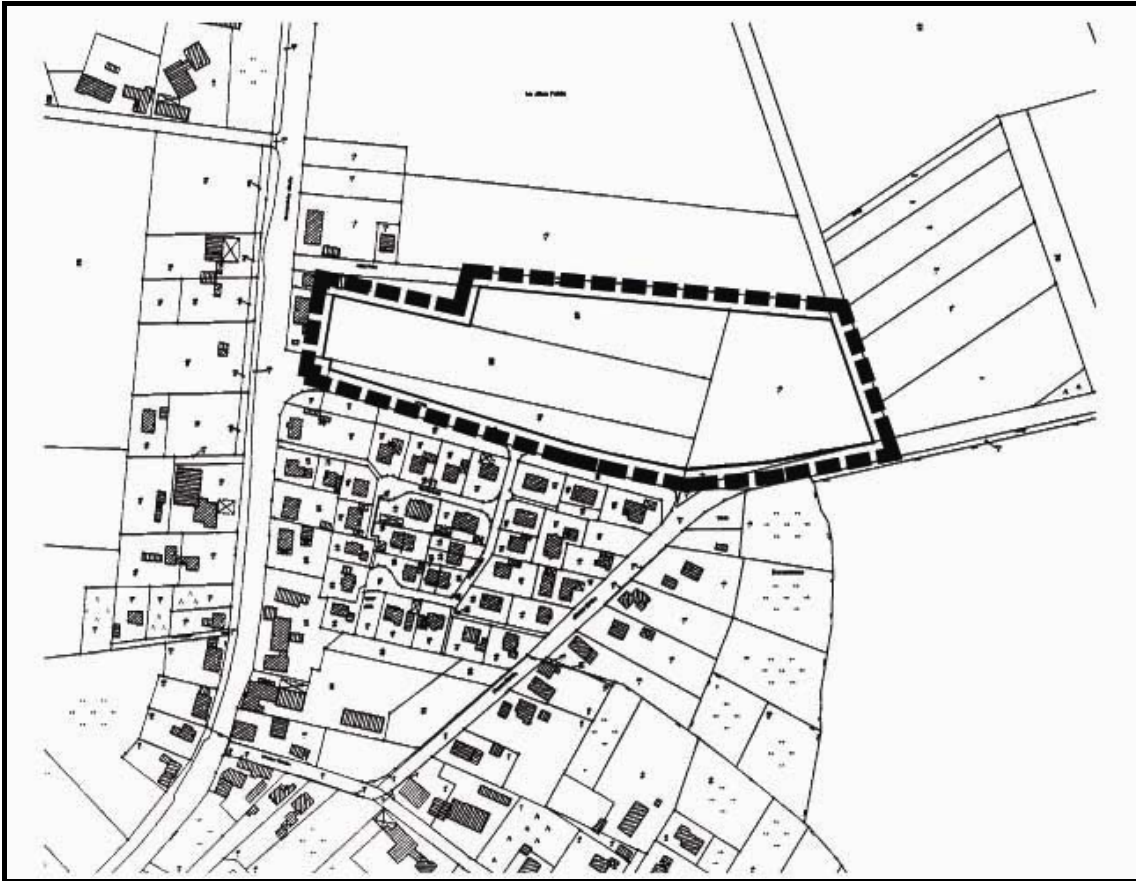
Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 08.09.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 24 „Im Alten Felde“ in der Flur 2 der Gemarkung Parnewinkel und ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ einschließlich Begründung kann bei der Gemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, Zimmer 28, 27446 Selsingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Im alten Felde“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Änderung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 09.09.2010

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Borchers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 17. September 2010

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 22. September 2010 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 21. April 2010

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 22. September 2010 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17. Juni 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 23. September 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 14. September 2010

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“ der Gemeinde Bothel vom 20. September 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2010 vom 6. Juli 2010

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 9. September 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2010 vom 19. August 2010

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt vom 22. September 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Michael Börsdamm, Dorfstrasse 23 a, 27412 Bülstedt, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für den Rückbau (Verfüllung) eines Teilbereiches eines Teiches beantragt. Der Standort des Gewässers befindet sich in der Gemarkung Bülstedt Flur 4 Flurstück 7/8.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässerückbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 17.09.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 21.04.2010

Die in dem Ortsteil Weertzen der Gemeinde Heeslingen festgestellte Amerikanische Faulbrut der Bienen ist nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird Folgendes angeordnet:

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Ortsteil Weertzen der Gemeinde Heeslingen vom 21.04.2010 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 22.09.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen
gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17.06.2010**

Die in den Ortschaften/Ortsteilen Offensen (Gemeinde Heeslingen), Schohöfen (Gemeinde Osteriedt), Freyersen (Gemeinde Heeslingen), Ostertimke (Gemeinde Kirchtimke) und Wistedt (Stadt Zeven) festgestellte Amerikanische Faulbrut der Bienen ist nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird Folgendes angeordnet:

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in den Ortschaften/Ortsteilen Offensen (Gemeinde Heeslingen), Schohöfen (Gemeinde Osteriedt), Freyersen (Gemeinde Heeslingen), Ostertimke (Gemeinde Kirchtimke) und Wistedt (Stadt Zeven) vom 17.06.2010 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 22.09.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

**Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Herr Claus Martens, Rockstedter Straße 9, 27404 Seedorf-Godenstedt, hat am 20.10.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Neuschaffung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln beantragt.

Die Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen und Ferkeln besteht aus

- Neubau eines Schweinemaststalles mit 1.056 Mastschweineplätzen und 1.000 Ferkelaufzuchtplätzen (Lagervolumen Güllekeller: 739 m³)
- Neubau eines Güllelagerbehälters mit 2.052 m³ Lagervolumen
- Neubau einer Siloplatte für CCM-Futter

sowie folgenden bereits vorhandenen Anlagenteilen:

- Schweinemaststall mit 926 Mastschweineplätzen
- Schweinemaststall mit 132 Mastschweineplätzen
- Ferkelaufzuchtstall mit 420 Ferkelaufzuchtplätzen
- Güllelagerbehälter mit 727 m³ Lagervolumen mit Vorgrube
- Maschinenhalle
- diversen, derzeit noch als Stallung genutzten Gebäuden, die mit Inbetriebnahme der Neubauten stillgelegt oder beseitigt werden
- Siloplatte für CCM-Mais
- Getreidesilo, Kadaverplatz, Hygieneschleuse, LKW-Desinfektionsplatz
- vorhandene und neu zu schaffende versiegelte Zuwegungsflächen (insgesamt ca. 3.075 m²)

insgesamt also 2.114 Mastschweineplätze und 1.420 Ferkelaufzuchtplätze. Das Güllelagervolumen beträgt incl. der Güllekeller insgesamt ca. 3.750 m³.

Der Standort der Anlage befindet sich in Seedorf, Rockstedter Straße 9 (Gemarkung: Godenstedt, Flur: 3, Flurstück: 49/6).

Die neuen Betriebsgebäude sollen im August 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.1 g) bzw. 7.1 i) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 11.10.2010 bis zum 10.11.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Selsingen, Rathaus
Bauamt, Zimmer 28
27446 Selsingen, Bahnhofstraße 8

Einsichtsmöglichkeiten:

Montags bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gemeinde Seedorf
Bürgermeister Jakob Hinck
27404 Seedorf, Friedhofstraße 9

Einsichtsmöglichkeiten während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 04284/738

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 24.11.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Rotenburg (Wümme), den 12.01.2011, ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 23.09.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 09.09.2010 (Az.: 63 ROW-61 72 60/110) die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Sittensen. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 39. Änderung des Flächenutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 14.09.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 30.08.2010 die o. g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Änderung des o. g. Bebauungsplanes in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bothel, den 20.09. 2010

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister
Keller

Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor der Rodau“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 06.07.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	285.200 EUR
	in der Ausgabe auf	285.200 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	152.300 EUR
	in der Ausgabe auf	152.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Groß Meckelsen, 06.07.2010

Der Bürgermeister
Detjen

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 13.09.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/101 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Groß Meckelsen während der Dienststunden öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 30. September 2010

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Satzung gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 30.09.2004 hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 09.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die für eine Vielzahl der Straßenlampen in der Gemeinde Scheeßel verwendeten HQL-Leuchten dürfen aufgrund der EuP-Rahmenrichtlinie Nr. 2005/32/EG in der EU ab 2015 nicht mehr vertrieben werden. Die betroffenen (ca. 800) Straßenlampen sind deshalb zu ersetzen. Hierfür sollen Lampen mit neuer LED-Technik (Light Emitting Diode) verwendet werden, die neben einer Verbesserung der Beleuchtung auch erhebliche Energieeinsparungen erwarten lassen. Diese finanzielle Besonderheit gegenüber dem Regelfall bewirkt, dass jene neuen Straßenleuchten sich über einen überschaubaren Zeitraum amortisieren.

Auf Vorschlag der interfraktionellen Arbeitsgruppe „Energieeinsparung Straßenbeleuchtung“ soll diese Begünstigung der Bürgerschaft zu Gute kommen und wird damit die nachfolgende Satzungsänderung begründet. Der Zeitraum der Beleuchtungserneuerung ist vorläufig bis Ende 2019 terminiert.

§ 1

1.) Der nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel entfallende Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für die ab 2010 bis Ende 2019 mit LED-Technik geplante Erneuerung von Beleuchtungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Scheeßel geändert und wie folgt festgesetzt:

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- | | |
|--|----------|
| 1. für Beleuchtungseinrichtungen in öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 0 v. H., |
| 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)
c) für Beleuchtungseinrichtungen | 0 v. H., |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
c) für Beleuchtungseinrichtungen | 0 v. H., |
| 6. für Beleuchtungseinrichtungen bei Fußgängerzonen | 0 v. H.. |

§ 2

Die vorstehenden Regelungen werden befristet bis zum 31.12.2019. Sie können im Bedarfsfall durch gesonderte Satzung verlängert werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scheeßel, den 09.09.2010

Gemeinde Scheeßel
Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 19.08.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	-	-	684.500	684.500
die Ausgaben	-	-	684.500	684.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	95.800	-	205.200	301.000
die Ausgaben	95.800	-	205.200	301.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 120.000,00 Euro erhöht und damit auf 120.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 100.000,00 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stemmen, den 19.08.2010

Trau
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.09.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/101 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 30. September 2010

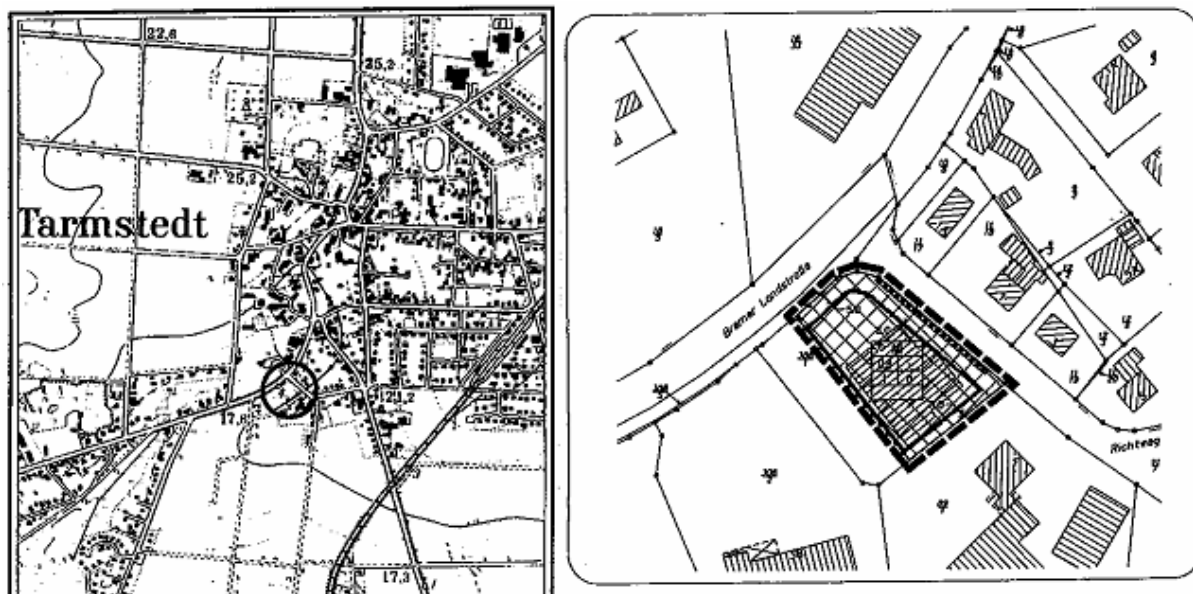
Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
„Südlich der Bremer Landstraße“ der Gemeinde Tarmstedt

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Südlich der Bremer Landstraße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tarmstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Tarmstedt, den 22. September 2010

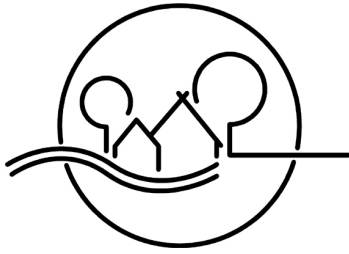
Gemeinde Tarmstedt
Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2010 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliches Borchelsmoor“ im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15. September 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 29. September 2010

Inkrafttreten der Aufhebung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Seniorenwohnen Kurze Straße " von Brockel

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Westliches Borchelsmoor" im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2010

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Westliches Borchelsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Mulmshorn, Stadt Rotenburg (Wümme) und Hesedorf bei Gyhum, Samtgemeinde Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite entlang der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor". In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet ist, grau unterlegt dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 125 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Westliches Borchelsmoor" stellt den durch zahlreiche Torfstiche stark zerkulhten naturnahen Rest der Hochmoorflächen des Borchelsmoores dar. Es handelt sich um feuchte bis nasse, in Torfstichen überstaute Hochmoorböden, randlich befinden sich fluviatile Ablagerungen. Der nährstoffarme Hochmoorkomplex ist durch Entwässerung beeinträchtigt. Das Schutzgebiet besteht zu einem großen Teil aus Birken-Moorwäldern und Birken-Bruchwäldern. Weiterhin kommen Pfeifengras-Degenerationsstadien und Torfmoor-Schlenken vor. In den nördlichen, südlichen und westlichen Randbereichen befinden sich unterschiedlich intensiv genutzte Grünlandflächen verschiedener Feuchtegrade auf Hochmoorböden.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Westlichen Borchelsmoores" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Vom Menschen verursachte Beeinträchtigungen sollen weitgehend minimiert werden.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hochmoorbereichen, Birken-Moorwäldern und Birken-Bruchwäldern, Pfeifengras-Degenerationsstadien, Torfmoor-Schlenken und Gagel-Gebüsch,
 2. die Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem Grünland verschiedener Feuchtegrade in den Randbereichen,
 3. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
 4. die Erhaltung und Förderung der natürlich angekommenen Baumarten des Moorbirkenwaldes,
 5. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Hochmoore und Hochmoorrandbereiche sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 6. die Wiederherstellung der hochmoortypischen Standortbedingungen, insbesondere durch Wasserrückhaltung.
- (4) Die in der Karte grau unterlegte Teilfläche des NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen durch die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 Moorwälder
als lichte Birken-Moorwälder und Birken-Bruchwälder auf sauren, nährstoffarmen und nassen Hochmoorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit natürlicher Artenzusammensetzung, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Torfmoor-Schlenken und Moorheide-Stadien und mit teilweiser Entwicklung/Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore" in den zentralen Bereichen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichtern und Seggenriedern,
 - b) 7120 Noch renaturisierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore, als Moorheide- und Pfeifengrassstadien mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",

c) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)

als kleinflächig vorkommende, naturnahe Schlenken, auf sauren, nährstoffarmen von einem intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten Hochmoorböden, in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Birken-Moorwäldern und Birken-Bruchwäldern, sowie Moorheide-Stadien.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 10. Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG zu errichten,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
 12. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 13. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Gewässer im Sinne des § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 18. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
 19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 20. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 21. Grünland auf Hochmoorböden umzubrechen,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 3 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde,
 - c) durch Bedienstete der Versorgungsträger in Störfällen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. das Fällen von Bäumen, soweit dies aus Verkehrssicherungspflichten erforderlich ist, einschließlich des Abtransportes aus dem NSG nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 4. das Zurückschneiden von Sträuchern soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung angrenzender Flächen erforderlich ist, einschließlich des Abtransportes aus dem NSG mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch grundsätzlich ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des NWG,
 7. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh,
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Dränagen und Gräben landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (Binnenentwässerung),
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen,
 3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
 4. die Anlage von Kirrungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG
 1. auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen einschließlich Pflegeumbruch zur Verbesserung der Grünlandnarbe,
 2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter folgenden Vorgaben
 - a) keine Einebnung und Planierung,
 - b) keine flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) Düngung mit maximal 80 kg N/ ha/ a in mineralischer oder organischer Form, bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern,
 - d) das Ausbringen von Gärresten nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - f) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; landwirtschaftliche Viehunterstände bis 70 m² sind baugenehmigungsfrei.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf allen Waldflächen unter folgender Vorgaben
1. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit einem angemessenen Anteil von Neben- und Pionierbaumarten,
 2. die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 3. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die bodenschonende Holzentnahme in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 5. ohne Maßnahmen, welche die Entwässerung einzelner Flurstücke verstärken,
 6. ohne Kalkungen,
 7. ohne Wegeneubau.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann sie ggf. auch untersagen.
- (7) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG; diese umfassen insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

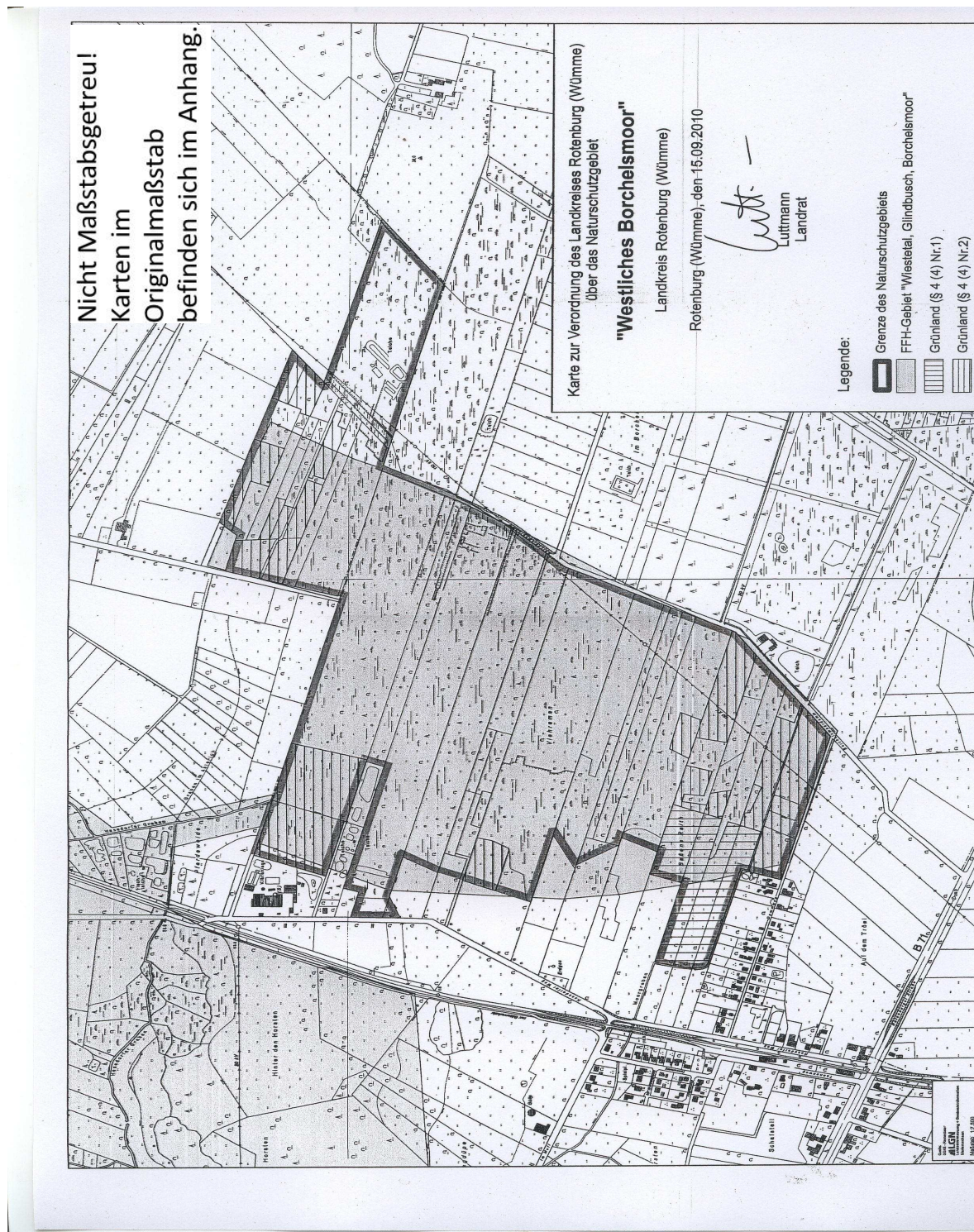
- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG in dem Gebiet die Wege verlässt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
(Landrat)



B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 29.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,15 EUR**.

b) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich **15,10 EUR**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2011** in Kraft.

Visselhövede, den 29.09.2010

Franka Strehse (L. S.)
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2010 Nr. 19

Inkrafttreten der Aufhebung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Seniorenwohnen Kurze Straße " von Brockel

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 05.10.2010 die Aufhebung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Seniorenwohnen Kurze Straße" gemäß § 1 Abs. 8, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan zu ersehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Seniorenwohnen Kurze Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Seniorenwohnen Kurze Straße“ einschließlich der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.10.2010

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

Übersichtsplan



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2010 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 21. Oktober 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 68 - Beidseits der Straße Hinter dem Amtshof - der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 5. Oktober 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. September 2010

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung) vom 27. Oktober 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma NORDMILCH eG hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für Trink- und Brauchwasserzwecke beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Zeven Flur 4 und 10, Flurstücke 116/21, 117/3, 328/4 und 1/29.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3/5 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 21.10.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2010 Nr. 20

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 68 – Beidseits der Straße Hinter dem Amtshof – 2. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 - Beidseits der Straße Hinter dem Amtshof - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 05.10.2010

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 31.10.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2010 Nr. 20

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 30.09.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	113.900	-	5.644.500	5.758.400
die Ausgaben	113.900	-	5.644.500	5.758.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.054.800	-	2.158.600	3.213.400
die Ausgaben	1.054.800	-	2.158.600	3.213.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 610.500,00 Euro um 380.200,00 Euro erhöht und damit auf 990.700,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 354.300 Euro nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 2.000.000,00 Euro nicht geändert.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2010 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 247.580,00 Euro um 4.329,00 Euro erhöht und damit auf 251.909,00 Euro neu festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Lauenbrück, den 30.09.2010

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.10.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/070 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Oktober 2010

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2010 Nr. 20

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 27.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Hemsbünde vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kinderkrippe

Vormittagsgruppe: (Kernzeit): von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verlängerte Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Kindergarten

Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ganztagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung für die Kindertageseinrichtungen wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z. B. während der Schulferien zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätten fest.

(4) Zusätzlich kann an einem Tag in der Woche nachmittags für bis zu 3 Stunden eine Spielgruppe angeboten werden, wenn in ihr Eltern/Personensorgeberechtigte unentgeltlich mithelfen und die Kosten von den Eltern/Personensorgeberechtigten aufgebracht werden sowie die personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.“

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die

a) Kinderkrippe

aa) Vormittagsgruppe auf 184,00 €

ab) verlängerte Vormittagsgruppe auf 292,00 €

b) Kindergarten

ba) Vormittagsgruppe auf 116,00 €

bb) Ganztagsgruppe auf 232,00 €

festgesetzt.“

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 9 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 14,00 € für den Kindergarten und 23,00 € für die Kinderkrippe je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.“

Die Anlage zu § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hemsbünde während der Kernzeit:

monatliche Gebühr in €				monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe		Kindergarten							
vormittags	verlängerter Vormittag	vormittags	ganztags	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
134,00	201,00	77,00	154,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
156,00	234,00	98,00	196,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
184,00	292,00	116,00	232,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Hemsbünde, den 27.10.2010

Gemeinde Hemsbünde
Brinker
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2010 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung vom 27. Oktober 2010 zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17. Juni 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme), Bebauungsplan Nr. 95 - Lehmbrook - (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 5. Oktober 2010

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 9. November 2010

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 9. November 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld, 2. Änderung“ der Gemeinde Kalbe vom 8. November 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut vom 17.06.2010

Die in der Ortschaft Buchholz (Gemeinde Vorwerk) festgestellte Amerikanische Faulbrut der Bienen ist nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Aufgrund der Vorschriften der §§ 2, 18 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird Folgendes angeordnet:

Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in der Ortschaft Buchholz (Gemeinde Vorwerk) vom 17.06.2010 wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 27.10.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 95 - Lehmbrook - (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 95 - Lehmbrook - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 05.10.2010

Der Bürgermeister (L. S.)

Da der Bebauungsplan Nr. 95 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB von den Darstellungen des IV. Flächennutzungsplanes der Stadt Rotenburg abweicht, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Statt einer gemischten Baufläche wird eine Wohnbaufläche dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.11.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Betreuung in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren von den Eltern/Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus dem Elternbeitrag, dem Milch- und Bastelgeld sowie dem Essensgeld zusammen.
- (2) Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten für den Betrieb der Tageseinrichtungen nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Benutzungsgebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (3) Die jährlichen Elternbeiträge sowie das Milch- und Bastelgeld sind mit einer Schließungszeit von einem Monat (durchschnittlich 20 Betreuungstage) kalkuliert und auf 12 Monate umgelegt worden.
- (4) Der Elternbeitrag wird nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familie unter Berücksichtigung der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie gestaffelt.

§ 2 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 entsteht die Gebührenpflicht
 - a) gem. § 5 Abs. 7a sofort mit Erwerb des Blocks
 - b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 mit der Anmeldung gem. § 3 Abs. 6 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats der fristgerechten Abmeldung des Kindes, der Einschulung, sonstiger Freistellung von den Elternbeiträgen oder dem Ausschluss von der Betreuung gem. § 4 Abs. 5 - 7 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.
- (5) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Schließungszeiten der Tageseinrichtungen zu entrichten. Das gilt auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 15. eines Kalendermonats fällig.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird die Gebühr
 - a) gem. § 5 Abs. 7a sofort bei Erwerb
 - b) für die Schließungszeiten gem. § 5 Abs. 8 in den Sommerferien am 15.03. und zur Jahreswende am 15.11. fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eltern/Erziehungsberechtigten, bei denen das betreute Kind im Haushalt lebt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Betreuungsumfang und dem Bemessungseinkommen der Gebührenpflichtigen (§ 6) und ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für Krippen- und Hortkinder ist ein Platzsharing möglich. In diesem Fall wird der Elternbeitrag ausgehend von fünf Wochentagen anteilig ermittelt.
- (3) Bei Abweichungen von den in § 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung genannten Betreuungs- und Öffnungszeiten wird der Elternbeitrag entsprechend der jeweiligen Stundensätze der Anlage 1 zu dieser Satzung anteilig erhöht oder ermäßigt.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie zeitgleich eine Tageseinrichtung im Bereich der Stadt Rotenburg (Wümme), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Abweichend davon beträgt die Ermäßigung für die Gebührenschuldner, die den Mindestbeitrag zahlen, 50 %.

(5) Die Höhe des monatlichen Milch- und Bastelgeldes gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 2,50 €.

(6) Für das Mittagessen wird ein Essensgeld von 35,00 € monatlich erhoben. Dieses Essensgeld erhöht sich ab 01.08.2011 auf 40,00 € und ab 01.08.2012 auf 45,00 €. Fehlt ein Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen entschuldigt, so wird für jeden fehlenden Betreuungstag ein Betrag von 1,59 €, ab 01.08.2011 1,82 € und ab 01.08.2012 2,05 € erstattet.

(7) Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten gem. § 2 Abs. 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind pro Kalendermonat folgende Elternbeiträge zu entrichten:

Bemessungseinkommen	je angefangene ½ Stunde
Bis 1.800,99 €	mtl. 5,00 €
1.801,00 € bis 2.300,99 €	mtl. 7,50 €
2.301,00 € bis 2.800,99 €	mtl. 10,00 €
2.801,00 € bis 3.300,99 €	mtl. 12,50 €
Ab 3.301,00 €	mtl. 15,00 €

Geschwisterermäßigungen für Sonderöffnungszeiten sind ausgeschlossen.

(7a) Für die gelegentliche Nutzung von Sonderöffnungszeiten können Blöcke für jeweils zehn halbstündige Zeiteinheiten für 15,00 € erworben werden. Auch hier ist eine Geschwisterermäßigung ausgeschlossen.

(8) Für die Nutzung des Bereitschaftsangebotes während der Schließungszeiten gem. § 2 Abs. 6 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung sind zusätzlich wöchentliche Elternbeiträge entsprechend der nachfolgenden Aufstellung zu entrichten.

Bemessungseinkommen	5 Std. tgl.	7 Std. tgl.	9 Std. tgl.
Bis 1.800,99 €	14,00 €	20,00 €	26,00 €
1.801,00 € bis 2.300,99 €	21,00 €	30,00 €	39,00 €
2.301,00 € bis 2.800,99 €	29,00 €	40,00 €	51,00 €
2.801,00 € bis 3.300,99 €	36,00 €	50,00 €	64,00 €
Ab 3.301,00 €	43,00 €	60,00 €	77,00 €

Eine Geschwisterermäßigung wird analog § 5 Abs. 4 gewährt.

§ 6 Ermittlung des Bemessungseinkommens

(1) Das Bemessungseinkommen ist das im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres erzielte Bruttojahreseinkommen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten (mindestens 920,00 €). Bruttojahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ohne die Möglichkeit des Verlustausgleiches. Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kinder auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren kindergeldberechtigte Kinder. Unter Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, zu verstehen. Pflegegeld, Kindergeld und Wohngeld gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Satzung. Nachweislich festgesetzte und geleistete Unterhaltszahlungen werden in Abzug gebracht. Das nach Abzug des Freibetrages verbleibende Elterngeld wird dem Bruttojahreseinkommen hinzugerechnet.

(2) Für Gebührenpflichtige mit mehr als einem im Haushalt lebenden Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Freibetrag von 512,00 € abgesetzt.

(3) Für alleinerziehende Gebührenpflichtige wird für das 1. im Haushalt lebende Kind zusätzlich ein Freibetrag von 241,00 € und für jedes weitere von 154,00 € gewährt.

(4) Weicht das aktuelle Familieneinkommen um mehr als 15 % von dem des vorletzten Kalenderjahres ab, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen des laufenden Jahres hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohem Monatseinkommen ist ein durchschnittliches monatliches Einkommen zugrunde zu legen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben innerhalb eines Monats nach Annahme des Platzes in der Tageseinrichtung gem. § 3 Abs. 3 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung mittels Selbstberechnung auf dem von der Stadt dafür übersandten Staffeltabellensatz zu erklären, welcher Elternbeitrag zu entrichten ist. Die ordnungsgemäß erfolgte Selbstberechnung gilt als Festsetzung des Elternbeitrages.

(2) Bei Änderungen gem. § 6 Abs. 4 sowie der persönlichen Verhältnisse haben die Gebührenpflichtigen die Stadt unverzüglich zu unterrichten und die Veränderungen nachzuweisen. Danach wird der Elternbeitrag neu berechnet. Das Gleiche gilt für Veränderungen des Bemessungseinkommens, die zu einer anderen Elternbeitragsstufung führen. Der neu ermittelte Elternbeitrag wird ab dem 1. des Folgemonats der Änderungsmitteilung fällig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist. Kommen sie ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach, wird der höchste Elternbeitrag für den jeweiligen Betreuungsumfang von der Stadt festgesetzt.

§ 8 Überprüfung der Selbstberechnung

(1) Die Selbstberechnungen der Gebührenpflichtigen werden im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres stichprobenartig von der Stadt überprüft. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung die entsprechenden Einkommensnachweise wie z. B. Einkommenssteuerbescheid, Lohn- oder Gehaltsabrechnungen vorzulegen. Kommen die Gebührenpflichtigen dieser Aufforderung nicht nach, ist der Höchstbeitrag für das Kindergartenjahr zu entrichten. Sollten sich bei der Überprüfung eine Neueinstufung ergeben, wird der Elternbeitrag für das laufende Kindergartenjahr insgesamt neu festgesetzt.

(2) Eine Überprüfung der Selbstberechnung entfällt, wenn die Gebührenpflichtigen die Zahlung des höchsten Elternbeitrages erklärt haben oder wenn eine Übernahme des Elternbeitrages durch den Jugendhilfeträger erfolgt.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Festsetzung und Einziehung des Elternbeitrages befassten Stellen (Amt für Jugend und Soziales, Stadtkasse) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Festsetzung und Einziehung des Elternbeitrages nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 29.10.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 09.11.2010
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen in der Kernstadt und in den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (2) In den Tageseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) werden
- a) Krippengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten
 - b) Kindergartengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung; die Kindergartengruppen können auch als altersübergreifende Gruppen betrieben werden
 - c) eine Hortgruppe zur Betreuung von Grundschulkindern
- vorgehalten.
- (3) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben und dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.
- (4) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die mit Hauptwohnsitz in Rotenburg (Wümme) gemeldet sind und auch tatsächlich in Rotenburg (Wümme) wohnen.
- (5) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt jeweils bis zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 2 Betreuungs- und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet, und zwar in
- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Vormittagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| verlängerten Vormittagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| Ganztagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Nachmittagsgruppen | von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Hortgruppen | |
| während der Schulzeiten | von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| in den Ferien | von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
- (3) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten in mindestens halbstündigen Abschnitten verändert werden.
- (4) Für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf - mindestens drei Kinder - in den Kindertagesstätten kostenpflichtige Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) von jeweils einer halben Stunde eingerichtet. Soweit Sonderöffnungszeiten in einer Tageseinrichtung eingerichtet sind, ist auch eine nur gelegentliche Inanspruchnahme möglich.
- (5) Hat eine Tageseinrichtung sowohl Kindergarten- als auch Krippengruppen sollen zeitgleiche Betreuungsangebote vorhanden sein. Werden Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen betreut, erfolgt die zeitliche Betreuung wie für die Kindergartenkinder. Eine Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen ist nur im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) (Hortgruppen und altersübergreifende Gruppen) möglich.
- (6) In den Sommerferien sind die Tageseinrichtungen in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen. Zur Jahreswende werden sie nach Lage der Feiertage für weitere fünf bis sechs Tage geschlossen. Während dieser Schließungszeiten wird bei Bedarf - mindestens fünf Kinder - ein kostenpflichtiges Bereitschaftsangebot in einer der Tageseinrichtungen eingerichtet.
- Das Bereitschaftsangebot kann wahlweise von 07:30 - 12:30 Uhr, 07:30 - 14:30 Uhr oder 07:30 - 16:30 Uhr in der Schließungszeit der Sommerferien jeweils für volle Wochen und zur Jahreswende für die gesamte Zeit in Anspruch genommen werden.
- (7) In jeder Tageseinrichtung müssen die Schließungszeiten gem. Abs. 6 bis zum 30.11. des Vorjahres festgelegt werden.
- (8) Die Tageseinrichtungen können im Einvernehmen mit dem Elternrat darüber hinaus an einem Brückentag sowie an bis zu fünf weiteren Wochentagen schließen. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf ein Bereitschaftsangebot ohne zusätzliche Elternbeiträge in einer der Tageseinrichtungen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitschaftsangebote gem. Abs. 6 und 8 auch in Rotenburger Tageseinrichtungen anzubieten, die nicht in städtischer Trägerschaft sind.

§ 3 Aufnahmeverfahren/Anmeldung für Bereitschaftsangebote

(1) Die Anmeldung eines Kindes in eine städtische Tageseinrichtung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes von den Eltern/Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) oder in der jeweiligen Tageseinrichtung vorzunehmen. Sie erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung zum 16. eines Monats möglich.

(2) Über die zu Beginn des Kindergartenjahres zu vergebenden Plätze wird grundsätzlich im März eines jeden Jahres ein Hauptvergabeverfahren unter Beteiligung aller Rotenburger Tageseinrichtungen durchgeführt. Für dieses Verfahren müssen die Anmeldungen bis spätestens 28. Februar des Jahres vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Erziehungsberechtigten von der Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich mitgeteilt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung schriftlich zu erklären, ob sie den angebotenen Platz annehmen. Ansonsten kann der Platz anderweitig vergeben werden.

(4) Solange für unter dreijährige Kinder keine ausreichenden Plätze vorhanden sind, erfolgt deren Aufnahme nach den Bestimmungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes/Kinderförderungsgesetzes. Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Platz in Tageseinrichtungen und in Tagespflege werden gesonderte Aufnahmekriterien festgelegt.

(5) Mit der Aufnahme

- a) als Krippenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Kindergartenplatz in dieser Einrichtung
- b) als Kindergartenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Hortplatz

nicht verbunden.

(6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ihr Kind bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Bereitschaftsangebot in den Sommerferien und bis zum 15.09. für das Bereitschaftsangebot zur Jahreswende rechtsverbindlich mit entsprechendem Anmeldeformular bei der Stadt anzumelden.

§ 4 Beendigung der Betreuung

(1) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Frist für die Abmeldung beträgt im ersten Halbjahr des Betreuungsjahres (01. August bis 31. Januar) drei Monate zum Ende eines Betreuungsmonats. Im zweiten Halbjahr des Betreuungsjahres kann eine Abmeldung nur noch zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

(2) In nachweislich begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Abmeldefrist möglich. Besondere Gründe können z. B. sein

- Wegzug aus der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Umzug in den Einzugsbereich einer anderen Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Wechsel in eine teilstationäre Einrichtung (z. B. Sprachheilkindergarten, Heilpädagogische Kindertagesstätte).

(3) Ein Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb einer Tageseinrichtung ist zum 01. oder zum 16. eines Monats möglich, soweit ein entsprechender Platz vorhanden ist.

(4) Bei der Einschulung schulpflichtiger Kinder ist keine Abmeldung erforderlich.

Gleiches gilt für Kann-Kinder, wenn die Einschulung durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule nachgewiesen wird.

(5) Wird von der Schule die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch bescheinigt, endet das Betreuungsverhältnis in der Tageseinrichtung nicht.

(6) Fehlt ein Kind aus anderen als in § 5 genannten Gründen unentschuldigt ununterbrochen länger als einen Monat, so kann der Platz nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig vergeben werden.

(7) Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte die Selbstberechnung des Elternbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht abgeben, kann das Kind zum Ersten des Folgemonats vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Nichtzahlung des Elternbeitrages/des Milch- und Bastelgeldes/des Essensgeldes für mindestens einen Monat, kann das Kind von der Betreuung/dem Mittagessen in der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung dürfen Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.
- (2) Stellt das Personal der Tageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/ Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
- (3) Beim Erkennen erster Anzeichen von Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, sind die Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten.
- (4) Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind in die Tageseinrichtung gebracht und wieder abgeholt wird. Das Abholen des Kindes durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung; dieses gilt auch für Fahrgemeinschaften.
- (2) Insbesondere für unter dreijährige Kinder ist der persönliche Bedarf an Hygienemitteln durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.
- (3) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen. Ebenso dürfen Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen nicht mitgebracht werden.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den Betreuungskräften der Tageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Erziehungsberechtigten.
- (2) Für Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht.
- (3) Muss eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, haben Eltern/Erziehungsberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Betreuung von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren - Elternbeiträge, Milch- und Bastelgeld und Essensgeld - nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) erhoben.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen befassende Stelle (Amt für Jugend und Soziales) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 29.10.2003 außer Kraft.

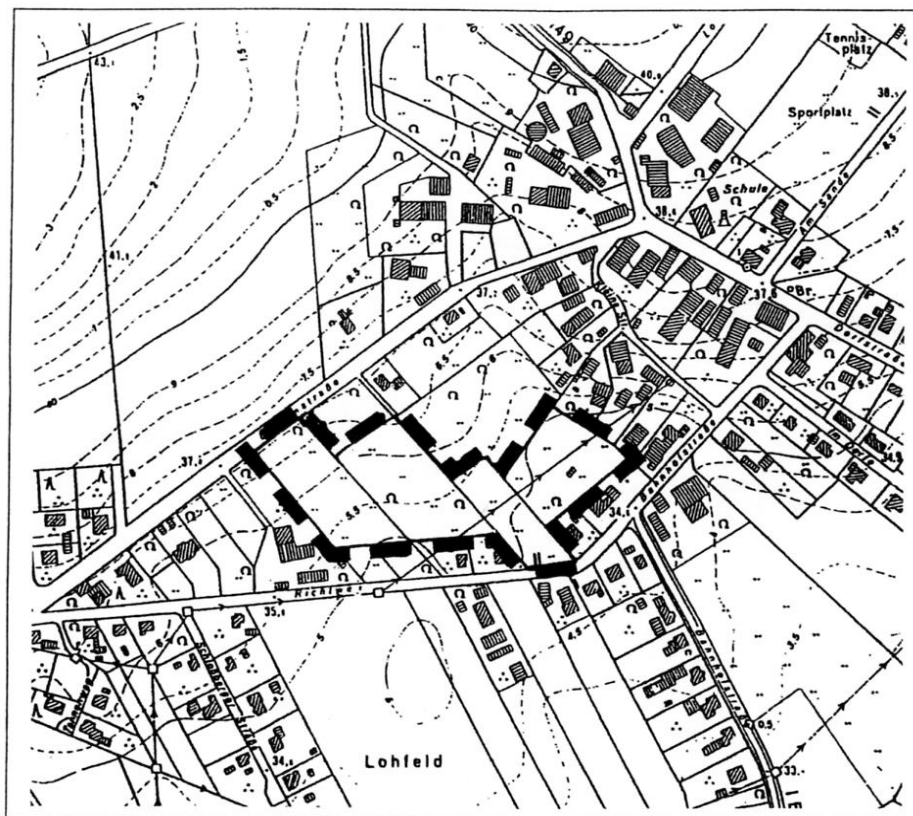
Rotenburg (Wümme), den 09.11.2010
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld, 2. Änderung“ der Gemeinde Kalbe

Der Rat der Gemeinde Kalbe hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld, 2. Änderung“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Übersicht, Kalbe M 1:5000

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kalbe, den 08.11.2010

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister
Petersen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2010 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30. November 2010

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung) vom 30. November 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

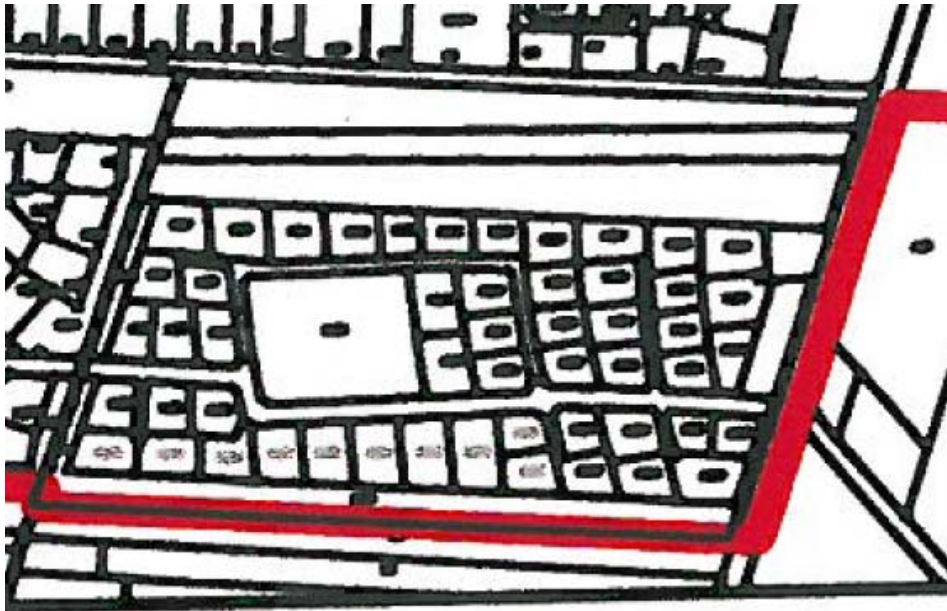
Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

- I. In der Anlage 1 (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) erhält die Königin-Christina-Straße den Zusatz „(vom Grafeler Damm bis ca. 30 m hinter der Einmündung in die Lucia-Schäfer-Straße)“.

II. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Straßen neu aufgenommen:

- Erika-Köster-Straße
- Rosemarie-Eisenberg-Straße

III. In der Anlage 3 (Karten über die geschlossene Ortslage) wird die Karte 1 (Stadtgebiet) um den nachfolgend abgedruckten Bereich des Neubaugebietes Knickchaussee erweitert:



IV. In der Anlage 4 (verkehrsberuhigte Bereiche) werden folgende Straßen neu aufgenommen:

- Bernhard-Haake-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Helmut-Janßen-Straße
- Helmut-Tietje-Straße
- Heinrich-Böll-Straße
- Hermann-Hesse-Straße
- Nelly-Sachs-Straße
- Thomas-Mann-Straße

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 30.11.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2010 Nr. 22

7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 09.11.2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996 und 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

- I. In der Anlage A (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) erhält die Königin-Christina-Straße den Zusatz „(vom Grafeler Damm bis ca. 30 m hinter der Lucia-Schäfer-Straße)“.
- II. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Straßen neu aufgenommen:
 - Erika-Köster-Straße
 - Rosemarie-Eisenberg-Straße

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 30.11.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2010 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 9. Dezember 2010

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 9. Dezember 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 9. Dezember 2010

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 10. Dezember 2010

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. Dezember 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 – Auf dem Rusch 1/ Harburger Str. 37 – (Vorhaben- und Erschließungsplan) vom 9. November 2010

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Geestequelle (Entwässerungsabgabensatzung) vom 25. Oktober 2010

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Samtgemeinde Tarmstedt vom 2. Dezember 2010

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Tarmstedt vom 2. Dezember 2010

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 2. Dezember 2010

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstück der Gemeinde Scheeßel vom 11. November 2010

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 11. November 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

--

D. Berichtigungen

--

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der NABU Rotenburg e. V. hat am 12.11.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung von Laichgewässern beantragt. Der Standort der Laichgewässer befindet sich in der Gemarkung Lauenbrück Flur 7 Flurstücke 5 und 21.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässerabbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 09.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Firma Jungsauenaufzucht GbR Höperhöfen 15, 27367 Böttersen, vertreten durch die Gesellschafter Cord Meyer und Friedrich Kettenburg, hat am 23.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Jungsauenaufzuchtstalles mit 1.620 Plätzen beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich auf dem Flurstück 169/44 der Flur 4 der Gemarkung Unterstedt (hinter der Sportplatzanlage in Rotenburg (Wümme), Ortsteil Unterstedt).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1 g), Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.7.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3 c UVP erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 09.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Arnd Schunert, Walsroder Straße 39 a, 27374 Visselhövede, hat am 01.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung des Schweinemastbetriebes beantragt.

Die Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen besteht aus

- Neubau eines Schweinemaststalles mit 1280 Tieren
sowie den bereits am 29.07.2002 immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagenteilen:
 - vorhandener Schweinestall mit 660 Schweinemastplätzen
 - vorhandener Schweinestall mit 1.024 Schweinemastplätzen
- insgesamt also 2.964 Schweinemastplätze
- Güllesilo, Futtersilos und befestigten Flächen

Der Standort der Anlage befindet sich in Visselhövede, Walsroder Straße 39 (Gemarkung: Visselhövede, Flur: 9, Flurstück: 37/2).

Die Anlage soll im Frühjahr 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wurde für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1 g) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrages ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwendungen eingegangen.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 16.11.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit
vom 28.12.2010 bis zum 10.01.2011

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 09.12.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Fitschen GbR, vertreten durch Herrn Friedhelm Fitschen, Burgwall 1, 27404 Elsdorf, hat am 26.04.2010 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Errichtung einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen beantragt.

Die Hähnchenmastanlage umfasst:

- 2 Ställe mit insgesamt 84.800 Hähnchenmastplätzen
- 1 Mistlagerhalle
- 3 Futtermittelsilos
- Waschplatz, Sammelbehälter mit Entnahmeplatz
- Hofbefestigung (insg. ca. 2.350 m²) und Einfriedungen

Der Standort der Anlage befindet sich in Elsdorf, Burg-Elsdorf (Flurstücke 44/15 und 44/16 der Flur 1 von Elsdorf) südlich anschließend an die vorhandene Biogasanlage.

Die Hähnchenmastanlage soll im Jahr 2011 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann
vom 28.12.2010 bis zum 27.01.2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Zeven, Rathaus
Fachbereich 4, Bauen und Planung, Zimmer 105
Am Markt 4, 27404 Zeven

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 10.02.2011) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. I S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Mittwoch, den 30.03.2011 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV verlegt werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 10.12.2010
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Jürgen Bahrenburg, Osterende 11, 27383 Scheeßel hat am 28.10.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zum Halten von 760 Rindern und 125 Kälbern sowie zur Lagerung von ca. 7.090 m³ Gülle beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel, Osterende 11 (Gemarkung: Westervesede, Flur: 3, Flurstück: 120/10).

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund der Ziffern 7.1 Buchstaben e) und f) und 9.36, Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffern 7.5 und 7.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die zu berücksichtigen wären.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 10.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 - Auf dem Rusch 1/Harburger Str. 37 - (Vorhaben- und Erschließungsplan)

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 – Auf dem Rusch 1/ Harburger Str. 37 – mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 09.11.2010

Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung ab 15.12.2010 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Geestequelle (Entwässerungsabgabensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 25.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungsabgabensatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 08.10.2001 wird wie folgt geändert:

In § 11 lauten die Beträge für die Abwasseranlage Oerel 92,00 € pro EGW/Jahr, für die Abwasseranlage Oese 50,00 € pro EGW/Jahr und für die Abwasseranlage Heinschenwalde/Neu Ebersdorf 65,00 € pro EGW/Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Oerel, den 25.10.2010

Samtgemeinde Geestequelle
Kück (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

**Satzung
zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Tarmstedt
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§1 Abs. 2 Buchstabe c) wird gestrichen.

§§ 13 bis 19 werden gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Tarmstedt, den 02.12.2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

**Satzung über die
Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. Seite 63), in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (GVBl. Seite 171), hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Breddorf, Bülstedt (Ortsteil Bülstedt), Hepstedt, Kirchtimke (Ortsteil Kirchtimke), Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke und Wilstedt (Einrichtung „Tarmstedt“);
 - b) zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Ostertimke der Gemeinde Kirchtimke, im Ortsteil Steinfeld der Gemeinde Bülstedt und im Ortsteil Ehebrock der Gemeinde Breddorf (Einrichtung „Klärteiche“);
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
3. Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
4. Die zentralen öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung enden jeweils hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.
Wird die Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren durchgeführt, so endet die öffentliche Einrichtung mit dem Hauptpumpwerk.
Die zentrale öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
5. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Hauptpumpwerke, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
6. Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
7. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser anfällt.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
4. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
5. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde zu stellen.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
2. Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 **Entwässerungsgenehmigung**

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
3. Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
5. Die Samtgemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 **Entwässerungsantrag**

1. Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hoffflächen,
 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straßen und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand.

- e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zu Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner der Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Beschaffenheit der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
4. Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlage rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
4. In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.
 Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederrest;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
 Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
5. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 i. d. F. vom 18.05.1989 – insbesondere § 46 Abs. 4 – entspricht.
6. Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für die Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
7. Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur (DIN 38404-C 4, Dez. 1976)		35° C
b) pH-Wert: (DIN 38404-C 5, Jan. 1984)		wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Jul. 1980) Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.		nicht begrenzt
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)		100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409-H 17, Mai 1981)		250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe		
a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986)		50 mg/l DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
b) gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986)		20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen		
a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409-H 14-8.22, März 1985)		1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, 1 – Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)		0,5 mg/l
5. Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
a) Antimon (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN 38405-D 18, Sept. 1985/Aufschluss nach 10.1)	(As)	0,5 mg/l
c) Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	(Ba)	5 mg/l
d) Blei (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Pb)	1 mg/l
e) Cadmium (DIN 38406-E 19-3, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988)	(Cd)	0,5 mg/l
f) Chrom (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Cr)	1 mg/l
g) Chrom (sechswertig) (DIN 38405-D 24, Mai 1987)	(Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Co)	2 mg/l
i) Kupfer (DIN 38406-E 22, März 1988 oder 38406-E 7-2, Sept. 1991)	(Cu)	1 mg/l

j)	Nickel (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1981)	(Ni)	1 mg/l
k)	Quecksilber (DIN 38406-E 12-3, Jul. 1980)	(Hg)	0,1 mg/l
l)	Selen	(Se)	2 mg/l
m)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Ag)	1 mg/l
n)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	5 mg/l
o)	Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	(Sn)	5 mg/l
p)	Aluminium und Eisen	(Al) u. (Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1 c)
7. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)	(NH ₄ N + NH ₃ N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	(CN)	20 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	(CN)	1 mg/l
e)	Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Jul. 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	(F)	50 mg/l
f)	Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	(P)	50 mg/l
g)	Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	(SO ₄)	600 mg/l
h)	Sulfid (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	(S)	2 mg/l
8. Weitere organische Stoffe			
a)	wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Jun. 1984)	(als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b)	Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mech.-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
9. Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-G 24, Aug. 1987)			100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

8. Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Samtgemeinde durchgeführt werden kann.
9. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

10. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

11. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
12. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

13. Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
14. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbständig Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

1. Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Freigefälle und bei der Niederschlagswasserbeseitigung muss jedes Grundstück einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben.
Bei der Schmutzwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren können sich bis zu drei Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss mit einem Hauspumpwerk teilen.
Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Samtgemeinde.
2. Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
3. Die Samtgemeinde lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bei der Schmutzwasserbeseitigung bzw. bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks bei der Niederschlagswasserbeseitigung) herstellen.

4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Grundstücksanschlüsse beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Die Samtgemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
2. Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Samtgemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Absperrvorrichtungen gemäß DIN 1997 sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Einbau einer elektrischen Rückstausicherung gem. DIN 19578 vorzunehmen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
3. Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15

Entleerung

1. Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
2. Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.
3. Die Samtgemeinde oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

1. Altanlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

2. Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§19 Befreiungen

1. Die Samtgemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
2. Ferner kann die Samtgemeinde von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
3. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Samtgemeinde geltend machen.
2. Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
6. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind.
7. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64 und 79 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) vom – jeweils in der z. Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,-- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
2. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
3. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;

6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seine Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
8. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

1. Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsggebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
2. Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
2. Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 diese Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Hinweise

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 09.06.1988 in der Fassung vom 09.02.1995 außer Kraft.

Tarmstedt, den 02.12.2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 30.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Grundsatz |
| § 3 | Gebührenmaßstab |
| § 4 | Gebührensatz |
| § 5 | Gebührenpflichtige |
| § 6 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 7 | Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührensschuld |

§ 8	Veranlagung und Fälligkeit
§ 9	Auskunftspflicht
§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten
§ 12	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die rechtlich selbständige Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt nebst Schmutzwasserkanalnetz zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 30.11.2010.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutzwassergebühren).

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungsinhalt für die Gebühr ist ein m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchst b) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann. Lassen sich die Abwassermengen wegen der besonderen Eigenart des Betriebes nicht annähernd exakt ermitteln, ist die Samtgemeinde in diesen Fällen berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers den Einbau eines Messgerätes zu verlangen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Ablesezeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und 6 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Bei Betrieben mit Vorkläreinrichtungen gilt als Abwassermenge das tatsächlich eingeleitete Abwasser, sofern entsprechende Messeinrichtungen vorhanden sind; ansonsten gelten die Absätze 2 bis 5.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die im abgelaufenen Ablesezeitraum verbrauchte Wassermenge geschätzt.

§ 4

Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³

a) im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage Tarmstedt	1,81 €
b) im Einzugsbereich der übrigen Abwasserreinigungsanlagen	1,97 €.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Sofern ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr mit dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§3 Abs. 2 Buchst. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die das Kalenderjahr ganz oder überwiegend erfasst.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach den Berechnungen des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die durch die Samtgemeinde ermittelte durchschnittliche Abwassermenge pro Person und Jahr von 39 m³ zu Grunde gelegt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abschlagszahlungen werden zu den im Einzelnen im Bescheid angegebenen Terminen fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Erhebung der Schmutzwassergebühr einem Dritten ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Abwassermenge nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10
Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 3 Abs. 4, §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Tarmstedt, den 02.12.2010

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle (L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die
Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 17.12.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- 1) In den nachstehend aufgeführten Bereichen der Gemeinde Scheeßel haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten und umfasst folgende Gebiete der Gemeinde Scheeßel:
 - a) **die Ortschaft Abbendorf** mit Ausnahme von Bereichen der Straßen: Am Brink, Asterwisch, Bruchweg (nördl. Teil), Elsdorfer Straße und Vor dem Boorn,
 - b) **in der Ortschaft Bartelsdorf** den Ortsteil Veerse,
 - c) **in der Ortschaft Hetzwege** Bereiche der Straßen: Am Seegen und Teilwiesen,
 - d) **in der Ortschaft Ostervesede** die Ortsteile Deepen und Einloh sowie Bereiche der Straßen: Am Bünschel, Benkeloher Straße, Lünzener Straße, Moorchaussee u. Steinkampsweg,
 - e) **in der Ortschaft Scheeßel** die Ortsteile Büschelskamp und Varel sowie Bereiche der Straßen: Büschelweg, Finteler Weg, Hinter der Bahn, Ruhlohkampweg, Vahlder Kirchweg, Veersebrücker Straße, Viehdamm u. Westerveseder Landstraße,
 - f) **die Ortschaft Sothel,**
 - g) **in der Ortschaft Westeresch** die Ortsteile Westeresch und Wenkeloh mit Ausnahme von Bereichen der Straßen Am Waldrand, Am Rahberg, Am Sandberg, Wenkeloher Straße, Beim Fuhrenkamp, Im Eichengrund sowie einzelner innerörtlicher an den Schmutzwasserkanal angeschlossener Grundstücke,
 - h) **in der Ortschaft Westerholz** die Ortsteile Bult, Emmen und Pfahlsberg sowie Bereiche der Straßen: Am Sportplatz und An der Ziegelei,

- i) **in der Ortschaft Westervesede** Bereiche der Straßen: Bartelsdorfer Chaussee, Deepener Straße, Im Vie, König-Adolf-Straße, Osterbruch, Settelsloh, Scheeßeler Straße, Schuhbergsweg und Zum Sportplatz,
- j) **in der Ortschaft Wittkopsbostel** Bereiche der Straßen: Moordamm und Sotheler Straße.

§ 2

Der genaue räumliche Geltungsbereich der in dieser Satzung vorgenommenen Änderungen ist in den Anlagen 1 bis 17 dieser Satzung dargestellt. Bei diesen Anlagen handelt es sich um

- | | |
|--|------------------------|
| 1. einen Lageplan der Ortschaft Abbendorf | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 2. einen Lageplan der Ortschaft Hetzwege | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 3. einen Lageplan der Ortschaft Ostervesede - Süd | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 4. einen Lageplan der Ortschaft Ostervesede – Nord | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 5. einen Lageplan des Ortsteils Deepen Nord in der Ortschaft Ostervesede | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 6. einen Lageplan des Ortsteils Deepen Ost in der Ortschaft Ostervesede | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 7. einen Lageplan des Ortsteils Einloh in der Ortschaft Ostervesede | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 8. einen Lageplan des Bereichs Varel in der Ortschaft Scheeßel | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 9. einen Lageplan der Ortschaft Scheeßel Nord-Ost | im Maßstab 1 : 8.000, |
| 10. einen Lageplan der Ortschaft Scheeßel Süd-Ost | im Maßstab 1 : 9.000, |
| 11. einen Lageplan der Ortschaft Sothel | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 12. einen Lageplan der Ortschaft Westeresch | im Maßstab 1 : 6.000, |
| 13. einen Lageplan der Ortschaft Westerholz - Emmen | im Maßstab 1 : 6.000, |
| 14. einen Lageplan der Ortschaft Westerholz - Nord | im Maßstab 1 : 5.000, |
| 15. einen Lageplan der Ortschaft Westervesede | im Maßstab 1 : 10.000, |

Den Plänen sind zur Verdeutlichung Grundstückslisten beigelegt; als Anlage

- 16. Liste der Veränderungen – Zugänge u. Abgänge
- 17. neue Gesamtliste, in der die Änderungen eingeflossen sind einschl. redaktioneller Änderungen von Flurstücken, Hausnummern usw.

Die vorgenannten Pläne und Listen ergänzen die bisherigen Anlagen des § 1 Abs. 2 der Ursprungssatzung vom 17.12.1998.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scheeßel, den 11.11.2010

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.03.1991 in der Fassung der 8. Änderung vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 5 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Ein Wasserzähler für Abzugsmengen ist in der Wasserzuleitung für den Bereich, wo das Wasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, fest einzubauen.“

2. Der in § 4 festgelegte Gebührensatz wird auf 2,96 € je Kubikmeter geändert.
3. Die in § 8 a Abs. 1 festgelegte zusätzliche Gebühr wird auf 8 Euro je Abzugszähler und Jahr geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Scheeßel, den 11.11.2010

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2010 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostetal“ (LSG-ROW 121) vom 16. Dezember 2010

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 21. Dezember 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 16. Dezember 2010

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei der Samtgemeinde Sittensen vom 16. Dezember 2010

Satzung der Samtgemeinde Sittensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht vom 22. Dezember 2010

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 10. Dezember 2010

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kalbe (Hebesatzsatzung) vom 2. Dezember 2010

1. Satzung vom 11. November 2010 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Ostgrund Sittensen“ in der Gemeinde Sittensen vom 22. Dezember 2010

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tiste zum 01.01.2011 vom 15. Dezember 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf–Westervesede vom 29. Januar 2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

6. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung über des Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" (LSG-ROW 121) vom 16.12.2010

Aufgrund des § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2010 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Flurstücke 39/4, 39/8, 41/3, 42 und 48/9 der Flur 2 von Brauel - Forstfläche "Düngel" in einer Größe von ca. 78,60 ha werden aus dem durch die "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" herausgenommen.

(2) Die herausgenommene Fläche ist in der mit dieser Verordnung veröffentlichten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist, schraffiert dargestellt.

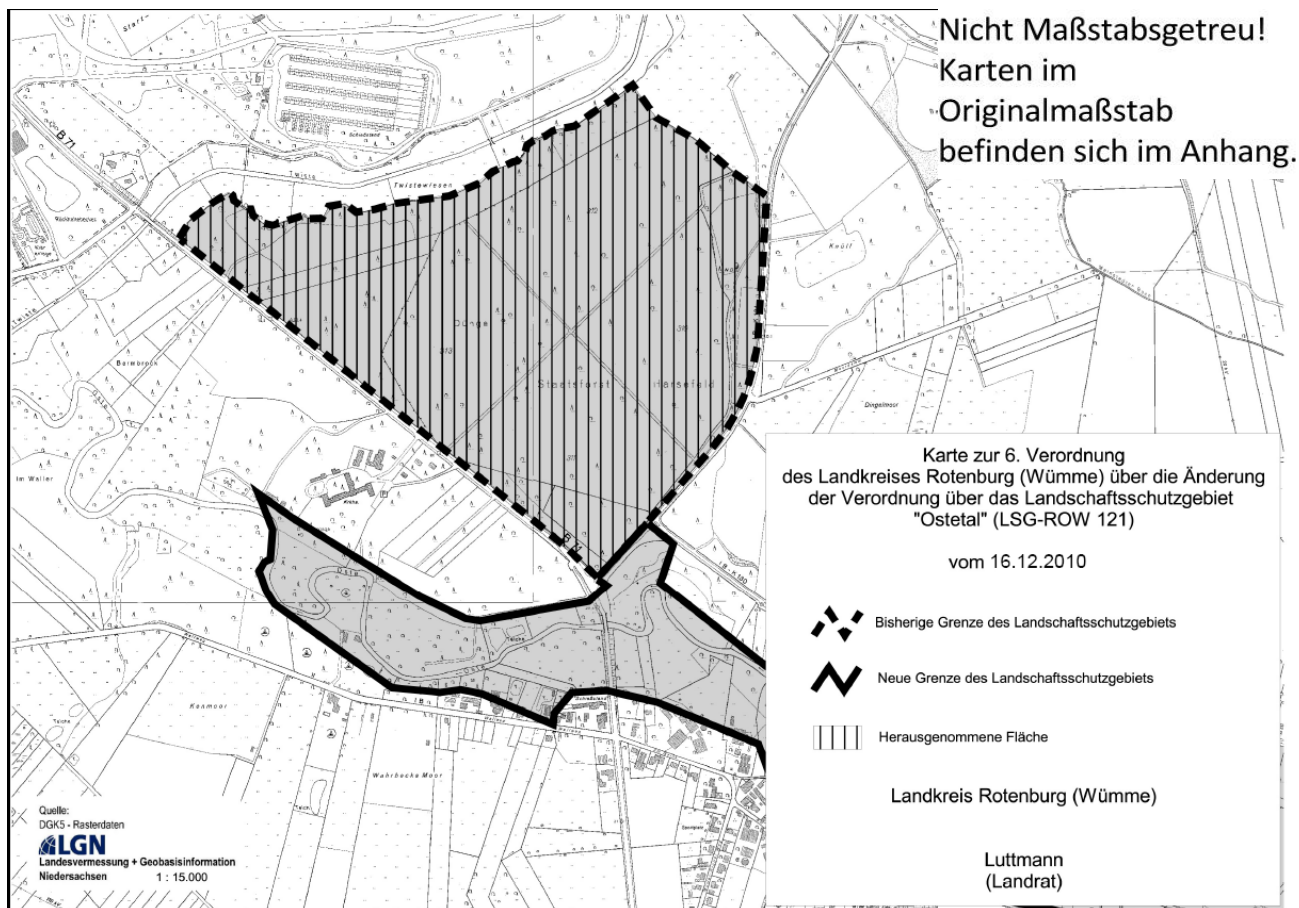
Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 16.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)

Herr Frank Heerdt hat am 02.07.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für ein Regenrückhaltebecken beantragt. Der Standort des Beckens befindet sich in der Gemarkung Borchel Flur 1 Flurstück 20.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiernit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 21.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- (3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen.

In § 7 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet. Bei Bedarf kann für Vormittagsgruppen die regelmäßige Öffnungszeit (Kernzeit) bis 14.00 Uhr verlängert werden. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen vormittags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Ganztagsgruppen sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und bei Bedarf von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr bzw. bis 17.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden Nachmittagsgruppen eingerichtet, die von Montag bis Freitag täglich mind. 4 Stunden bzw. an drei Nachmittagen in der Woche täglich jeweils 3,5 Stunden (Schnuppergruppen) geöffnet sind.

In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Für Kinder, die in eine Krippe aufgenommen werden, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres entsprechend der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens/Horts festgesetzt.

§ 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die unregelmäßige maximal zehnmalige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Nutzung einer Früh-, Mittags-, Spätbetreuung für die Tageseinrichtung jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
je 30 Minuten Sonderbetreuungszeit	1,50 €	2,25 €

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte für die Früh-, Mittags- oder Spätbetreuung in der Tageseinrichtung im Voraus erworben werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

<i>Sonderbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
je 30 Minuten Sonderbetreuungszeit	15,00 €	22,50 €

Nicht genutzte Sonderbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Lauenbrück, den 16.12.2010

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei der Samtgemeinde Sittensen vom 16.12.2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 16.12.2010 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Sittensen. Jede Person ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu nutzen.
- (2) Für parteipolitische Veranstaltungen darf die Samtgemeindebücherei nicht genutzt werden.
- (3) Die Ausleihe der Medien, Leihfristüberschreitungen und zusätzliche Sonderleistungen sind an Gebühren gebunden, die durch diese Benutzungssatzung bestimmt werden.
- (4) Zweck der Samtgemeindebücherei ist die Förderung des Lesens für alle Bevölkerungsschichten und die Heranführung an und die Bereitstellung von sonstigen Medien.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich bei der erstmaligen Nutzung der Samtgemeindebücherei persönlich unter Vorlage eines Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung) an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorzulegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtung der Samtgemeindebücherei erklärt und für die Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis eingetreten wird.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter (bei den unter 14-Jährigen) erkennt diese Satzung mit dem dazugehörigen Kostentarif bei der persönlichen Anmeldung - unter Vorlage des Personalausweises oder eines Passes - durch eigenhändige Unterschrift an.

- (3) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Samtgemeindebücherei bleibt. Die erstmalige Ausstellung und der Ersatz des Ausweises sind gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. dem anliegenden Kostentarif gebührenpflichtig. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Ersatzbüchereiausweise werden von der Samtgemeindebücherei ausgestellt.
- (4) Der Büchereiausweis ist vorzulegen, wenn die Mitarbeiter der Samtgemeindebücherei es verlangen oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Jeder Namens- oder Wohnungswechsel ist der Samtgemeindebücherei mitzuteilen.

§ 4 Benutzung

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art ausgeliehen. Die Leihfristen für die verschiedenen Medien werden von der Samtgemeindebücherei festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag bis zu einer Dauer von jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Samtgemeindebücherei sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Zurzeit ausgeliehene Medien können bei der Samtgemeindebücherei vorbestellt werden.
- (4) Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Samtgemeindebücherei kann von dem Benutzer für die entliehenen Medien eine Kautions verlangen.
- (6) Benutzungsregelungen liegen an gut sichtbarer Stelle in der Samtgemeindebücherei aus.

§ 5 Gebühren

- (1) Für das Ausleihen der Medien und das Ausstellen eines Büchereiausweises wird eine Gebühr erhoben. Weitere Gebühren fallen für das Überschreiten der Leihfrist unabhängig von einer schriftlichen Benachrichtigung, für Vorbestellungen und für weitere besondere Dienstleistungen der Samtgemeindebücherei an.
- (2) Einzelheiten und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage (Kostentarif).
- (3) Neben den Gebühren sind von dem/r Benutzer/in alle weiteren Kosten und Auslagen für besondere Leistungen zu tragen.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet,
 - a. die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
 - b. vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu prüfen und diese Mängel dem Personal der Samtgemeindebücherei bekannt zu machen,
 - c. vor der Ausleihe den Inhalt von Spielen anhand der eingeklebten Inhaltsliste auf Vollständigkeit zu prüfen und fehlende Teile dem Büchereipersonal zu melden,
 - d. vor Installierung entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigungen der Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadenersatz verlangt werden.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftete der /die rechtmäßige Ausweisinhaberin. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises.
- (5) Bei Benutzerinnen oder Benutzern unter 18 Jahren kann Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.
- (6) Für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien, insbesondere AV-Medien wie CD, DVD oder Video, entstehen, haftete die Samtgemeindebücherei nicht.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

§ 7 Internet

- (1) Internet-Nutzer müssen sich am Ausleihtresen anmelden und hinterlegen dort für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen Benutzerausweis.
- (2) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Samtgemeinde Sittensen Schadensersatzansprüche und weitere juristische Schritte vor.
- (3) Informationen und Adressen Gewalt verherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- (4) Das Herunterladen von Software geschieht auf eigenes Risiko und darf nur auf von der Samtgemeindebücherei verkaufte Speichermedien erfolgen. Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang genutzt werden.
- (5) Die Samtgemeinde Sittensen übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (6) Minderjährige benötigen vor der erstmaligen Nutzung des Internets die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

§ 8 Versäumnisentgelt, Einziehung

- (1) Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, ist ein Versäumnisentgelt nach dem anliegenden Kostentarif zu entrichten.
- (2) Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf Kosten des Benutzers eingezogen oder dem Benutzer durch Bescheid berechnet. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem öffentlich-rechtlichen Rechtsweg eingezogen.
- (3) Die Versäumnisentgelte werden auch ohne vorherige schriftliche Mahnung erhoben.

§ 9 Hausordnung

- (1) Jeder Benutzer erkennt mit seiner Anmeldung die von der Samtgemeinde erlassene Hausordnung an.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder die Hausordnung verstoßen, können durch die Samtgemeinde zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung der Samtgemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Kostentarif

Für die Benutzung der Samtgemeindebücherei werden Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Kostentarif erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei vom 07. Dezember 2000, Stand von Januar 2002, außer Kraft.

Sittensen, den 16.12.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

(L. S.)

Kostentarif
zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei

Der nachfolgend aufgeführte Kostentarif tritt am 01.01.2011 in Kraft:

1. Jahresgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren | kostenlos |
| b) Erwachsene ab 18 Jahren | 5,00 €/Jahr |

2. Leihgebühren

- | | |
|--|--------|
| a) Buch je angefangene Woche | 0,00 € |
| b) Videofilm je angefangene Woche | 0,50 € |
| c) CD-Rom je angefangene Woche | 1,30 € |
| d) Musik-CD/Musikkassette je angefangene Woche | 0,50 € |
| e) Gesellschaftsspiel je angefangene Woche | 0,50 € |
| f) Hörbücher für 4 Wochen | 1,00 € |
| g) elektronische Spiele je angefangene Woche | 1,50 € |
| h) sonstige Medien je angefangene Woche | 0,50 € |

1. Andere Gebühren

- | | |
|--|---------|
| a) Ausstellen eines Büchereiausweises einmalig | 2,00 € |
| b) Beschädigung und/oder eines Barcodes | 1,00 € |
| c) Vorbestellung eines Mediums über Fernleihe mit Benachrichtigung | 1,00 € |
| d) Einarbeitungsgebühr | 6,00 € |
| e) Ersatz des Büchereiausweises je Stück | 5,00 € |
| f) Nutzung Internet je angefangene 30 Minuten | 0,50 € |
| g) Kaution | 10,00 € |

2. Versäumnisentgelt

- (1) Eine Säumnisgebühr ist fällig ab dem 3. Öffnungstag nach Fristablauf pro Medieneinheit und angefangene Woche:
- | | |
|--------------------------|--------|
| a) 1. Woche /pro Medium | 0,50 € |
| b) 2. Woche /pro Medium | 1,00 € |
| c) Mahngebühr je Mahnung | 1,50 € |
- (2) Das Versäumnisentgelt wird per Bescheid festgesetzt, wenn die entliehenen Medien auch nach der 2. Mahnung nicht zurückgegeben werden:
- | | |
|--|---------|
| - Verwaltungsgebühr für den Bescheid | 10,00 € |
| - Gebühr für die Abholung der entliehenen Medien durch Boten oder Vollstreckungsbeamte | 15,00 € |
- (3) Der Bescheid nach Abs. 2 legt fest
- die Aufwendungen für das Einlesen bei der Büchereizentrale,
 - die Kosten nach Abs.1 sowie
 - die Kosten für die Ersatzbeschaffung der entliehenen Medien.
- (4) Pauschalbetrag für die Reparatur von Büchern
- | | |
|-----------------------------|--------|
| - bei leichter Beschädigung | 3,00 € |
| - bei schwerer Beschädigung | 5,00 € |
- (5) Festzusetzender Pauschalbetrag
- | | |
|---|---------|
| - für die Beschaffung von Einzelteilen aus Spielen, je Teil | 3,00 € |
| - bei Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen (ggf. zzgl. Barcode) | |
| a) an CD und MC einfach/je Medium | 1,00 € |
| b) an CD und MC mehrfach/je Medium | 2,00 €/ |
| c) an DVD, CD-ROM, Video, Gesellschaftsspielen und elektronischen Spielen/je Medium | 2,50 € |
| - bei Beschädigung oder Verlust des Covers/je Medium | 5,00 € |
| - Erstellen einer Rechnung für zu ersetzende Medien durch Beschädigung | 5,00 € |

3. Leihverkehr

Kosten für Porto und Verpackung
Plus Gebühr für Verwaltungstätigkeit

2,50 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

Satzung der Samtgemeinde Sittensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt [NdsGVBl.], Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (NdsGVBl., Seite 381), in Verbindung mit § 96 Absatz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (NdsGVBl., Seite 64) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Nutzungsberechtigte der in den nachstehend aufgeführten Bereichen der Samtgemeinde Sittensen gelegenen Grundstücke, auf denen häusliches Abwasser auf Dauer anfällt, haben dieses durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.
 - a) Gemeinde Groß Meckelsen
Rammeweg 2 und 4, Ramscher Weg 14 und 14a
 - b) Gemeinde Hamersen
Alpershausen, Hanschorst, Leischweg, Alpershausener Straße 7, Beim Langen Berge 2, Scheeßeler Straße 13
 - c) Gemeinde Klein Meckelsen
Wiesenweg 1
 - d) Gemeinde Tiste
Herwigshof 1
 - e) Gemeinde Vörden
Klein Ippensen 8, Dorfstraße 43, Groß Ippensen 30
 - f) Gemeinde Wohnste
Auetal 1 und 2, Wangerser Straße 20, Rieselhöfen

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt, mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes, den Grundstückseigentümern.

- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage besteht aus einem Übersichtsplan der Samtgemeinde im Maßstab 1:5.000 mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind.
- (3) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Grundstückseigentümern gleichgestellt.

§ 2

Gewässereinleitung

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen.

§ 3
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.1998 außer Kraft.

Sittensen, 22.12.2010

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

1. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 462), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 18.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 03.07.2003 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 14 vom 31.07.2003) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 Euro, |
| b) für den zweiten Hund | 36,00 Euro, |
| c) für jeden weiteren Hund | 48,00 Euro, |
| d) für einen gefährlichen Hund | 300,00 Euro. |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung, zum 01.01.2011 in Kraft.

Anderlingen, 10.12.2010

Gemeinde Anderlingen
Barth
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Kalbe
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalbe am 02.12.2010 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Kalbe wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2011.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Kalbe, den 02.12.2010

Gemeinde Kalbe
Petersen
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 11. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24.06.2010 wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 10 Absätze 1 bis 3 (Satz 1 und 2) erhalten folgende Fassung:

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Sittensen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt ab Eingang als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Ausleszeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke auf Anfrage für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Sittensen, 11. November 2010

Gemeinde Sittensen
Tiemann
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

**Inkrafttreten
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Ostgrund Sittensen“
in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 11.11.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Ostgrund Sittensen“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 47 „Ostgrund Sittensen“ sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 22.12.2010

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Tiste zum 01.01.2011

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Tiste erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 2a. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1857) gekennzeichnet worden sind;
- 3a. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25. 2.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form, insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind. Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
- 3a. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

§ 4 **Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 a. erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 a. erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer

- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 a. in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.

(5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

(2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

(8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2 | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 und 3 a. | 30 v. H. |
| 3. bei übrigen Veranstaltungen | 20 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 2,00 € |
| 3. in allen übrigen Fällen | 2,00 € |
- pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Absatz 8 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|---------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 10,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 10,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 38,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmärken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmärken bespielt werden können | 10,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 10,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nm. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nm. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Gemeinde Tiste kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Tiste vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt ab Eingang als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke auf Anfrage für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Tiste die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Tiste die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Tiste die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeinde Tiste innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde Tiste spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Tiste eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Tiste auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Tiste vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Tiste genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Tiste vorzulegen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Tiste kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Tiste ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Tiste ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Tiste Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Tiste gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Tiste erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
4. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Tiste nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Tiste, den 15.12.2010

Gemeinde Tiste
Glattfelder
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede am 29.01.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 16, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 2

§ 30, Abs. 2, erhält folgende Fassung:

Einem Prüfungsausschuss, der aus 2 vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
- b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
- d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rotenburg, den 29. Januar 2009

Johann Meyer
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bartelsdorf-Westervesede wurde am 22.12.2010 genehmigt und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 25

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27. Dezember 2010

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 27. Dezember 2010

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007 und 27.05.2010 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 20 folgender § 20a neu eingefügt:
„§ 20a Grabstätten für muslimische Religionszugehörige“
2. Der bisherige § 20a in der Inhaltsübersicht wird zu § 20b.
3. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe f) wird folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) Grabstätten für muslimische Religionszugehörige“

4. In § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 wird die Zahl von 3 Urnen auf 4 Urnen geändert.
5. In § 17 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „§ 20a“ durch die Worte „§ 20b“ ersetzt
6. Nach § 20 – anonyme Urnenreihengrabstätten – wird folgender § 20a neu eingefügt:

„§ 20a Grabstätten für muslimische Religionszugehörige

- (1) Auf dem Waldfriedhof ist eine Wahlgrabanlage für die Erdbestattung (Bestattungen in Tüchern) von Verstorbenen muslimischer Religionszugehörigkeit eingerichtet. Die Grabanlage ist so ausgerichtet, dass die vorgesehenen Wahlgrabstellen von Nordosten nach Südwesten ausgerichtet sind. Die Kopfseite liegt im Südwesten.
 - (2) An den Wahlgrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt. Die Vorschriften des § 16 – Wahlgrabstätten gelten entsprechend auch für die Wahlgrabanlage für muslimische Religionszugehörige.
 - (3) Vor einer Bestattung eines Verstorbenen muslimischer Religionszugehörigkeit in Tüchern in der Wahlgrabanlage für muslimische Religionszugehörige ist vom Gesundheitsamt des Landkreises die Zustimmung zur Bestattung in Tüchern einzuholen.
 - (4) Der Verstorbene wird in einem Sarg zur Bestattungsstelle gebracht und dann sarglos in Tüchern auf einer geschlossenen Holzunterlage liegend bestattet.“
 - (5) Die Aushebung des Grabes wird durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Nachdem die Angehörigen den Leichnam / Sarg mit Erde bedeckt haben, übernehmen die Friedhofsverwaltung bzw. die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Personen die Verfüllung des Grabes.“
7. Der bisherige § 20a wird zu § 20b.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27. Dezember 2010

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 25

**9. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße
der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002 und 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“

I. § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird wie folgt neu gefasst :

„Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und § 20a Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße.“

II. Im Gebührentarif werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.1.1	286,00 €	372,00 €
1.1.2	169,00 €	220,00 €
1.1.3	230,00 €	299,00 €
1.1.4	300,00 €	390,00 €
1.2.1	620,00 €	985,00 €
1.2.2	1.240,00 €	1.970,00 €
1.2.2.1	21,00 €	33,00 €
1.3.1	414,00 €	538,00 €
1.3.2	13,80 €	17,90 €
1.5.1	445,00 €	579,00 €
1.5.2	14,80 €	19,20 €
2	4,60 €	6,00 €
3.1.1	48,50 €	63,00 €
3.1.2	7,50 €	10,00 €
3.2	71,50 €	93,00 €
3.2.1	25,50 €	33,00 €
7.	23,00 €	30,00 €
8.2	10,20 €	13,00 €

III. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 1.2 nach dem Wort „Namenstafel“ die Worte „als auch die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit“ eingefügt.

IV. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 1.4 das Wort „Belegungsplanes“ durch die Worte „Grabfeld- und Aufschlagplanes“ und die Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 durch die Ziffern 1.3.1 und 1.3.2 ersetzt.

V. Im Gebührentarif wird nach Tarif-Nr. 1.6 folgender Tarif Nr. 1.7 neu eingefügt:

„1.7	Wahlgrab auf dem Grabfeld für muslimische Religionszugehörige	
1.7.1	für 30 Jahre – je Grabstelle	1.085,00 €
1.7.2	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	36,20 €

VI. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 2 im Unterabsatz 2 die Worte „§ 20a“ durch die Worte „§ 20b“ ersetzt.

VII. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b)	Sachaufwand
	Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

VIII. Unter dem Bereich „Hinweis“ wird der Begriff „Belegungsplan“ ersetzt durch den Begriff „Grabfeld- und Aufschlagsplan“.

IX. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 27. Dezember 2010

Der Bürgermeister
Eichinger

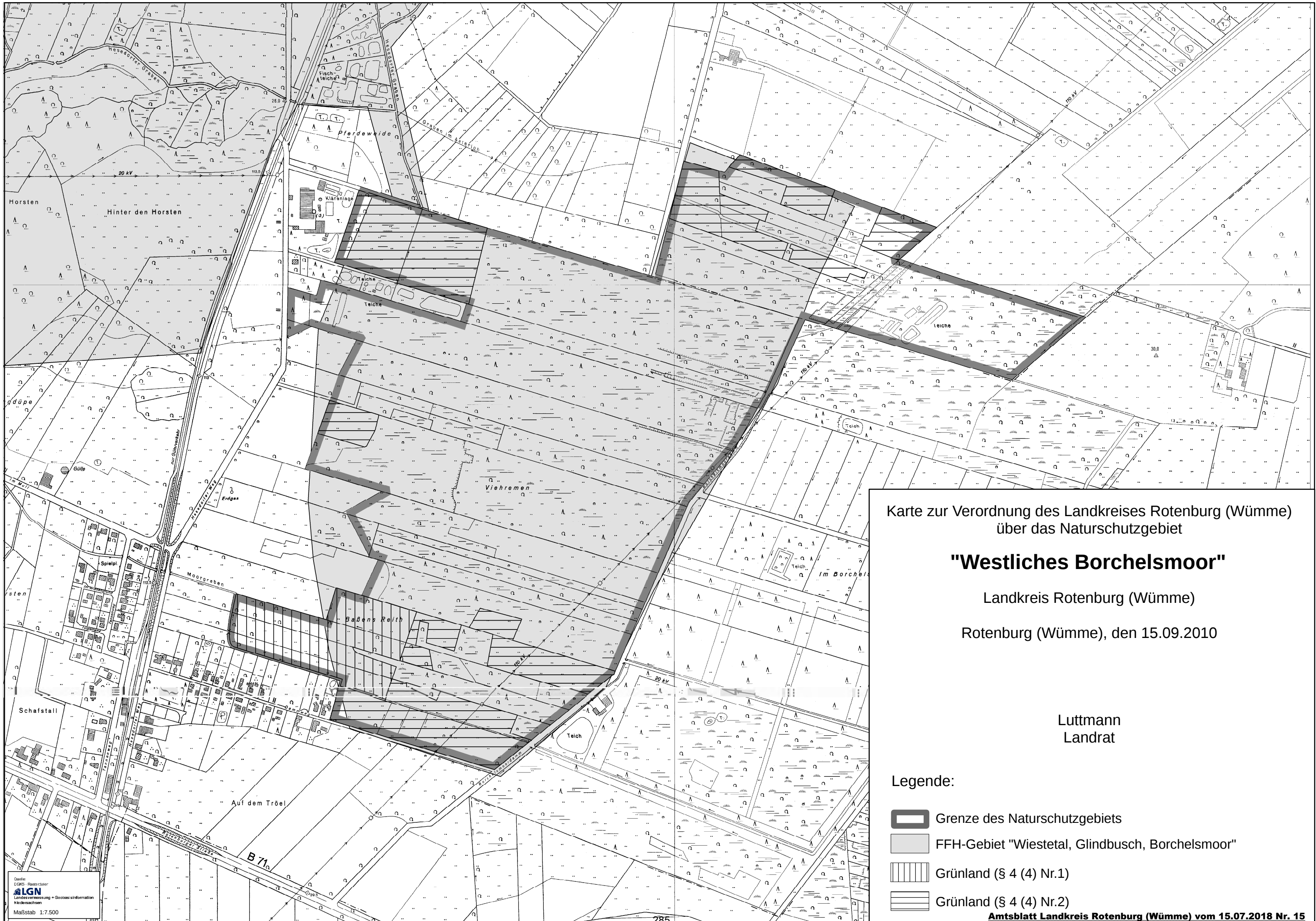
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2010 Nr. 25

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Anhang

Karten der verkündeten Schutzgebietsverordnungen im Originalmaßstab



Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über das Naturschutzgebiet

"Westliches Borchelsmoor"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2010

Luttmann
Landrat

Legende:

-  Grenze des Naturschutzgebiets
-  FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor"
-  Grünland (§ 4 (4) Nr.1)
-  Grünland (§ 4 (4) Nr.2)



Karte zur 6. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Ostetal" (LSG-ROW 121)

vom 16.12.2010



Bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebiets



Neue Grenze des Landschaftsschutzgebiets



Herausgenommene Fläche

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 15

Quelle:
DGK5 - Rasterdaten

LGN
Landesvermessung + Geobasisinformation
Niedersachsen
1 : 15.000